Kleider Ordnung der Stadt Alten Stettin/



Gedruckt durch David Rheten/
Im Jahr 1631.


AUS DER STADTBÜCHEREI STETTIN



VOn GOttes Gnaden / Wir Bogislaff Hertzog zu Stettin Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Fürst zu Rügen / Erwehlter Bischoff zu Cammin / Graffe zu Gutzkow / vnd Herr der Lande Lawenburg vnd Bütow.

Thun kundt vnd bekennen hiemit für Vns / vnsere Erben / nachkommende Herrschafft / vnd sonsten jedermänniglich / was massen Vns die Erbare / Ersame vnsere liebe getrewe Bürgermeistere vnd Rath in vnserer Residentz Stadt Alten Stettin vnterschiedliche gewisse Ordnungen / deren sie sich mit gemeinem Rath vnterm publicato den 12 Septemb. vber den Hochzeiten / Kindel-

 bie-

vieren vnd Begrabnüssen in dreyzehen Tituln / so dann den Kleidungen vnter 13. Tituln, sub publicato 10. Octobris, so auch Fewr- sub publicato 25. Novembris, vnd andern gemeinnutzigen Stadt Ordnungen einhellig vereiniget / vnd verglichen / vnterthäniglich produciret vnd gebeten / dieselbe mit vnserer Landes Fürstlichen Confirmation zu authorisiren, vnd zubestetigen. Wo je nun einmal eine Zeit gewesen / Vnordnung / Verschwendung vnd vberflüssige Kosten / auch den Pracht in Kleidungen abzuschaffen / zu moderiren, vnd einzuziehen / so seindts gewißlich die jetzige / da die Thewrung von Tag zu Tage je mehr vnd mehr zu- die Nahrung aber vnd der Erwerb hergegen durch Gottes gerechten Zorn zerrinnet vnd abnimmet / Vnd als darumb Supplicanten jhrem Ampt gemeß / auch recht wol vnd rühmlich gethan / daß sie bey zeiten diesen Mißbräuchen in Zügel greiffen / vnd denensel-

nenselben gebührends remediren, wir auch die also gefaste Statuta, Leges vnd Ordnungen/ dem gemeinen/so auch eines jedweden privatbesten zu vffnehmlichen Gedeyen/ Nutz vnd frommen gefasset vnd angesehen befinden/ So haben Wir dieselbe alle jhres Einhaltes beliebet/ ratificiret vnd bestetiget/ Inmassen Wir dann auch dieselbe hiemit/ vnd in krafft dieses/ wie sie in Druck außgefertigt/ vnd hiernach folgen/ in allen jhren Puncten/ Clausulen vnd Einhaltungen bester gestalt solches zu rechte am beständigsten geschehen soll/ kan oder mag/ Wir auch hohen Landes Fürstlichen Ampts halben daran Confirmiren vnd bestetigen sollen/ können vnd mögen/ ratificiren, Confirmiren vnd bestetigen/ insonderheit daß die Vertrawungen vñ Kindtauffen in facie Ecclesiæ bey vnd in den Kirchen/ zum fall sich die dabey excipirte vnd außbescheidene Fälle nicht befinden/ vnd darumb

mit der Haußvertrawung vnd Kindtauff zu dispensiren/ fürgenom̃en werden sollen.

Befehlen auch darauff den Supplicanten/ als mittelbahren Obrigkeiten gnädiglich/ daß sie dieselbe stundsan in schwang vnd observantz bringen/ darüber festiglich halten/ vnd wieder solche wolgemeinte gemeinnutzige Statuta vñ Ordnungen nichts einreissen/ sondern wieder die Verbrecher die darin angedräwte Straffen vnnachlässig/ vnd ohne ansehen der Person exequiren lassen sollen.

Inmassen wir dann gleichsfals allen Bürgern vnd Einwohnern dieser Stadt/auch beyder Wycken vnd Castadien gleichsfals gnädig vnd ernstlich gebieten vnd einbinden / diesen publicirten vnd jhnen selbsten zum besten gereichenden Ordnungen alles jhres Einhalts bey vnvermeidlicher verwirckung deren darin enthaltener vñ specificirter Straf-

Straffen sich gehorsamlich zu submitti-
ren vñ zu vnterwerffen/vnd wollen Wir
deren zuwieder niemandt weder bey vn-
serer Fürstlichen Kammer / noch auch
dem Hoffgerichte mit einigem vnerheb-
lichen / vnd darin nicht begriffenen ein-
wenden hören / oder zulassen. Damit
man sich auch mit dem Exempel vnse-
rer Fürstlichen Hoffdiener / vom Adel/
vnd der Geistlichen/so auch deren/die vff
Vnseren / vnd der Kirchen Freyheiten
wohnen / als welche vnter die Stadt Ju-
risdiction, Bottmessigkeit vñ Ordnun-
gen/ so weit dieselbe keine Bürgere seyn
noch Bürgerliche Nahrung treiben /
nicht gehören / nicht zubehelffen habe/
wollen Wir auch vnter denenselben ei-
nen vnterscheidt machen / vnd wornach
sich dieselbe an einem vnd andern / nach
Standes gebühr / dann auch in zeit der
Noth bey zugetragenen Fewrsbrün-
sten verhalten sollen/ gleichsfals förder-
sambst statuiren vnd anordnen.

Wor-

Wornach sich männiglich zurichten. Vnd geschicht hieran vnser beharrlicher will vnd meinung. Deß zu Vhrkundt vnd fester observantz haben Wir diese vnsere Confirmation mit vnserm LandesFürstlichen Insiegel vnd subscription authorisiret, confirmiret vnd bestetiget. Gegeben in vnserer ResidentzStadt Alten Stettin am 1. Monatstage Decemb. im Jahr nach Christi Geburt ein tausent/ sechs hundert/ ein vnd dreissig.

Locus Sigilli.

Bogischlaff.

Nach



NAch dem Ehrlich/ Zierlich/ vnnd billig/ bey allen löblichen Nationen vor rühmlich gehalten/ auch des heiligen Römischen Reichs Policey Ordnungen gemeß/ daß ein jeder was Würden oder Herkommens er sey/ nach seinem Stande/ Ehren/ vnd Vermügen Kleidung trage/ damit in jedern Stande vnterschiedtliche Erkändtnüß sey/ Als hat E. E. Rath der Stadt Alten Stettin aus obliegender sorgfaltigkeit/ zu abwendung ins künfftige Göttlicher Straffen/ so vnter andern durch die grosse Hoffarth vnd Vppigkeit in Kleidnng leider vber vnser geliebtes Vaterlandt eine geraume Zeit hero verhenget/ wie auch weil man Augenscheinlich erspüret/ das die Bürgerschafft durch die vbermeßige Pracht/ in abnehmung vnd ringerung der Nahrung gerathen: Zuforderst zu Gottes Ehren/ den Fürstl. Landtages Abscheiden vnd *Specialmandatis* zu vnterthäniger vnd gehorsahmer Folge/ vnd dann zu dieser Stadt gemeinen besten/ Wollfahrt vnd eines jeden *privati*, durch Göttlichen Segen/ gedeylichen auffnehmen/ Nachgesatzte Ordnung verfassen/ vnd nach reiffer erwegung *publiciren* lassen/ wornach sich ein jeder zu seinem selbst eigenen Nutzen vnd Verhütung der angedroheten Straffen zu richten hat.

B Titu-

Titulus Primus,
Von Manskleidung im Ersten Standt.
Articulus Primus.

BVrgermeister/ *Doctorn*, oder *Licenciati* so Bürgerliche Nahrung treiben vnd den Bürger Eydt geleistet/ wie auch Rahtspersohnen/ haben zu tragen/ was jhren Ehren gemeß/ vnd auch bißanhero allhie Standes gebühr nach gebräuchlich gewesen/ Insonderheit ist jhnen zu Ehrenkleidern/ glatter vnd geblümeter Sammet/ Atlaß/ oder Damasch/ vnd Seiden Grobgrün/ Wie auch Zabelln vnd Seiden Mützen/ vnd dann Damasch/ Tafft vnd Seiden Grobgrün zu Röcken vnd Mantelln/ benebenst Sammiten Auffschlägen erlaubet.

2.

Deß Schöppenstuels/ *Assessores* vnd vornehme *Advocati* (so nicht *Doctores* oder *Licentiati*) sollen in Kleidungen sich also anschicken/ das vnter Bürgermeistern/ *Doctorn* oder *Licentiaten* vnd jhnen ein Vnterscheidt zuerspüren sey/ vnd also andern mit guten Exempeln vorläuchten: Wie dann auch die Alterleute des Seglerhauses/ *Magistri* vnd Hoffgerichts *Procuratores* gleicher massen sich jhrem Stande vnd Vermügen sich gemeß in Kleidning bezeigen sollen.

3.

Es werden aber hiebey insonderheit die durch vnd durch mit Mardern/ wie auch mit Sammet gefutterte/ vnd vndten vberschlagene Mantelln vnd Röcke/ Imgleichen

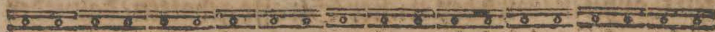
chen mit Flittern/ Perlen/ Golt oder Seiden gestickete Kleider vnd Vberschläge/ außgenehete Hembder/ güldene vnd silberne Schnüren/ verguldete Rappiere vnd Sporen/ als auch Hutschnüre von Edelgesteinen/ abgethan.

4.

Die grosse drey oder vierdoppelte außgewolckete oder außgebrochene Kragen/ Jmgleichen die vierdoppelte liegende Kragen/ wie auch dieselbe mit Knüpsel zubesetzen/ werden hiemit gäntzlich bey *arbitrar*straffe verbotten/ Es sollen auch die Kragen nicht gahr ein Quartier lang sein.

5.

Es sol auch mit den Zancken vmb die Vberschläge/ Handtatschen/ vnd Schnuptücher/ gebührende masse gehalten werden/ vmb die Hembder aber zusetzen/ wie auch die Schnuptücher mit Goldt/ Silbern vnd Perlen zubesticken vnd zubenehen/ gäntzlich verbotten sein.



Titulus II.

Von Mannskleidern im Andern Stande.

Articulus I.

KAuffleute/ Brawer/ Seiden- vnd Gewürtz Kramer/ Stadtgerichts *provocatores* Schullgesellen/ so nicht *graduiret*, *Organisten*, *Notarij* vnd Weinschencken/ tragen auffs höheste einen Rock mit Wulffen/ oder Füchsen gefuttert/ einen Mantel mit gedrückten Sammeten Auffschlägen/ mit zwey Seiden Schnüren/

auff Manteln vnd Kleidern besetzet / vnd mit Boy oder Rasch / keines weges aber mit andern Seidenen Zeuge gefuttert.

2.

Es sollen aber gestickete vnd geschlungene güldene vnd silberne / wie auch mit Perlen gestickete vnd Kronstifften besatzete Hutschnüre / Sammeten vnd Atlasten Kleider / Seiten Mantel / Auffschläge an Mantelln von glatten Sammet / außgebrochene drey oder vierdoppelte oder liegende Kragen / gäntzlich verbotten sein / die Zobelln Mützen auch nicht vber Zwölff Reichsthaler werth getragen werden.

3.

Insonderheit aber den Jungen Kauffgesellen / Kauffleute Söhnen / so noch im Gesellenstandt leben / wie auch obbemelter *Doctorn* vnd *Licentiaten* oder anderer Gelahrten Copysten / wird bey ernster Straffe gebotten / dawieder nicht zu handeln / besondern vielmehr aller Perlsticker Arbeit an Hutschnüren vnd Gürteln / wie dann auch allerley art seidener Strümpffe / güldenen vnd silbernen gesponnenen Knöpffe / güldenes vnd silbernes Knüpsels Schnüren vnd Flittern / an Hut vnd Kniebenden / Schurosen vnd Kleidung sich gäntzlich zuenthalten.

4.

Es wird auch ein jeder negstgemelter Personen ermahnet / sich sonsten vber seinen Stand in Kleidungen nicht zuerheben; Vnd weil bey Jungen Leuten die *Exces* nicht alle zubeschreiben / behelt E. E. Rath sich dennoch bevor / solche zu jederzeit gebührlich in acht zuhaben vnd zu straffen.

Titu-

Titulus III.

Von Mannskleidern im Dritten Stande.

Articulus I.

ALle Handtwercker wie die Nahmen haben / Bierschencken / auff den offentlichen Stadt vnd Zunfft-häusern / Haken / Klipkramer vnnd Schiffere / so Schiffsfarth haben / beyde in der Stadt so wol auff Wyken vnd Lastadien / Jmgleichen die Gerichtsschöppen daselbst / mügen zu jhren besten tragen / einen Mantell vnd Rock mit schwartzen Schmatzken oder andern geringen Futter / einen Mantell von Englischen Tuche / Jedoch das die Elle nicht vber 3. fl. wert sey / mit Florethtriepen Auffschlägen / aber sich keines weges Sammet oder Seiden / Als auch Mardernmützen anmassen.

Den Alterleuten der Gewercke aber / wird halb Seiden Triep zum Vndternkleide / vnd die Elle auch zu 4. fl. wie auch Mardern zu Mützen zugelassen.

2.

Zu Vndterkleidungen aber sol zum höhesten gemeiner Triep / Grobgrün / Englisches Tuch / doch die Elle nicht vber 2. Thaler / wie dañ zu Ermeln gemeiner Triep / vnd Wöllen Grobgrün vergönnet sein.

3.

Zu täglichen Kleidern aber sollen negstbemelte mit Einländischen Tuch / Lehder / Parchen / vnd geringen Wöllenzeuge / auch auff den täglichen Mantelln mit gemeinen Triep sich vergnügen lassen.

4.

Sollen sie nur einfache von welschen/ Holländischen oder Einländischen Leinwande / aber keine außgefasete Kragen/ vielweniger Kragen oder Vberschläge mit Knüpsel (wie gering es auch sein möchte) besetzet tragen.

5.

So aber etliche Bürger/ oder Stadbediente / in vornehmen Herrn Diensten oder Kriegszeiten Seiden Ehrenkleider verdienet hetten / sein jhnen dieselbe / in hohen Festen vnd Ehrentagen / nicht weiter aber zutragen vergönnet / andere newe aber dergleichen zuzeugen hiemit gäntzlich abgestellet.



Titulus IV.

Von Mannskleidern im Vierdten Stande.

Articulus I.

Alle andere Bürgere vnd Einwohner / so nicht in vorbenandten Ständen sitzen / oder sonst in Buden Kellern/ Wie auch auff den Wycken vnd Lastadien wohnen/ Als Kutscher / Fuhrleute / Boßgesellen/ Träger/ Mawrer/ Zimmerleute / Fischer / Schopenbrawer / Sager/ Holtzhawer / Botten vnd alle andere / so jhren täglichen auffenthalt / mit jhrer Hände Arbeit bey andern suchen vnd verdienen / sollen zum höhesten / Manteln vnd Kleidern von Meißnischen vnd Einländischen Tuche / Parchedt / oder Lehder / doch ohne Auffschläge von gantzen

oder

oder halbseiden Zeuge/ vnd seidenen verbrehmeten Schnüren/ an Mantellkragen/ vnd forne herundter tragen.

2.

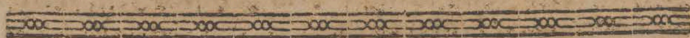
Alle andere Seidene/ oder vornehme wollene Wahren/ so die Kramer führen/ vnd die Elle vber einen halben fl. werth sein möchte/ sollen zu täglichen Kleidern zu tragen/ bey ernster Straffe jhnen verbotten sein.

3.

Sollen sich negstgemelter grossen Kragen enthalten/ vnd mit Vberschlägen von Einländischen Flächsen oder Schlesien Leinwandt ohn Zancken behelffen.

4.

Negstgemelter Ordnung sollen sich auch die Brawer: vnd Haußknechte/ vnd andere Dienstbotten gemeß bezeigen/ vnd hierinnen die Haußwirte ein wachendes Auge haben.



Titulus V.

Von Frawen vñ Jungfrawen Kleidung Pommerscher Manier/ Item Braut-Kisten vnd Lahden/ Im Ersten Stande.

Articulus I.

DEr Bürgermeister/ *Doctorn*, *Licentiaten* vnnd Rahtspersohnen Frawen/ mögen bey Friedenszeiten jhre güldene Ketten/ so von den Eltern jhnen mitgegeben/ oder von jhren Ehewirten verehret/

Jedoch

Jedoch nicht vber zwe/ jede von 100. Goldgülden zum höhesten/ Armbänder von 30. Goldgülden/ Jedoch ohne Edellgesteine vnd 3. Ringe/ als einen Trawring/ einen Denckelring/ vnd dann einen mit einem Edellgestein/ so aber zum höhesten vber 16. Reichsthaler nicht werth sein soll/ tragen.

2.

Jmgleichen auch jhre gebendelte rothe Stametische Höyken/ zu Friedenszeit jhrem Stande nach zu Hochzeiten vnd Festagen/ wie auch des Sontags/ da es jhnen geliebet/ jhre Schwartze Leidische gebendelte Hoyken/ mit Hechten von 24. Lohten schwer/ vnnd dann täglich die schwartzen Englischen Hoyken/ oben am Kragen/ vnd forne herundter mit schwartzen guten Sammet/ doch das nicht vber eine Elle an Sammet darzu gethan sey/ besetzet/ nach wie vor gebrauchen/ So dann auch jhre gebendelte Hauben/ vnd klare Tücher zum höhesten 5. fl. werth/ zum Geschmücke beybehalten.

3.

Ebenmeßig mügen die Jungfern in diesem Stande jhre gebende vnd Flitterkräntze/ wie vor Alters gebräuchlich zum Hauptgeschmucke gebrauchen.

4.

Die Flitterschmiede Vorspan/ vnd Perlenborten/ werden bey den jenigen/ so es noch haben/ dergestalt zu Friedenszeiten beybehalten/ daß sie es entweder selbsten jhrer gelegenheit nach tragen/ oder jhren Kindern in gesampt wieder mitgeben/ oder jhren nechsten Freundinnen zuwenden/ also das sie es an jhren Hochzeitlichen Ehrentagen/ als ein sonderlich Brautgeschmücke tragen.

5. Vnd

5.

Vnd mögen die Eltern / so das Flittergeschmeide Vorspan vnd den Perlen Bordten nicht haben / jhren Töchtern an stat derselben Stücke / eine dieser Ordnung gemessige Goldtkette / oder nach Stande vnd gelegenheit des Bräutigams an etlichen gebeugten Golde zum Halsgeschmucke / aber nicht darüber / mitgeben. Welches sie gleicher gestalt wie das Flittergeschmeide vnd andere Geschmücke / so eine Frawe an jhrem Leibe getragen / vor jhre Fräwliche Gerechtigkeit / nach laut dieser Stadt *Constitution* vnd bißhero gehaltener *observantz* nebenst andern darin gehörigen Stücken zuvertheidigen hat.

6.

Nebenst diesem mögen die Jungfrawen dieses Standes / deren Eltern es in vermögen haben / wann sie viertzehen Jahr alt / zun Hochzeiten vnd andern hohen Festagen / an gebeugetem Golde / jedoch nicht vber 12. Rosenobel / nebenst einem güldenen Pfenninge zum höhesten / am Halse / aber keine Ketten / Armbände oder Ringe / biß so lange sie jhrem Stande gemeß zun Ehren verlobet / gebrauchen; Es sey dann daß sie jhnen von jhrem Bräutigamb / so desselben Standes / vnd es im vermögen hat / verehret / Jedoch sol dieselbe vorgesagter Ordnung *tit.* 5. gemeß seyn.

7.

Sonsten mögen Frawen vnd Jungfrawen die Silberne Knodengürtel / wie vor Alters gewöhnlich / nach wie vor zun Ehren gebrauchen.

8.

Die ander Kleidung betreffendt / sol in außstewrung der Töchter auff nachfolgende maß gehalten / vnd jhnen mit gegeben werden. Als nemblich zum besten Braut-

Kleide einen Rock von gutem Damasch/oder rothen Carmesin Gwande/ vnd was darzu gehörig/ vnd dann mit einem zweyfächtigen Gebreme von 6. Ellen Sammit oder Damasch/ wie auch forne herunter mit acht Silbern vergüldeten Knöpffen von 20. Lothen.

9.

Jmgleichen zum nechst dem besten Rock Seiden-Tafft oder Tabin/ mit 5. Ellen Damasche/ vnd zweyfächtigen Gebremete/ vnd 8. vergüldete Knöpffe/ von 16. Lothen.

10.

Vnd dann zum dritten/ einen Rock von Schamlot/ doch nur mit 5. Ellen Damasche zweyfächtig besetzet/ vnd ohne Knöpffe/ Wie dann auch einen Peltz von halb Seiden Grobgrün/ vnd dann einen mit Vierdrath vberzogen/ vnd nicht mehr.

11.

Nebenst diesem mögen auch Frawen vnd Jungfrawen dieses Standes/ eine Jope von guten Sammet oder Damasch/ oder andern geringern Seidenzeuge/ nebenst einem Stammätischen vnd schwartzen Leydischen Höyken/ doch daß die Silberne vergüldete Hechten auffs höchste nicht vber 24. Loth wie oben erwehnet/ schwer seyn/ vnd dann täglichen jhren schwartzen Manshöyken tragen.

12.

Obgedachte Manshöyken sollen auch hinführo in den Begräbnüssen vnd Trawrtagen vmb mehres Wolstandes/ vnd trawrigen Habits gebrauchet werden/ vnd die andern gebändelte Höyken zu solchen Trawrzeiten/ gäntzlich nebenst den Laßken gebremen vnnd gefaldeten Schürtzen hiemit abgeschaffet seyn.

13. So

13.

So auch eine Frawe oder Jungfrawe in diesem Stande einen kurtzen Mantel oder Schäubichen gebrauchete/ sol doch dasselbe nur von Englischen Tuche/ oder Seiden vnd halbseiden Grobgrün/ inwendig mit Boy gefüttert/ wie auch vorauff mit Zobeln/ vngefehr 15. Reichsthaller werth auffgeschlagen/ mit 3. oder 4. kleinen Sammiten oder Seiden Schnüren verbremet/ jhnen vergönnet seyn.

14.

Die beste Flechte mag zwar von guter reiner Seide/ doch nicht vber 15. Loth schwer/ vnd mit einer Vntzen Goldes bewunden/ Die andern Seiden Flechten aber/ von geringer Seiden/ nicht vber 10. Loth Seide schwer/ vnd mit drey viertheil Vntzen Goldes bewunden/ getragen werden.

15.

Zum besten Kragen sol nicht mehr als 3. Ellen Cammertuch genommen werden.

16.

Die BrautKisten sollen hinfüro mit dem Beschlag nicht vber zwantzig fl. die Laden aber nicht vber zehen fl. werth/ gekaufft werden.



Titulus VI.

Von der Frawen vnd Jungfrawen Kleidung Meißnischer Tracht/ Item: Betten vnd Leinen Geräthe;

Im Ersten Stande.

Articulus 1.

ZVm Häuptgeschmucke mögen die Frawen dieser Tracht einen klaren Schleyer mit einer Sammetmützen / mit Zobeln / Mardern oder Genet besetzet / tragen.

2.

Zum Halsgeschmücke mögen dieselben auch in Friedenzeiten eine oder zwo güldene Ketten oder eine Kette vñ gebeuget Gold / zun Hochzeiten vnd hohen Festagen / wie auch jhre Armbände vnd zwey oder drey Ringe / auffs höheste gebrauchen / inmassen in voriger Stetinischer Tracht *specifice* gesetzet.

3.

Vmb den blossen Hals aber vber die Kragen sollen sie keine Perlen / Edelgesteine / Gold oder gulden Kettichen tragen / wie denn auch die Kragenringe mit Golde / Perlen / Silber / Blumwerck / Flittern oder dergleichen Pracht zu zieren / sich keines weges gelüsten lassen.

4.

An anderer Kleidung aber mögen dieses Standes Frawen Personen zum besten Kleide einen Mantel oder Schäubichen von Seiden Atlaß oder Damasche / mit Boy gefüttert vnd mit Zobeln / Jedoch nicht höher als 15. Reichsthaller werth / auffgeschlagen / nechst den besten aber von Seiden oder halbseiden Grobgrün / vnd denn einen Frawen Mantel von Englischem Tuche tragen.

5.

Mit den Schnüren auff den Mänteln oder Schäubichen / sol es / wie im vorigen *titulo artic.* 13. gesetzet / gehalten werden.

Im-

6.

Jmgleichen ist zutragen vergönnet / eine Jope von Atlaß / Sammet oder Damasche / doch nur mit einem Schnure herumb verbremet / vnd dann eine von Englischen Tuche / vnd schlechten Schnure / oder Türckischen Grobgrün / doch mit keinem gülden oder silbernen Tuche vnterleget / viel weiniger mit gülden od' silbernen Schnüren verbremet.

7.

Es sol der beste Brautrock alleine von schwartzen Atlaß oder Damasche mit 3. oder 4. Strichelein Sammit / doch ohne einiges güldenes od' silbernes Schnürlein verbremet gemachet / vnd der Braut mit gegeben werden / Die Vorschürtze aber mag von guten geblümeten - oder Kaffsammet auffs höheste seyn.

8.

Nebenst diesen sollen die Eltern jhren Töchtern nicht mehr als einen Rock von Seidentafft von Farben / nebenst einem Rock von schwartzen Tafft / od' Seidengrobgrün / vnd dann halbseiden Grobgrün / doch nur mit 3. oder 4. Seiden Schnüren verbremet / vnd also ingesampt nur 4. Seiden Röcke / nebenst einem täglichen Rock / von guten wöllen Zeuge mitgeben.

9.

Die Jungfrawen dieses Standes sollen kein einiges Perlen Carneth / welches hiemit gäntzlich verboten / auff jhrem Häupt / (ausser dem Brauttage / da es einig vnd allein in friedlichen Zeiten zugelassen seyn sol) sondern allein ein Perlen Vorbinde / jedoch ohne Edelgesteine / so dann auch ehe sie jhrem Stande gemeß zun Ehren verlobet / keine güldene Ketten / Armbände oder Ringe / wie auch keine Seidene Röcke / wie sie auch nahmen haben mögen / biß sie das 14. Jahr jhres alters erreichet tragen.

10. Die

Die Perlen/ gülden vnd silberne Schnüre sollen auff den Röcken vnd andern Kleidungen / wie auch die grossen Wülste vmb den Leib/ imglei chen die güldenen Posamenten/ Frantzen/ Flittern vnd Gestickertes auff den Muffen/ Pantoffeln vnd Schuhen / vnd dann Wischtücher mit güldenen Knůpsel vnd Perlen besetzet / gäntzlich verboten seyn.

11.

Wann aber die Töchter außgesteuret / vnd von gleiches Standes Personen erfreyet vnd geehliget werden/ Mögen die Eltern jhnen an Röcken / Schürtzen/ Mänteln/ wie obstehet/ daß einer Frawens Personen in diesem Stande zu tragen gebühret/ vnd nicht darüber/ sampt einer güldenen Ketten/ doch ohne einiges Kleinot / nach jhrem vermögen/ wie obgemelt/ mitgeben/ vnd damit zu Ehren außsteuren.

12.

Die grossen Perlen Hauben aber/ so hiebevor mitgegeben / aber vber die Hochzeitwoche nicht getragen werden / sollen hiemit gäntzlich abgeschaffet / vnd die Eltern damit verschonet seyn.

13.

Die doppelten Kragen mit Zancken zubesetzen/ wird hiemit gleichmessig verboten.

14.

Werden auch die Eltern eine oder die andere Tochter im ersten Stande/ mit gebührlicher Kleidung außgestewret haben/ sollen sie solches den andern Kindern/ die im geringern Stande befreyet/ mit Gelde zuerstatten/ vnd vnter jhnen gleichheit zu halten wissen.

15.

Es sollen auch in diesem Stande die Eltern jhren Töchtern/ zur ehelichen Außstewr nicht mehr/ denn drey Betten/ 4. Häuptpfüle/ 4. Häuptküssen/ als 2. grosse vnd 2. kleine/ nebenst 3. Betten/ 3 Pfüle dem Gesinde/ mit zugeben schüldig seyn / jedoch daß an selbigen Küssen kein Knüpsel/ Nehe-oder Strichwerck zufinden / sondern wie vor alters die Beüren mit Fitzelband zugemachet/ auch die Beüren von keinem andern als Walschem oder Einländischen Leinwande gebrauchet werden / daß vbrige Seiden Bettegeräthe/ als Seidene Küssen vnd Pfüle sollen hiemit gäntzlich abgeschaffet seyn.

16.

Nebenst diesem mögen sie jhren Töchtern zum besten leinen Lacken/ Ein pahr Lacken / jedoch nicht vber zehen Stocklang/ vnd 5. breiten von 5. quartieren/ wie auch ein pahr Lacken nechst dem besten von 7. Stocklang/ vnd 5. Stocklang breit geschnitten/ sampt 2. pahr Häuptlacken/ 3. pahr vierbreitige Lacken/ 6. Stocklang / vnd dann drey pahr dreybreitige nebenst zwey pahr Volckes Lacken mitgeben. Tischtücher / Handtquelen / vnd ander gering leinen Gezeug / sol zu eines jeden gefallen stehen / dieselbe mitzugeben/ jedoch allen vberfluß außgeschlossen.

17.

Des Schöppengerichts *Assessorn* vnd vornehmer *Advocaten* / in beyden / Stettinischer als Meißnischer Trachten/ wie auch der Alterleute des Seglerhauses/ *Magistrorum* vnd Hoffgerichts *Procuratoren* Frawen vnnd Töchter werden sich demselben was droben / von jhrer Ehemänner Kleidung gesetzet/ auch gemeß bezeigen.

Titulus

Titulus VII.

Von der Frawen vnd Jungfrawen Kleidung im andern Stande / Stettinischer Tracht.

Articulus I.

DEr Kauffleute / Brawer / Seiden vnd Gewürtz-Kramer / Stadtgerichts *Procuratorn* / Weinschencken / *Notarien* vnnd dergleichen Bürgerlichen Standes vnd gelarten / Frawen rc. sollen sich der gülde-nen Ketten vnd Armbände gäntzlich enthalten / an deren stat etliches gebeugtes Goldt / doch nicht vber ein hundert fl. werth zun Ehren tragen.

2.

So mögen auch die Frawen in diesem Stande / so bey der alten Stettinischen Tracht bleiben / jhre klare Tücher von 4. gülden / vnd gebendelte Hauben / nach wie vor zum Häuptzier / Jmgleichen jhre rothe Stammetische Höy-ken mit Hechten / von 16. Loth silber schwer / wie auch die schwartzen Leydischen Höyken des Sontags / vnd dann die schwartzen Manshöyken von Englischen Tuche / doch nur mit 3. quartier Sammet / oben herumb besetzet / wie auch zun Trawrzeiten / Jnmassen hiebevor beym ersten Stande erwehnet / gebrauchen.

3.

So auch ein oder die andere ein kurtz vmbnehme Mantel täglich zu gebrauchen beliebete / sol jhnen dasselbe / doch nur von halbseiden Grobgrün / Vierdrat / oder En-glischen Tuche / mit Mardern vor auffgeschlagen / vnd 2. oder

oder auffs höheste 3. kleinen seidenen Schnüren / nur eines Fingers breit / vergönnet seyn / die Zobeln aber in diesem Stande vber 12. Reichsthaller werth / nicht gebrauchet werden.

4.

Mit dem Flittergeschmeide / Vorspan vnd Perlenbordten / sol es gleich wie in vorigen Ständen gesetzet / gehalten werden.

5.

Sonsten aber sollen die Frawen in diesem Stande / keine andere Kleidung gebrauchen / auch die Eltern jhren Töchtern mehr Kleider zur Außstewr nicht mitgeben / als folget: Nemlich den besten Rock von Tabin oder Wande / nebenst deme was zum OberRocke gehörig / vnd vnten herumb mit einem einfächtigen Gebreme / doch in alles nicht vber 5. Ellen Damasche besetzet.

6.

Der ander Rock aber nechst dem besten / sol etwa von Schamlot / von farben nach eines jeden gefallen / mit dessen zubehör / vnd vnten mit 5. Ellen Damasche / doch nur einfächtig verbremet seyn. D r dritte Rock aber / sol seyn von halbseiden Grobgrün oder Vierdrat.

7.

An Peltzen mögen jhnen zwene / derer einer von halbseiden Grobgrün / der ander von Vierdrat gemachet / mitgegeben werden.

8.

Nebenst diesem mögen Frawen oder Jungfrawen / in diesem Stande auffs höheste / eine Jope oder Brüstchen von Kaffsammet / oder von einfächtigen Damasche oder besten Triepsammet / zun Hochzeiten oder hohen Festagen / aber gar keinen guten geblümeten oder vngeblümeten Sammet tragen.

9.

Die Jungfrawen mögen ihre gewöhnliche Lawenbende / nebenst einem Flitterkrantze / jedoch ohne Perlen gebrauchen.

10.

Es sol aber keine Jungfraw in diesem Stande / einigen rothen Statwätischen Höyken/oder gebeugetes Gold/ am halse / ehe vnd zuvor sie Ehelich verlöbnüß gehalten/ vnd ihr solch Gold von ihrem Bräutigamb/ dieses Standes gemeß/ verehret worden/ tragen / Sonsten aber mag sie ein kleines zierliches Knodengürtel/ doch nicht vber 30. Loth schwer / zun Ehren haben.

11.

So sollen auch die Flechten / so den Bräuten mitgegeben werden/ nicht höher den von 12. Loth Seide schwer/ vnd mit drey viertheil Vntzen Goldes bewunden / Auch die gestickete vnd gebremete Pantöffeln vnd Schuh gäntzlich verboten seyn.

12.

Zu den Halskragen sollen zum allerbesten so zum Hochzeitlichen Ehren getragen werden / nicht mehr dann drittehalb Ellen / von gemeinen Kammertuch gethan werden.

13.

Die Brautkiste sol in diesem Stande nur von 16. fl. werth/ vnd nur eine Lade 5. gülden werth hinfüro gegeben werden.

Titulus VIII.

Von der Frawen vnd Jungfrawen Meißnischer Tracht/Kleidung/ wie auch Betten- vnd Leinen Geräthe/ im andern Stande.

Articulus I.

ALs auch in diesem andern Stande etliche Frawen vñ Jungfrawen/die andere frembde Tracht gebrauchen/ kan es ihnen zwar vergönnet seyn/ doch daß die Frawen dieses Standes keine Mützen mit geschlagenem Golde/ Perlen oder güldenen Stifften besetzet/ sich anmassen/ Besondern mit Biebern/ Mardern oder genethen Gebrem/oder außgeschlagen/ sich begnügen lassen/ Die Zobeln aber als auch Zobelnschwäntze vmb die Mützen setzen zulassen / sol in diesem Stande gäntzlich verboten seyn.

2.

Nebenst diesem sollen Frawen vnd Jungfrawen in diesem Stande keine Jopen oder Brüstchen von rechtem guten verblümeten oder vnverblümeten Sammet / sondern auffs höheste von gemeinen Kaffsammet / einfächtigen Damasche / Tabin oder besten Triep / wie auch kein Seiden Schäubichen oder vmbnehme Mantel von Seiden Atlaß/ Damasche / sondern auffs höheste von gedoppelten Tafft/ oder seiden Grobgrün/ seiden Tabin/ guten Tuche/ oder halbseiden Grobgrün/ vnd nur mit 2. oder 3. kleinen Schnürlein verbremet / auch mit keinen Zobeln

 vber

vber 12. Thaller werth / sondern mit zimlichen Mardern / jedoch nicht breit / sondern spitz auffgeschlagen tragen.

3.

Mit den Röcken sol es derogestalt gehalten werden / daß keine Jungfraw in diesem Stande einigen Seiden Rock tragen sol / ehe dann sie Ehelich versprochen / vnd die Eltern gegen die Hochzeit zur gebührlichen Außstewr jhr denselben machen lassen.

4.

Doch sol den Töchtern / wann sie in diesem Stande bleiben / kein Rock von Seiden Atlaß oder Damasche / sondern der beste Rock nur von schwartzen / oder andern gefärbeten Tafft / mit zwey od' drey kleinen Sammetstrichlein oder Schnüren / vnd darbeneben noch zwey Röcke / den einen etwa von vngewässerten Tabin / oder halbseiden Grobgrün / vnd den andern von Vierdrat oder gemeinen Grobgrün / oder andern wöllen Zeuge / mit einem kleinen Gebrem / von guten oder gemeinen Triebsammet / sampt einem vbergezogenen Peltz / von Vierdrat / oder dergleichen / doch ohne Gebrem / oder Seidenschnüre / vnd nicht darüber / mitgegeben / vnd in diesem Stande getragen werden.

5.

Der Bräutigam in diesem Stande mag der Braut / gegen die Hochzeit ein silbern / doch vnvergüldetes Gürtel / etwa von 12. Loth schwer / so wol etliche stücke Goldes auff 75. fl. verehren.

6.

Die weissen doppelten Kragen sollen gantz vnd gar in diesem Stande abgeschaffet / die schlechten auch nur mit geringen Knüpsel besetzet werden.

7. Mit

7.

Mit den Betten/ Häuptpfülen vnd Küssen/ sol es/ wie im vorigen Stande gehalten/ auch nicht vber 8. pahr Lacken mitgegeben werden.

8.

Die Jungfrawen sollen nur die Vorbindtschnürlein auffs höheste von 2. reigen gemeiner Perlen tragen.

9.

So aber eine Jungfraw aus diesem Stande in den höhern befreyet würde/ hat sie jhres Bräutigambs oder Ehemannes Freyheit zugeniessen/ vnd mögen die Eltern solche jhre Tochter nach vorgesatzter Ordnung außstew-ren.



Titulus IX.

Von Kleidung im dritten Stande.

Articulus I.

ALler Handtwercker/ wie auch andere in den dritten Standt gehörige Frawen vnd Töchter/ sollen gar kein Gold oder Perlengeschmücke/ an jhrem Häupte oder Halse tragen/ ausserhalb daß die Jungfrawen/ wann sie jhre 14. Jahr erreichet/ gewöhnliche schlechte vergülde-te silberne Gebände mit einem gefärbeten Hornen oder Blumen/ vnd nicht FlitterKräntz/ zun Ehren gebrauchen mögen.

2.

Es sollen auch die Frawen in diesem Stande keine

Sammeten oder Bodem-Mützen/ mit kostbahren Rauchwercke/ erhobenen oder Schmeltzrosen besetzet/ wie auch keine Schleyer dafür/ tragen/ Sondern sich an vierstückkesten runden Mützen von Damasche oder Seidengrobgrün/ Trieb/ oder Tuche/ vnd schwartzen Bieber oder Otter gebremet begnügen lassen.

3.

Imgleichen sollen auch sowol Frawen als Jungfrawen in diesem Stande keine Jopen oder Brüstchen von guten oder Kaffsammet/ oder Damasche/ sondern auffs höheste von Tafft/ seiden Tobin oder halbseiden Grobgrün mit einer mittelmässigen Schnure/ doch nicht vber eines Fingers breit/ tragen/ silberne Malgen vnd silberne Schnürketten aber für den Brüstchen/ sollen in diesem Stande gäntzlich verboten seyn.

4.

Die Seiden Tafften oder halbseiden Grobgrünen Mäntelchen oder Schäubichen mit Zobeln oder Mardern auffgeschlagen/ oder grossen breiten Seidenbordten verbremet/ derer sich die Frawen vnd Töchter/ in diesem dritten Stande bißhero vber Standes gebühr angemasset/ sollen hiemit gäntzlich jhnen verboten seyn/ Sondern mögen die jenigen/ so die alte Stettinische Tracht beybehalten/ zun Hochzeiten vnd hohen Festagen/ wie auch des Sontags jhre gewöhnliche Lindesche gebendelte Höyken mit silbernen vergüldeten Hechten/ doch nicht vber 12. Loth schwer/ vnd darbeneben jhre schwartze Höyk n von Stettinischem oder Dammischem/ oder auffs höheste gemeinen Engelschen Tuche gebrauchen/ doch daß nicht vber eine halbe Elle gemeinen Sammet darzu gethan werde.

5.

Die jenigen aber/ so auff die Meißnische Manier gehen/

hen / sollen nur ein Mäntelchen oder Schäubichen von gemeinen Grobgrün / Vierdrat vnd dergleichen wöllen Zeug mit schwartzen Rummenei / Steinmardern / oder andern geringen Futter auffgeschlagen / vnd auffs höheste zum besten Schäubichen von halbseiden Grobgrün / vnd nur ein oder zwey seiden Schnüre / eines kleinen Fingers breit tragen.

6.

Zu Röcken sollen Frawen vnd Jungfrawen in diesem dritten Stande kein seiden Zeug wie es auch nahmen haben möchte / viel weiniger Flittergeschmeide / Perlen oder Glantzbordten gebrauchen / auffm Kopff oder sonsten tragen.

7.

Die Seiden Vorbindeschürtzen sollen jhnen hiemit abgeschaffet seyn / sich auch geblümeter Zadescher Schürtzen täglich zutragen / in diesem Stande enthalten.

8.

Die Eltern in diesem Stande sollen jhren Töchtern / wann sie von gleiches Standes Personen geeheliget werden / nicht mehr den 3. Röcke / Als nemlich zum besten Rock etwa von zimlichen Englischen Tuche zu 3. fl. mit 4. Ellen Damasche / verbremet / vnd nicht vber anderthalb Quartier hoch / Vnd dann nechst dem besten einen Rock von Vierdrat / oder Zayen mit 3. Ellen Damasche / wie auch den dritten von wüllen Grobgrün / doch mit geblümeten / oder wöllen Atlaß / oder gemeinen Triep verbremet / vnd dann eine schwartze Zayensche Schürtze / mitgeben.

9.

Die Brüste an den Oberröcken mit Sammet besetzet / oder imgleichen die Peltze mit halbseiden Grobgrün vber-

vberzogen / sollen in diesem Stande gantz vnd gar abgeschaffet seyn / vnd an stat derselben die Jopen od' Schnürleibichen in obgesatzter massen gebrauchet / wie auch die Peltze nur mit Vierdrat / Hundekothen / oder gemeinen wöllen Zeuge vberzogen werden.

10.

Jmgleichen sollen auch silberne Scheiden / Sammeten Beutel mit Knöpffen / so wol auch die gute Sammete / oder von Triep gemachete Pantöffeln vnd Schuhe in diesem Stande zutragen / gäntzlich verboten seyn.

11.

Sonsten mögen die Frawen zun Ehren vnd Hochzeiten ein Gürtel mit Silbern Beschläg / doch nicht vber 6. Loth tragen / Die Flechten sollen nur von gemeiner Seide / vnd nicht vber 8. Loth schwer / vnd mit anderthalb viertheil Vntzen Goldes bewunden seyn.

12.

Zun Kragen sol in diesem dritten Stande / kein Kammertuch oder Klartuch gebrauchet werden / sondern allein von gemeinen Wälschen oder Holländischen Leinwandt / doch nur von anderthalb Ellen gemachet werden / Die Klartücher sollen in diesem Stande vber 3. fl. werth / nicht getragen werden.

13.

An Bettegeräthe sollen die Eltern jhren Töchtern zur Außstewr nicht mehr mitgeben / als 3. Betten / sampt 3. Häuptpfülen / 2. Häuptküssen / 6. pahr Lacken / doch nur die best n von 5. Stock breit / vnd 8. Stock lang. Die Brautkiste aber sol in diesem Stande nur von 8. fl. vnd eine Lade von 4. fl. hinfüro gegeben werden.

Titulus

Titulus X,

Von Kleidung im vierdten Stande.

Articulus I.

Die in den vierdten Standt gehörige Frawen sollen keine Sammitten Mützen mit Bieber/ wie auch keine klare Häupttücher/ sondern auffs höheste eine vierstückete Mütze von Tuche mit Otter verbremet/ wie auch deroselben Töchter keine silberne vergüldete Gebände oder Kräntze/ sondern nur die gewöhnlichen schwartzen Pehle/ vnd nach gelegenheit der Zeit ein gemeines Krautkräntzelein/ Jedoch die Blumen vnversilbert oder vergüldet/ tragen.

2.

Die Seidene Flechten mit Golde bewunden/ vnd die Seiden Bandtflechten/ wie auch die grossen außgebrochenen Kragen von Wälschen- oder Holländischen Leinwandt/ sollen hiemit dieses Standes Weibes Personen/ gäntzlich bey ernster Straffe verboten/ vnd nur alleine wöllene Flechten mit einer halben Vntze vnechten Golde/ wie auch schlechte Fladderkragen/ ohne Knüpsels vnd Kragenringe/ von gemeinen gesponnen/ oder zum höchsten geringen Wälschen Leinwandt/ jhnen zutrageu vergönnet seyn.

3.

So sollen auch dieses Standes Personen keine Seidene Jopen oder Brüstchen/ wie auch das Seidenzeugk nahmen haben möchte/ sondern auffs höheste von schlechten wöllen Grobgrün/ oder Hundskoten/ oder gemeinen Engli-

Englischen Packlacken/ doch ohne SeidenFrantzen oder Bordten verbremet/ gebrauchen.

4.

An Röcken sollen dieses Standes Frawen nicht höher tragen / oder jhren Töchtern zur Außstewr mitgeben/ Als nemlich zum besten Brautrock von violenbraun oder rothen Englischen gemeinen Tuche/ mit einen halbseiden schlechten Brüggischen Atlaß/ doch nicht vber ein Quartier von der Ellen hoch verbremet / vnd dann zum nechst dem besten etwa einen braunen oder schwartzen Wanderock von gemeinen Einländischen Tuche/ vnd mit Triep/ vnechten Sammet / doch nicht vber ein Quartier von der Ellen hoch verbremet.

5.

Zu täglicher Kleidung aber/ sollen sie auffs höheste einen Peltz mit schwartzen Leinwandt/ Parchet oder Zigeth vberzogen / ohne jeniges Gebrem gebrauchen.

6.

Die Peltze aber mit Hundekothen oder Grobgrün/ sollen in diesem Stande / wie auch die Pantöffeln von Triep/ Sammet oder Corduan gäntzlich verboten seyn.

7.

Sonsten mögen sie in diesem Stande einen schwartzen Manshöyken/ von gemeinen Einländischen Wande/ doch mit keinen guten/ sondern allein mit Floreth Triepsammet/ oben herumb besetzet / oder ein Mäntelchen mit Gewande oder schwartzen Schmaßken außgeschlagen gebrauchen.

8.

Mit Betten vnd Lacken wird ein jeder in diesem Stande seine Töchter ohne jenigen vberfluß/ jedoch geringer als dem nechst vorher gesetzten Stande zugelassen

ist/ zur

ist/ zur Außstewr zuversehen wissen / Wie dann auch von dem Bräutigam vber jhre vermögen vnd Standes gelegenheit bey ernster straffe sie nicht sol gedrungen werden.

Titulus XI.

Von KinderTracht.

ES sollen auch in allen Ständen die Kinder/ so noch minderjährig seyn/ damit sie von Jugendt auff von der Hoffart vnd Vppigkeit abgehalten werden / nicht mit Sammet oder SeidenZeug bekleidet / wie auch mit keinen Plumasien / güldenen oder silbernen Knüpsel/ Flittern/ vnd andern leichtfertigen Sachen behangen/ ob sonst vber das / so in jhrer Eltern Stande in geringer Kleidung zulässig herauß geschmücket / auch die Stiefeln vnd Sporen gäntzlich abgeschaffet werden. Wofern dawieder geschicht / sollen die Eltern darumb besprochen vnd *arbitrarie* gestraffet / vnd dafern keine enderung gespüret/ den Kindern solche vngebührliche Kleider abgenommen werden.

Es sollen auch die *Præceptores* in Schulen sonderliche auffsicht darauff haben/ damit die Knaben mit solchen vngewöhnlichen Kleidern sich nicht herfür thuen.

Titulus XII.

Von DienstMägden vnd KinderMühnen.

Articulus I.

DIe Dienstmägde / Ammen / vnd Kindermühnen/ sollen sich voriger Ordnung des letzten Standes

gemeß/ in Kleidungen verhalten/ Insonderheit aber keine Seideneflechten/außgebrochene oder mit Knüpsel besatzte Fladder Kragen vnd Kragen Ringe/ Seidene Brusttücher/ Jopen oder Schnür Leiber/ wie auch keine Niederkragen mit Platnath/ Knüpsel vnd dergleichen Zierath/ vnd außgeneheten Wercke besetzet/ Imgleichen keine Corduanische Pantöffeln oder Brillenschuh/ Leib oder goldtferbige Strümpffe/ Seidene oder geblümete Zadensche Schürtzen/ Halstücher von Flor viel weiniger einigen Rock vnd andere Kleidungen/von Seiden oder halbseiden Zeug/oder damit verbremet/so lange sie in diensten stehen/ gebrauchen/ bey ernster Straffe.

2.

Vor allen dingen sollen alle Weibes Persohnen/ so etwa für eine Küchinne/ Kindermühne oder Amme dienen/ sich nicht allein voriger Ordnung dieses vntersten Standes/ vnd wie von Dienstboten gesaget/ gemeß verhalten/ Sondern sollen jhnen die Sammeten vnd Seidene Mützen mit Bieber/ oder andern thewren Gebrem/ bey geschärffter Straffe verboten/ vnd nur auffs höheste eine vierstückete Mütze von schlechten Einländischen Wande/ mit Ottern oder andern geringen Futter besetzet/ zugelassen seyn.

3.

So sol auch ein jeder Haußwirth vnd Haußfraw hiemit ernstlich ermahnet seyn/ jhren Mägden/ Ammen/ Kindermühnen vnd andern Dienstboten/ keine sonderliche von Seiden Zeuge verbremete/vnd mit statlichen Futter vor auffgeschlagene Mänteln/viel weiniger jhre eigene Schäubichen vmbzuthuen/sondern dieselbe allein mit gewöhnlichen kurtzen vmbnehm Mäntelchen von geringen Tuche/mit Vlcken/schwartzen Sei ma[illegible]ken/Ziegenfellen/ oder Triepenen Auffschlägen versehen.

Titulus

Titulus XIII.

Von Straffhaltung vnd Execution mittelen / wieder die Vbertretter dieser Ordnung.

OB wol einem jeden vergönnet / vnd ohne verweiß freystehet / sich vnd die Seinigen geringer als in obgeschriebener Ordnung stehet / nach dem es sein Vermögen außtragen kan / zu kleiden : So sol keinem dieselbe zu vberschreiten / noch newe Muster / so dieser Ordnung zu wiedern / oder höher anlauffen möchten / zu erdencken zugelassen seyn.

Es sol aber diese Ordnung nach geschehener *Publication* / als fort jhren anfang gewinnen / vnd durch den Druck herauß gegeben werden: Da auch einer oder der ander dawider thuen solte / darumb zu rede gesetzet ; Vnd da keine besserung oder enderung erfolget / besonder einer oder der ander / was Würden oder Standes er auch seyn möchte / dawider handlen / vnd vber seinen Standt in Kleidung sich zu weit verthun würde / sol in den nechst folgenden Winacht Feyertagen der anfang mit der *Execution* gemachet vnd dieselbe so im ersten Stande mit 8. Thaller. Im andern mit 6. Thaller. Im dritten mit 4. Thaller / vnd im vierdten Stande mit 2. Thaller / zum ersten mahl vnnachlässig / vnd wo sie darüber nochmahlen nicht davon abstehen würden / zum andern mahl gedoppelt vnd endtlich mit öffentlicher Abreissung der Kleider / vnd andern ernsten Mitteln / gestraffet werden.

Da auch einer die angedröhete Straffe zu erlegen nicht vermöchte, oder aber die Straffe zu erlegen / sich wie-

versetzte/ sol er mit Gefängnüß/ oder sonsten *arbitrariè* gestraffet werden.

Damit aber solches desto besser im Schwange gebracht/ vnd beybehalten werden möge/ Sollen nicht allein auff erfordern/ die Bürger die Kleidungen E. E. Raths verordenten vor zu zeigen schüldig seyn/ besondern auch sol hiemit allen Goldtschmieden/ Perln- vnd Seidenstickern/ Schneidern/ Kürschnern vnd Leinwebern/ in dieser Stadt ernstlich geboten seyn/ kein einiges Kleidt/ von der Zeit dieser *publicirten* Ordnung zu zuschneiden/ vnd fertig zu machen/ Sondern sich zu forderst der Personen/ so ein Kleidt zumachen begehret/ gelegenheit/ vnd in welchem Stande er gesessen/ erkundigen/ vnd wo er befindet/ daß jhme wolte angemuhtet werden/ vorgesatzter Ordnung zu wiedern vnd vber Standes gebühr/ ein Kleidt/ wie es auch Namen haben möge/ zuverfertigen/ solches gäntzlich abzuschlagen/ vnd nicht zu zuschneiden.

Würde aber einiger Goldtschmidt/ Perln- oder Seidensticker/ Schneider/ Schuster/ oder Kürschner/ für sich selbst dawider handlen/ oder durch die Weiber vnd Gesellen dawider handlen lassen/ sol derselbe so offt es geschiehet/ zum ersten mahl in 10. Thaller/ zum andern mahl in gedoppelte Straffe hiemit vertheilet/ vnd endlich seines Handtwercks vnd des Bürgerrechts verlüstig seyn.

Wie dann auch den Alterleuten in gedachten Emptern hiemit ernstlich vnd bey verlust jhrer von E. E. Rath habenden Privilegien aufferleget wird/ hierauff gute acht zu haben/ vnd so offt einer jhres Mittels/ oder von den Amptsbrüdern hierwider handlen würde/ denselben jhrer Bürgerlichen Pflicht nach/ alsfort vnter jhnen selbst darumb zu rede zusetzen.

Imglei-

Jmgleichen sol auch hiemit den Huthmachern oder Stafieren / ernstlich aufferleget seyn / dieser Ordnung zu wiedern keiner Person / insonderheit im dritten vnd vierdten Stande einigen Hut mit guten Sammet gefüttert / oder mit güldenen oder silbernen Schnüren / oder Geschlinge verbremet zu machen oder zuverkauffen / bey fünff Thaller straffe / so offt es geschiehet.

Vnd seindt zur *Execution* dieser Ordnung *deputirt*, Herr Lorentz Timme / Herr Johan Dillies / Herr Peter Millies vnd Herr Paul Salomon. Vhrkundtlich ist dieses mit der Stadt gewöhnlichen Insiegel bekrefftiget. *Publicatum* Alten Stettin in *Senatu* den 10 *Octobris Anno* 1631.



Hochzeit-
Kindt-Tauff-vnd
Begräbnüß-Ordnung
der Stadt
Alten Stettin/



Gedruckt durch David Rheten/
Im Jahr 1631.

VOn GOttes Gnaden / Wir Bogischlaff Hertzog zu Stettin Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Fürst zu Rügen / Erwehlter Bischoff zu Cammin / Graffe zu Gutzkow / vnd Herr der Lande Lawenburg vnd Bütow.

Thun kundt vnd bekennen hiemit für Vns / vnsere Erben / nachkommende Herrschafft / vnd sonsten jedermänniglich / was massen Vns die Erbare / Ersame vnsere liebe getrewe Bürgermeistere vnd Rath in vnserer Residentz Stadt Alten Stettin vnterschiedliche gewisse Ordnungen / deren sie sich mit gemeinem Rath vnterm publicato den 12 Septemb. vber den Hochzeiten / Kindel-

bieren vnd Begräbnüssen in dreyzehen Tituln / so dann den Kleidungen vnter 13. Tituln, sub publicato 10. Octobris, so auch Fewr- sub publicato 25. Novembris, vud andern gemeinnutzigen Stadt Ordnungen einhellig vereiniget / vnd verglichen / vnterthäniglich produciret vnd gebeten / dieselbe mit vnserer Landes Fürstlichen Confirmation zu authorisiren, vnd zubestetigen. Wo je nun einmal eine Zeit gewesen / Vnordnung / Verschwendung vnd vberflüssige Kosten / auch den Pracht in Kleidungen abzuschaffen / zu moderiren, vnd einzuziehen / so seindts gewißlich die jetzige / da die Thewrung von Tag zu Tage je mehr vnd mehr zu- die Nahrung aber vnd der Erwerb hergegen durch Gottes gerechten Zorn zerrinnet vnd abnimmet / Vnd als darumb Supplicanten jhrem Ampt gemeß / auch recht wol vnd rühmlich gethan / daß sie bey zeiten diesen Mißbräuchen in Zügel greiffen / vnd denensel-

nenselben gebührend remediren, wir auch die also gefaste Statuta, Leges vnd Ordnungen/ dem gemeinen/ so auch eines jedweden privatbesten zu vffnehmlichen Gedeyen/ Nutz vnd frommen gefasset vnd angesehen befinden/ So haben Wir dieselbe alle jhres Einhaltes belicbet/ ratificiret vnd bestetiget/ Inmassen Wir dann auch dieselbe hiemit/ vnd in krafft dieses/ wie sie in Druck außgefertigt/ vnd hiernach folgen/ in allen jhren Puncten/ Clausulen vnd Einhaltungen bester gestalt solches zu rechte am beständigsten geschehen soll/ kan oder mag/ Wir auch hohen Landes Fürstlichen Ampts halben daran Confirmiren vnd bestetigen sollen/ können vnd mögen/ ratificiren, Confirmiren vnd bestetigen/ insonderheit daß die Vertrawungen vñ Kindtauffen in facie Ecclesiæ bey vnd in den Kirchen/ zum fall sich die dabey excipirte vnd außbescheidene Fälle nicht befinden/ vnd darumb

 mit

mit der Haußvertrawung vnd Kindttauff zu dispensiren / fürgenom̃en werden sollen.

Befehlen auch darauff den Supplicanten / als mittelbahren Obrigkeiten gnädiglich / daß sie dieselbe stundsan in schwang vnd observantz bringen / darüber festiglich halten / vnd wieder solche wolgemeinte gemeinnutzige Statuta vñ Ordnungen nichts einreissen / sondern wieder die Verbrecher die darin angedräwte Straffen vnnachlässig / vnd ohne ansehen der Person exequiren lassen sollen.

Inmassen wir dann gleichsfals allen Bürgern vnd Einwohnern dieser Stadt / auch beyder Wycken vnd Lastadien gleichsfals gnädig vnd ernstlich gebieten vnd einbinden / diesen publicirten vnd jhnen selbsten zum besten gereichenden Ordnungen alles jhres Einhalts bey vnvermeidlicher verwirckung deren darin enthaltener vñ specificirter

Straf-

Straffen sich gehorsamlich zu submittiren vñ zu vnterwerffen/vnd wollen Wir deren zuwieder niemandt weder bey vnserer Fürstlichen Kammer / noch auch dem Hoffgerichte mit einigem vnerheblichen / vnd darin nicht begriffenen einwenden hören / oder zulassen. Damit man sich auch mit dem Exempel vnserer Fürstlichen Hoffdiener / vom Adel/ vnd der Geistlichen/so auch deren/die vff Vnseren / vnd der Kirchen Freyheiten wohnen / als welche vnter die Stadt Jurisdiction, Bottmessigkeit vñ Ordnungen/ so weit dieselbe keine Bürgere seyn noch Bürgerliche Nahrung treiben / nicht gehören / nicht zubehelffen habe/ wollen Wir auch vnter denenselben einen vnterscheidt machen / vnd wornach sich dieselbe an einem vnd andern / nach Standes gebühr / dann auch in zeit der Noth bey zugetragenen Fewrsbrünsten verhalten sollen/ gleichsfals fördersambst statuiren vnd anordnen.

Wor-

Wornach sich männiglich zurichten. Vnd geschicht hieran vnser beharrlicher will vnd meinung. Deß zu Vhrkundt vnd fester observantz haben Wir diese vnsere Confirmation mit vnserm Landes Fürstlichen Insiegel vnd subscription authorisiret, confirmiret vnd bestetiget. Gegeben in vnserer ResidentzStadt Alten Stettin am 1. Monatstage Decemb. im Jahr nach Christi Geburt ein tausent/ sechs hundert/ ein vnd dreissig.

Locus Sigilli.

Bogischlaff.

Nath





Ach dem die tägliche Erfahrung bezeuget/ daß in dieser guten Stadt/ eine zeithero/ wieder vorige publicirte Ordnung/ bey Verlöbnüssen / Hochzeiten / Kindtauffen / Begräbnüssen / grosse Mißbräuche vnd Vnordnungen eingerissen / wordurch nicht allein/die gemeine Bürgerschafft in vberschwengliche vnnötige Vnkosten geführet/ die jungen Eheleute an jhren Vermögen vnd Bürgerlichen Nahrung/ zumaln in vorgewesen vnd jetzigen thewren vnd Nahrlosen Zeiten zum höchsten beschweret/ sondern auch durch solche vnnötige Verschwendung der lieben Gaben Gottes/ dessen gerechter Zorn / vnnd Straffe verursacht vnd gehäuffet wird. Als hat Ein Ehrenvester Rath / der Stadt Alten Stettin/solchen Mißbräuchen/Vnordnungen vnd Verschwendungen vorzubawen Ampts Obrigkeit halben / vorige Ordnungen revidiret, vnd zuförderst GOtt dem Allmächtigen zu ehren / So dann auch zu nutz vnd frommen der Ehrliebenden Bürgerschafft hiemit publiciren wollen.

Titulus Primus,

1.

IM ersten Stande sind Bürgermeister/Rathmanne/Doctores vñ Licentiati, so Bürgerliche Nahrung treiben/ oder das BürgerRecht haben: Item die GerichtsSchöppen/ Alterleute des Kauffmanns vnd alle deroselben Witwen vnd Kinder begreiffen.

2.

Im andern Stande/ alle Kauffleute/ Brawer/ Kramer/ Procuratores, Notarii vnd dergleichen Gelarte Personen/ wie auch deroselben Wittwen vnd Kinder.

3.

Im dritten Stande/ alle Handtwercker/ die in Gilden vnd Gewercken seyn/ Auch die Schiffere/ so Schiffsparte haben/ beyde in der Stadt/ so wol auff Wycken vnd Lastadien/ Imgleichen die GerichtsSchöppen daselbst.

4.

Im vierdten vnd gemeinen Stand/ seindt alle diejenigen/ die in der Stadt/ auff der Lastadien vnd in der Wycken wohnen/ Als Fischer/ Dreger/ Mäwr-vnd Zimmerleute/ Tagelöhner/ Kellerleuten vnd dergleichen.



Titulus Secundus,

Von Verlöbnüssen.

1.

ALle Verlöbnüssen sollen in Kirchen/ oder ehrlichen Häusern in gegenwart Erbahrer Männer/ von beyderseits Eltern vnd Freundtschafft öffentlich vmb

zwölff

zwölff oder ein vhren nach Mittage gehalten / Aber gegen Abendt keine Gäste gebeten / oder eingeladen werden / bey Straff zehen Gülden.

2.

Es sol keiner / Er sey Geselle / Witwer oder Witwe / sich abkündigen lassen / Er habe denn vermöge der Stadt Constitution vorhero / dem Regierenden Herrn Bürgermeister / seinen Bürger Zettel / oder der vnmündigen Kinder Außmachung vnd Erbverträge vor gezeiget: Würde jemandts dawieder thun / sol er besage angeregter Stadt Constitution, vnd nach vermögen arbitrariè gestraffet werden.

Titulus Tertius,

Von Gaben vnd Geschencken.

1.

ES wird ein Bräutigam seiner Braut zeit der Verlöbnüß vnd Hochzeit / in seinem Stande / nach vermögen vnd guter Gelegenheit / doch alle Vppigkeit außgeschlossen / Verehrung zu thun wissen.

2.

Den Eltern / Geschwistern vnd Freunden / oder auch Frembden / sol nichts præsentiret vnd verehret werden / den Braut vnd Bräutigams Mägden aber / so auch denen Mägden im Hochzeit Hause / ein pahr Pantoffeln oder Schuh / vnd ein Fladder Kragen ohne Knüpsels / vnd darüber nichts mehr gegeben / Wie auch den Spielleuten vnd Auffwärtern keine Kräntze verehret werden / bey Straffe zehen fl.

Titulus Quartus:

Von BittelKösten.

DJe HochzeitGäste / Frawen vnd Jungfrawen / Männer vnd Gesellen sollen am Donnerstage / im ersten vnd andern Stande durch die verordente Hochzeitbittere als nemlich den Kirchenschreiber / beyde Organisten in S. Jacobs vñ S. Niclaus Kirchen / vnd Marten Brincken an stat des Oeconomi Otto Jageteuffel Collegij zu jeder Hochzeit nur durch zwey derselben eingeladen / vnd einem jeden ein Reichstaler dafür gegeben;

Jm dritten vnd vierdten Stande aber frey gelassen werden / durch jhre Amptsgenossen oder Nachbarn die Einladung zuverrichten / vnd wird das vorherbitten durch die Bittesterinnen hiemit gäntzlich abgeschaffet / Jedoch lässet Ein Ehrenvester Rath geschehen / das am Hochzeittage die HochzeitGäste / durch zween Jungen vnd zwo Mägde anderweit ersuchet / vnd erinnert werden / vnd sol die Abendt Collation, in allen vier Ständen hiemit bey Straff zehen Gülden gäntzlich verboten seyn.



Titulus Quintus:

Von Anzahl der HochzeitGäste.

I.

JM ersten vnd andern Stande sollen achtzig Personen in alles mit vnd nebenst den Auffwärtern: Jm dritten Stande nicht vber funfftzig / vnd im vierdten

ten Stande nicht vber fünff vnd zwantzig Personen zu jhren Hochzeitlichen Ehrentagen eingeladen werden.

2.

Wofern darüber mehr befunden / sol für eine jede Person ohne vnterscheit ein Gülde zur Straffe vnnachlässig gefordert werden.

3.

Wolte auch jemandt weiniger Persohnen / als in dieser Ordnung zugelassen einladen / sol es einem jeden frey stehen.



Titulus Sextus,

Von Hochzeitlichen Ehrentagen.

I.

DIe Hochzeiten sollen am Montage oder Dingstage auff den Nachmittag im Sommer vnd Winter gehalten werden / Bräutigam vñ Braut vor drey vhren sich in die Kirche zur ehelichen Vertrawung einstellen / oder gewertig seyn / daß die Kirche vor jhnen verschlossen / vnd nicht ehe eröffnet werde / es habe dañ ein jedes theil von Brautleuten so zu spehte kompt einen Rosenobel oder sechs gülden Straff alsbald den verordenten Inspectorn erleget.

2.

Damit aber wegen vielen vnzeitigen nötigen der Jungfrawen die Braut nicht lange auffgehalten / vnd dahero wegen späten Kirchgangs obbenandte Straff verursacht werde. Als sollen zweene Männer von den nech-

sten Anverwandten / die Braut zeitig vor dem Klocken-schlag drey erfordern vnd zur ehelichen Vertrawung führen / So dann auch zwey oder drey pahr von den nechsten Freunden vnter den Jungfrawen vorgehen / vnd die andere in Ordnung folgen.

3.

Daß Vertrawen inn Häusern / wird wegen vielheit der Hochzeiten / zu verhütung vnnötiger Arbeit vnd andern Inconvenientien nunmehr eingestellet / es sey dann daß es auß eiliger zugestandener vnvermuthlichen naher Anverwandten Trawrigkeit der abgestorbenen Eltern / Kinder Schwestern vnd Brüdern vnd deren Kinder / So dann der Contrahenten Alters oder Schwachheit halben von der Obrigkeit verstatet / auff solchen Fall der Bräutigam vnd Braut für drey vhren bey obgenandter Straff der sechs Gülden in das Hochzeithauß / da die Vertrawung geschiehet mit jhrem Beystande sich stellen / vnd der Vertrawung erwarten sollen / vnd werden die Dancksagungen so vor der ehelichen Copulation bey aufffoderung der Männer hiebevor geschehen dadurch die zeit protrahiret, vnd die Brautleute leichtsam in Straffe gezogen werden können / hiemit abgestellet.

4.

Nach verrichteten Ceremonien / sollen Bräutigam vnd Braut durch deroselben Beystandt entweder wieder in das HochzeitHauß begleitet / oder in dem Hause / da die Vertrawung geschehen / in die BrautKammer für das Ehebette gestellet / vnddaselbst die Braut mit wenig worten dem Bräutigamb in seine eheliche Tutel vnd pflege recommendiret werden,

5.

Die Hochzeit sol nur auff einen Tag angestellet werden / des andern Tages nur einmahl zugelassen seyn / daß der

der Braut vnd Bräutigambs Eltern / Schwestern vnd Brüdern vnd deroselben Ehemänner vnd Frawen auch erwachsene Töchter so noch vnverheyrathet: So dann auch die aus fremden Ortern zur Hochzeit beruffen / vnd an stat der Eltern die Vormunder vnd sonsten niemandt / nur allein gegen den Abend vmb fünff vhren geladen vnd dafern darüber mehr allda befunden würden / sol für jede Person ein Gülden Straff gegeben werden / vnd sollen zu dieser des andern Tages erlaubter Zusammenkunfft / keine Köche / Spielleute / oder Auffwärter sich finden lassen.

Titulus Septimus.

Vom Speisen.

IM ersten vnd andern Stande / wird Wein vnd Bier zu schencken / wie auch das Speisen mit vier Gerichten / darunter Butter vnd Käse gerechnet: In den vbrigen dritten vnd vierdten Stande nur Bier / vnd nach eines jeden Gelegenheit drey oder zwey Gerichten erlaubet. Vnd sol sich ein jeder mit dem Abspeisen dergestalt schicken / daß die Mahlzeit desto zeitiger angefangen / vnd nicht vber zwo oder drittehalbe Stunde / mit beschwerlichen verdrüß der HochzeitGäste vorstrecket / Sondern bey zeiten der Tantz im angeordenten HochzeitHause / ohne jenigs verbringen der Jungfrawen vnd Gesellen angefangen werden möge.

Titulus

Titulus Octavus.

Vom Tantz.

EIn jeder HochzeitGast / sampt den eingeladenen Erbarn Matronen vnd Jungfrawen werden sich beym Tantze also zuverhalten wissen / damit all vnordentliches Wesen vnd nächtliche Vppigkeit verhütet / vnd der Tantz nicht länger als biß eilffe / oder zum höchsten zwölff vhren verstrecket werde / darnach sich die Spielleute bey fünff Gülden Straff zu richten / vnd nach der Zeit nicht länger auffzuwarten haben.

Titulus Nonus.

Vom Kirchgang nach der Hochzeit.

ES sol die junge Fraw am Sontage nach der Hochzeit im ersten vñ andern Stande mit vier / Im dritten vnd letzten Stande aber nur mit zwo Frawen zur Kirchen begleitet / vnd darnach aus der Kirchen jhrem Ehemann heim geführet werden / vnd mögen alsdann die jungen Eheleute zu Mittage einen Tisch Frawen erfordern lassen / die AbendtCollation aber sol hiemit abgeschaffet seyn.

Titulus Decimus.

Von SpielLeuten.

I.

BEy der Stadt bestalten Kunstpfeiffer / sollen alle Hochzeiten angegeben / vnd jhme ein Ortsthaller für die Bestallung im ersten vnd andern Stande / Im

Im dritten vnd vierdten Stande aber / nur ein halber Ortsthaler entrichtet werden.

2.

Vnd mögen die beyden fördern Stände zu jhrem vnd der jhrigen Hochzeiten / den Kunstpfeiffer mit allen seinen Gesellen vnd Instrumenten / Vnd wem es gefällig auch die KunstFideler gebrauchen / dafür der Kunstpfeiffer 6. fl. vnd der Fideler 5. fl. von den Hochzeitern gewärtig seyn soll. Jedoch daß die Kunstpfeiffer sich des Trommetenblasens vnd Trommelschlages bey der Mahlzeit / vnd hernacher bey Straff der Gefängnüß gäntzlich enthalten sollen.

3.

Im dritten vnd vierdten Stande / sollen nur drey Fideler auffwarten / vnd denselben im dritten Stande 3. fl. vnd im vierdten Stande 2. fl. gegeben werden.

4.

Es sollen aber die Spielleute mehr nicht dann einmal auff die Tische auffwerffen / Auch in werenden Tantz keine Verehrung für den Vortantz / vielweiniger vber obgesatztes Lohn / von den Brautleuten / oder Auffwartern etwas nehmen vnd fordern / bey Eines Ehrnvesten Raths *arbitrar* straff.

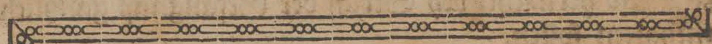
Titulus Undecimus,
Von Kochen.

DEm Koche mit seinen Gehülffen / sol für schlachten vnd kochen / von denen im ersten vnd andern Stande vier gülden / nebenst eim Ortsthaler verehrung bey der Bestallung vnd darüber nichts mehres / auch nicht von

der Braut noch deroselben Braut Diener / Vnd dann den beyden Schüsselwäscherinnen zwey gülden / Im dritten Stande dem Koche zwey gülden / vnd der Wäscherinnen ein gülde / Im letzten aber dem Koche ein gülde / vnd der Wäscherinnen zwölff Lübschilling in alles gegeben / Aber an Fleisch oder Victualien nichts gefolget werden.

2.

Dafern ein mehres als obgesatzt gefordert / oder gegeben würde / sol solches mit Gelde oder Gefängnüß gestraffet werden.



Titulus Duodecimus.

Von Kindtauffen.

1.

ZV der Kindtauffe sollen nicht mehr / denn im ersten vnd andern Stande / acht pahr Frawen / im dritten Stande / vier pahr Frawen / vnd im vierdten Stande zwey pahr Frawen gebeten werden / das Kindelein zur heiligen Tauffe zubringen / bey straffe vier gülden / im ersten vnd andern Stande: Vnd im dritten vnd vierdten Stande zwey gülden / Vnd werden die Gevattern das Patengeld also Moderiren / damit sie keine ergerliche Einführung machen / oder auch den jhrigen zu nachtheil jhre Vermögen vberschreiten.

2.

Das Kindt sol vmb zwo vhren nach Mittags in die Kirche zur Tauffe gebracht / vnd da es nicht geschiehet / sollen die Eltern des Kindes im ersten vnd andern Stande mit zwey gülden: Vnd im dritten vnd letzten Stande

mit

mit einem Gülden vnnachläſſig geſtraffet werden. Jedoch werden hiemit wahre Nothfälle / da das Kindt mit Augenſcheinlicher Kranckheit beladen / daß es zur Kirchen nicht gebracht werden könne billig außgenommen.

3.

Die Mahlzeit nach der Kindtauffe ſol hiemit in allen Ständen bey Straff 10. fl. verboten / hiergegen aber einer jeden Frawen vier / drey oder zwey Moßcatenüſſen nach eines jeden gelegenheit / nebenſt einem Vmbtrunck zu ſchencken vnd zu geben / verſtatet ſeyn.

4.

Gegen Abendt ſol keine Gäſterey von Mann oder Frawen gehalten werden / bey ſtraff zehen gülden.

5.

Wann die Sechswöchnerin zur Kirchen gehet / ſol im erſten vnd andern / dritten vnd vierdten Stande / nur mit ein oder zwo Frawen / jhren Kirchgang halten / denen etwas hernacher zum Frühſtücke gereichet / die Mittags vnd Abend Mahlzeit aber gäntzlich abgeſchaffet ſeyn / bey ſtraffe fünff gülden.

Titulus XIII.

Von Begräbnüſſen.

I.

DJe Begräbnüſſen ſollen nach Mittage *Ordinariè* zwiſchen zwey vnd drey vhren / oder vmb vielheit der Verſtorbenen kurtz hernacher in folgender Stunde angeſtellet / keine Danckſagungen zu gewinnung der Zeit gehalten / die todten Leiche alsfort zu Grabe gebracht / vnd nicht in der Kirche nieder geſetzet werden / wie auch das leiten der leidtragenden Jungfrawen vnd Frawen

wen hiemit gantz abgeschaffet seyn / jedes bey drey gülden Straff.

2.

Wenn in Häusern / Buden vnd Kellern / Todten verhanden / sol hinführo zum Merckzeichen / die Decke vom Sarcke für die Thüre gestellet werden / die leinen Lacken aber / so nur vnnötigen Pracht verursachen / in dem einer vor dem andern mit statlichn breiten Lacken angesehen seyn wil / sollen gäntzlich für die Thüre außzuhängen verboten seyn / würde jemandt dawider handlen / sol derselbe sothaner leinen Lacken *ipso facto* verlustig seyn.

3.

Nach gehaltener Begräbnüß sol in allen obigen vier Ständen / die AbendCollation gäntzlich eingestellet seyn / bey straff zehen gülden.

4.

Des Kuhlengräbers vnd der jenigen so die Todtenbahre zu schlagen gebührnüssen / sollen bey der hiebevor verfasten vnd hiebey *annectirter* Verordnung gelassen / vnd die Mahlzeitgelde abgeschaffet seyn.

Ordnung der Herrn Vorsteher S. Jacobs vnd Niclaus Kirchen / wie viele der Kuhlengräber zu S. Jacob vor die Begräbnüsse vnd das Geleute von der Bürgerschafft fordern solle.

1. Von Begräbnüssen.

WAnn er einen Leichstein ab- vnd auffbringet / vnd das Grab machet / einen Thaler zu 32. lübß. gerechnet / were aber der Leichstein vbergroß sol ers den

den Herrn *Diaconis* vermelden / vnd derer Verordnung deßwegen gewarten.

Vor ein groß Brügkegrab in die Kirche einen fl. vnd vor ein kleines 16. gr. Pom.

Vor ein Grab auffm Kirchhoff:

Wann das Sarck	von 1. fl. 4. gr. biß auff 24. gr. kostet / sol der Kuhlengräber 16. gr. Pom. haben.
	von 24. gr. biß auff 12. gr. kostet / sol der Kuhlengräber 12. gr. Pom. haben.
	von 12. gr. biß auff 6. gr. kostet / sol der Kuhlengräber 6. gr. Pom. haben.

Den Windtfang bey seite zu setzen 1. gr. Pom.

Vnd den Thorweg auffzuschliessen 1. gr. Pom.

Vor die Todtenbahre wann die begehret wird sol der Kirchen gegeben werden 5 gr. 6. pf.

2. Vom Geleute.

Vor eine stunde gantz Geleute mit allen vier Glocken darin der Puls wann die Todten weggetragen werden / mitgerechnet / 4. fl. 8 gr. vnd 5 gr. 6. pf. zu Schmär.

Vors gemeine Geleute mit drey Glocken / eine stunde vnd Puls 2. fl. 21. gr. 6. pf. vnd 4. gr. zu Schmär.

Vor einen gantzen Puls mit allen vier Glocken 2. fl. 4. gr. vnd zu Schmär 2. gr. 12. pf.

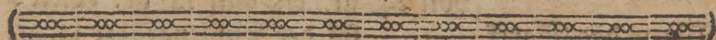
Vor einen gemeinen Puls mit drey Glocken 1. fl. 10. gr. 12. pf. vnd 2. gr. zu Schmär.

Vber vorgeschriebenes alles / darin der Pulsanten Belohnung mitgerechnet / sol weder Er noch die Pulsan-

ten einiges Trinckgeld/ bey verlust des Dienstes vnd straff der Gefängnüß zu fordern befuget seyn.

Die Pulsantin zu S. Niclaus so den Todten Sarck zumachet / sol erstlich haben / wann sie die Herrn Pastorn vnd Schule verbadet jhre Küsterlohn/ so viele als demselben gegeben wird.

Vor eine stunde zu Leuten / darin jhre Lohn mitgerechnet 1. fl. vnd zu Schmär 2. gr.



Von Execution dieser Ordnung.

WEil an guter Ordnung nicht so viel/ als an wircklicher *Execution* derselben gelegen / So hat Ein Ehrenvester Rath aus jhren Mittel den verordenten Inspectorn zu diesen Ordnungen in der Stadt Benentlich Herr Balthasar Sachtlebendt / vnd Herr Michael Neuman/ Vnd dann auff Wycken vnd Lastadien/ den jetzigen vnd folgenden Herrn Lastadischen Richt-Voigten *Committiret*/ bey den Eyden vnd Pflichten / damit sie dieser Stadt verwandt auff alle vnd jede Puncta vnd Articul/ so in dieser Ordnung begriffen/ fleissige Anmerckung zu haben/ denen gewisse geschworne Diener zur Hand gehen/ vnd auffwertig seyn / vnd warhafftige *Relation* einbringen sollen/ Vnd dafern die angegebene Verbrecher sich nicht straffen lassen od' auffs verleugnen legen wollen / sol solches bey Einen Ehrenvesten Rath nach ermeßigung gestraffet/ oder jhnen *Eventualiter* das *juramentum purgationis* vorgehalten werden / Vhrkundtlich haben Ein Ehrenvester Rath/ diese vorgeschriebene Ord-

Ordnung vnter jhrem Stadt Jnsiegel bekrefftigt öffentlich im RathHause anhangen vnd *publiciren* lassen/ Mit ernstlicher verwarnung / da vber obgedachte Ordnung vnd deroselben einverleibete Puncten vnd Articuln etwas verbrochen / vnd vbertreten würde / daß Ein Ehrenvester Rath ein ernstes Einsehen vnd aufffsicht thun / vnd die Straff so offt es geschiehet / vnnachlässig erfordern lassen wollen / darnach sich ein jeder zurichten / der gebühr zu verhalten / vnd vor Schaden zu hüten / Publicatum Alten Stettin in Senatu den 12. Septembris Anno 1631.





Fewr Ordnung der Stadt Alten Stettin/



Gedruckt bey David Rehten/
Im Jahr 1631.

Caput I.

Wie Fewrsbrünsten vorzukommen / vnd Schade zuverhüten.

Articulus I.

ZU verhüctung Fewrsbrunsten/ sollen alle gefehrliche gebewde / vngewölbete Maltzdarren/Schorsteine/ Bren: vñ Backoffen/auch alle sorgliche Werck-vnd Fewrstedten / Jährlich/ auff Michaelis durch die verordente Quartierherrn/ auff Wycken vnd Lastadien aber durch die Herrn Richtvoigte daselbst / mit zuziehung der geschwornen Maur-vnd Zimmerleute besichtiget; inhalt der Bawordnung geendert / oder auff dem seumfall eingerissen vnd abgeschaffet werden.

2.

So sollen auch die Schorsteine von Steinen gemauret / vnd nicht mit Kleimstacken oder Holtz zum Tach hinauß geführet/auch des Jahrs zum weinigsten einmahl außgefäget werden bey ernster Straffe/ꝛc. Vnd da darüber ein Schorstein breñend würde/ob gleich darauß kein Schade

de entstunde/ dennoch 5. fl. Zur Straffe erleget werden.

3.

Es sollen auch die in Stenderwercke gesetzte vnd mit Leim vnd Kleimstacken außgeführete Gebewde/ allmehlig hinfuro abgeschaffet/ vnd dergleichen an staht der verfallenen/ oder sonsten von newen auffzurichten/ sowol nach der Gassen alß Hoffewerts/ hinfuro verbotten sein.

4.

Insonderheit aber sollen hinfuro die Heuser mit guten Brandmauren versehen werden/ vnd die Maurer sonsten sich hirzu keines weges gebrauchen lassen.

5.

Es soll auch ein Haußwirth nicht gestatten/ das jemand in seinem Hausse mit brennenden Liechten/ ohne Leuchte in die Ställe, oder auff die bodem gehn/ auch solches fur sich selbst nicht thun; Wie dan auch zu Abends Zeit beim Liechte kein Büchsen Pulver verkaufft/ Flachs geheckelt vnd außgeschwungen/ sondern allenthalben auff Fewr vnd Liecht gute acht gegeben/ die Fewrstadten vnd Ofenthürn wolverwahret/ vnd die Asche in keine Gefehrliche örter geschüttet werden.

6.

Die Bürger vnd Einwohner sollen/ bevorab in Friedens Zeit nicht mehr Holtz/ alß sie einen Winter vber bedürfftig / in der Stadt bey jhren Häusern haben / sondern vor der Stadt auff jhren gewöhnlichen Holtzhöffen / vnd beschlossenen Plätzen stehen lassen.

7.

Damit auch zu Winters Zeit/ der einliegenden Schiffe halben keine Fewrsgefahr zu besorgen / sollen selbige / wie vor Alters gebräuchlich/ nach Martini ausserhalb Baumes / nach dem Duntzkerstrohm vnd vorlangst der Knochenhawer Wiesen gebracht / vnd von einander geleget werden.

8.

Als auch nicht wenig Fewrs Gefahr durch die Rackitten / Schlüsselbüchsen vnd grosse gepechte Liechte enstehen köndte/ wil E. Ehrnvester Raht die Vorwitzige Jugend von solchen Gefährlichen Sachen bey ernster Straffe abgemahnet/ die dicke Pechliechte auch in grossen Windes braussen/ zumahl in offenen Jahrmärckten verboten haben.

Caput

Caput II.

Von Gereitschafften / derer man in Fewrsnöhten bedürfftig.

Articulus I.

ES sollen alle vñ jede Bürger dieser Stadt / als auch die auff Lastadien vnd Wycken wohnen / ein jeder zum weinigsten eine Messingesche oder Höltzerne Sprütze / einen Lehdern Eymer / Eine gute Fewraxt vnd Boßhacken: Die Vermögenen aber / obiger Stücken zwey / drey vnd mehr nach gelegenheit der Häuser / bey der Hand haben / Wie denn auch vmb der Vnvermögenen willen Zuerkauffung etlicher Sprützen vnd Eymer / etwa vom Hause ein halber gülde / von der Buden 8. gr. vnd vom Keller 4. gr. contribuiret vnd selbige Gereithschafft an gewisse Oerter zum vorraht beygeleget werden.

2.

Im Rahthause soll eine gewisse anzahl Lehdern Eymer / wie auch auff dem Stadthoffe / vier Wagen mit Leitern vnd Fewrhacken / 3. Schlöpen mit Küfen vnd vollem Wasser jmmer vnd stets

stets verhanden sein / darauff der Stadthoff-
meister / vnd Rathaußschliesser acht geben soll/
wie dan auch die Raths Cāmerer hierundter die
Oberauffsicht haben / vnnd in fertigem Stande
solche materialia conserviren werden.

3.

Selbten Herrn Cammerern gebühret auch
in der Stadt / alß auch auff der Lastadie vnd bei-
den Wycken / an sonder örter / gute Leitern vnd
Fewrhacken stets fertig zuhalten / zu mehrer be-
heltnuß mit einer Ketten anschliessen zu lassen/
vnd die Schlüssel einem der Benachbahrten zu
zustellen.

4.

Die Bruñen vnd dabey angeordente Schlö-
pen vnnd Küeffen / sollen durch die verordente
Quartierherrn / so offt es Noht thut / besichtiget/
vnnd so etwas mangelhafftig / durch die Brun-
herrn/mit zuthat der Interes-sirēdn Nachbahrn
gebessert; Ermelte Küeffen vnd Schlöpen jeder-
zeit fertig gehalten / gleichßfals angeschlossen/
vnd vmb die dritte oder vierdte Woche bey Som-
mers Zeit mit Wasser bezogen / des Winters
aber / im̄er loß geeiset/vnd bey einem jeden Brun-
nen eine gute Tonne mit eichene Bänden / vnnd
Tragebäumen / Ein New Püttow vnd zwene
newe beschlagene Pütteimer/vnd auch eine grosse
Leuchte

Leuchte mit brennenden Liechten anzuhangen/ allewege in Vorrath gehabt werden.

5.

Die Reiffschläger sollen auch jeder bey Friedens Zeit ein Püttow für den Thüren alle Nacht altemgebrauch nach fertig hengende oder sonsten zur Hand haben; Da einer hierin seumig vnd vngehorsamb seyn würde/ soll derselbe E. Ehrnvesten Rath/ so offt er betroffen wird/ 5. fl. Strafe zu geben schüldig seyn.

6.

Vnd weil die newen grossen Wassersprützen bey den entstandenen Fewrsbrünsten sehr nützlich befunden worden; Als sol durch gemeine contribution ein jedes Quartier in der Stadt eine derselben Wassersprützen/ vnd den auff der Lastadie gleichsfals eine gefertigt/ an sonderbahre örter beygesetzet/ vnd in Fewrsnöhten gebrauchet werden.

7.

Die Alterleute des Erbarn Kauffmans mit zuthat der Alterleute von Dracker/ Valsterbude vnd Elbogen/ wollen auß Liebe des Vaterlandes vnd zu gemeinem besten/ darauff bedacht seyn/ daß zum weinigsten eine oder zweene solcher grossen Wassersprützen/ wie dann auch die Vornehme Kramerzunfft hieselbsten gleicher massen

eine sothaner newen Sprützen / auß dem verhandenen Vorraht vnd Laden erkaufft / vnnd parat gehalten werden.

8.

Die Freyen Herrn- vnd Kirchen-Häuser belangend / ist auff vorgehende Vnterredung vnd beliebung / vom Fürstlichen Herrn Stadthalter vnd Herrn Schloßhauptman / so dann auch den Herrn Capitularn S. Mariæ Stiffts-Kirchen hieselbsten veranlasset die Fürstl. Officirer vnd die so in Freyhäusern wohnen dahin zu disponirn, mit dergleichen Fewrsprützen vnd ander Gereitschafft sich gefast zu halten / in solchen Nöhten Nachbahrlich beyzuspringen / vnd dergleichen hinwiederumb von dieser seiten gewertig zu sein.

9.

In allen Gassen an den Ort-Häusern sollen Leuchten / oder eiserne Fewrpfannen wieder angerichtet / vnd von den Benachbahrten stets vnterhalten werden / welches jhnen die Quartierherrn ernstlich zu injungiren.

Caput

Caput III.

Wie die entstandene Fewrßbrünst kundt zu machen.

Articulus I.

WAnn durch Gottes verhängnuß ein vnordentlich Fewr auffgienge / sol der Glöckner oder Kuhlengräber / nach erheischung der Gefahr mit dem Glockenschlage; der Thurnwächter durch Trompetblasen alßbald meldung thun / vnd am Tage eine Rohtefahne / bey der Nacht aber eine Leuchte mit brennenden Liechten / an dem Ort des Thurns da das Fewr auffgangen / zur anzeige auß hengen.

2.

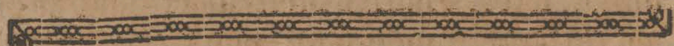
Da aber mehr als ein Fewr zugleich auffgienge / sol der Thurnwächter alsdenn auch mehr als ein Zeichen außhengen / vnd da der Thurnwechter des Fewrs nicht gewahr wird / sol er gestalten sachen nach gestraffet / vnd seines Ampts entsetzet werden; Es sol aber ein jeder Bürger dem Todtengräber vnd Thurmwächter es kundt zumachen nicht vnterlassen.

3.

Insonderheit sol die Nachtwacht des Raths bey Nächtlicher Zeit hierauff acht geben / vnd da sie Fewr vermercken / solches alßbald den Benachbahrten anzeigen / wie auch dem Kuhlengräber vnd zum leuten bestellete zu S. Jacobi vnd Nicolai ermuntern / auch selbst biß die zum brand verordente herzu kommen / nach aller müglig keit retten helffen.

4.

Zu forderst auch sollen die jenigen / bey welchen das Fewr außkompt / dasselbe alßbald ohne verzugk beschreyen vnd hülffe ruffen / vnd wo es also / ehe es beleutet / gedempffet vnd gelöschet wird / sol solches nicht gestraffet werden / die es aber heimblich zu vnterdrücken sich vntersiehen / (darauß dann offtmahls grosser Schade erfolget;) sollen nach beschaffener Sachen / ob es schon woll gerahten / dennoch vnnachleßlich gestraffet werden.



Caput IIII.

Wie man in der Fewrsbrunst sich verhalten solle ?

Articu-

Articulus I.

ES sollen die auß des Raths Mittel verordente Quartierherrn / denen die Direction in diesem Fall oblieget / nebenst dem Stadt Capitäin / vnd Jhnen zugehörigen Leutenanten / Cherganten / Corporaln vnd Gefreyten / zumahl in vnd auß dem Quartier / da das Fewr verhanden / alsfort sich dahin verfügen / die Dräger / Kornmesser / Wracker / Steinmetzer / Weinschröder / Maur- vnd Zimmerleute / welche in solchen Fewrsnöthen jederzeit auffzuwarten schüldig / anweisen vertheilen vnd zu Rettung vnd Dempffung antreiben.

2.

Jnsonderheit sich erkündigen / ob auch Pulver / Schmer vnd andere gefährliche Sachen / im angezündeten Hause verhanden / vnd selbiges alsbald herauß schaffen / auch auff dz Flochfewr / Flammen vnd wohin sich der Wind wendet / gute auffacht geben lassen.

3.

Daß auch die Fahrnüs vnnd was sonsten auß den Häusern zu retten / durch die Jüngsten Dräger mit jhren Karren heraus vnd an sicher örter / dahin sie von den Quartierherrn verwiesen / gebracht / vnd durch gewisse dazu bestalte Per-

sohnen auß der Wacht von Bürgern bewachet vnd verwahret werden.

4.

Es sollen auch die Baw- vnd Fuhrleute angesichts / die grossen newen Fewrsprützen mit Wasser vnd anderer Gerätschafft / au Küfen / Leitern / vnd Hacken an die Fewrsbrunst zuführen: Wie auch die Schopenbrawer / Brawerknechte / Wasserzieher / Wasser zuschöpffen bey ernster Straffe vorpflichtet sein.

5.

Gleicher massen sol der Stadthoffemeister die Küfen / Fewrleitern vnd Hacken / so auffm / Stadthoffe vorhanden / vnd der Rahthaußschliesser die Eymer / außm Rahthauß als fort anzuschaffen verbunden stehen.

6.

Vnd damit keine Verdächtige vnd müssige Leute auch Weibes Personen sich zum Fewr nahen / vnd bey solchen Nöhten verhinderlich sein mögen; Sol der Stadt Capitein vnd die in selbigen Quartier verordente Leutenandten / Cherganten / Corporaln / Fendrich vnd Gefreyten / Wie auch der Marckmeister vnnd Baumschliesser / mit jhren Hellparten gerüstet / bey Tag oder Nacht alda erscheinen / enen Kräis beschliessen / auch die Creutzgassen besetzen / das keiner

keiner/so dahin nicht bescheiden/oder sonsten frey-willig retten helffen wolle / bey Straff der Gefängnüß herzu dringe.

7.

Wann das Fewr grösser würde/ oder mehr als ein Fewr auffgienge / sollen die jenigen so zum ersten Fewr verordnet / mit Rettung desselben nicht ablassen/ oder davon lauffen/besondern bestendig dabey verbleiben / vnd trewlich löschen vnd wehren;

Hergegen mehr Leute aus dem nehsten Quartier zusammen gebracht vnd zu Löschung des vberhandt nehmenden Fewrs oder angezündeten Oerter / durch dero Quartier Herrn vnd zu gehörige Officirer, angewiesen vnnd gehalten werden.

8.

Der Wachtmeister sol auff des Præsidirenden Herrn Bürgermeisters anordnung vnd befehl / die Stadt Thöre schliessen / auch auff das Fewr die folgende Nacht vber gute acht haben/ die Wacht stercken / vnd etliche dabey stellen / welche nebenst den Benachbahrten/ da sich noch etwas erblicken solte / solches dempffen vnd löschen helffen.

9.

Sobald sich ein Fewrsgeschrey erhebet/

sol-

sollen alle vnd jede Haußwirthe für jhren Thüren / auff den Kellerschraten / oder wo es sich sonsten nach eines jeden Hauses gelegenheit schicken wil / eine Laterne mit brennenden Liechten stellen: Die in Eckhäusern wohnen / jhre eiserne Fewrpfannen an die Ecke ordnen / dazu eine anzahl Kien in vorrath bey der Hand haben / damit man zu allen vier Quartieren dieser Stadt bey Nachtzeiten leuchten vnd sehen könne.

10.

Jmgleichen sollen alsbald die Nachbahren so vmb das Fewr wohnen / ein jeder seinem Haußgesinde befehlen / Wasser in die Gefäß zuziehen / auff die Rönnen vnd vnter die Tächer zu tragen / vnd sich dem Fewr zu wehren geschicket vnd fertig machen.

11.

Vor allen dingen aber sollen dieselben so dem Fewr zum nehsten wohnen / vnd die es zum ersten iñen werden / vngeseumet mit Sprützen / Eymern Wasser vnd Leitern vnd was die noth erfordert / dem Fewr zu eilen / demselben mit allem fleiß vnd ernste wehren / biß so lange / daß die zum Fewr verordente Persohnen / so oben vermeldet / jhnen zu hülff kommen.

12.

Da auff der Lastadie oder Wycken eine

Fewrs

Fewrsbrunst entstehen solte/ oblieget den Lastadischen Herrn Richtvoigten als Directorn des orts / (denen die verordenten Leutenandten / Cherganten / Corporaln vnd Gefreyten: Wie auch die Schöppen / Haupleute / Schultze / Wachtmeistere / vnd Wachtknechte daselbsten in solchen Fewrs nöhten / jederzeit bey Straff auffwertig sein sollen) in möglichster eill zu befördern / das Fewrleitern / Fewrhacken / Küfen vnd Wassersprützen / vnd andere Fewrgereithschafften vom Stadthoffe vnd. auß der Stadt hinzu geschaffet vnd von den Benachbahrten / sowol auch den Drägern / Maur- vne Zimmerleuten ihren Pflichten nach / Succurs vnd Rettung geschehen / vnd wann das Fewr gelöschet / durch den Wachtmeister vnd gesterckete Wacht / daselbst wolbewachet vnd gedempfet werden.

Caput V.

Wie es nach gelöschetem Brandschaden zu halten?

Articulus I.

NAch beschener Rettung / sollen die Dräger / Maur- vnd Zimmerleute / nebenst jhren

zugeordenten/ehe das Fewr gentzlich gedempfet/ vnd die Quartierherrn davon zugehen verstatten/ sich nicht davon begeben/ sondern am tage: des Nachts aber der Wachtmeister (wie obgedacht) mit vermehrter Wacht/ neben den Benachbahrten darauff acht geben/ das das Fewr nicht wieder auffgehe/ vnnd mehr Schaden anrichte.

2.

So sollen nach geendigter löschung die Sprützen/ Ledderne Eymer/ Küfen/ Leitern/ Fewrhacken vnd andere Notturfft/ wiederumb ein jedes an gebührende örter/ durch den Stadthofemeister vnd Rathhausschliesser geschaffet/ vnd was daran zerbrochen oder verderbet/ alßfohrt durch die Raths Cämmerer besichtiget/ vnd zu bessern anbefohlen werden.



Caput VI.

Von Bestraffung der Verbrecher/ vnd belohnung der Arbeiter.

Articulus

Articulus I.

Es sol durch die Quartierherrn fleissige Inquisition angestellet werden/ wohero solche Fewrs brůnst vorgangen / vnd da befindlich / das Jemandt durch seine oder der seinigen Verwahrlosung jhme selbst oder andern Schaden zugefůgt/ vnd certæ personæ dolus vel culpa erwiesen / sol er denselben vermůge Rechtens zu erstatten schůldig / vnd daneben in E. E. Raths arbitrar Straffe verfallen seyn; Vnd da ers in vermůgen nicht hette/ Er sowol als daß Vnachtsahme Gesinde / Knechte vnd Mägde/ nach gelegenheit der Sachen / am Leibe vnd Leben gestraffet werden.

2.

Solte aber einer ohne sein vnd der seinigen latâ vel levi culpâ zu solcher Fewrbrůnst gerahten / ist er deßwegen Niemandes abtrag zu thun schůldig.

3.

Vnnd weil bey jůngster Fewrs Noht der Augenschein gegeben / das die Dräger / Maur- vnd Zimmerleute sich gahr langsamb an die Arbeit gefunden / theils auch wol gar auß geblieben; Als sollen obiger Zunfften Alterleute die zu Spähtankommende oder abwesende hinfůro

den Quartierherrn benennen/ damit sie dießfals zu rechtmessiger Straff gezogen werden können.

4.

Die Jenigen so bey dem Fewrschaden ihren getrewen Fleis mit löschen vnd arbeith angewand / sollen von E. E. Rath mit besondern gaben vnd belohnung versehen werden / als nemblich welcher vnter Bürgeren vnd Einwohnern/ mit zwey Pferden / das erste Kufen mit Wasser: Jmgleichen die erste Fuhre mit Fewrleitern vnd Hacken zu dem Fewr gebracht / sol 1. fl. dem andern 3. Ortsfl. dem dritten 1. halbfl. vnd dem vierten 12. gr. denen welche die erste Tonne mit Wasser zum Fewr getragen 8. gr. dem andern 6. gr. dem dritten 4. gr. vnd dem vierdten 2. gr. gegeben werden.

5.

Zu obiger vnd anderer Kosten abstattung sollen die nehesten Benachbahrten/ da das Fewr/ sowol hinten als vornen an beiden seiten gewesen/ als derer Häuser principaliter hierdurch gerettet/ drey Reichs Thaller/ auß dem Hause / vnd anderthalben Reichs Thaller auß der Buhde erlegen / vnd der eigenthumbsherr davon die helffte / der Conductor aber die anderhelffte / abstatten.

Würde

6.

Würde auch Jemand vber dem retten vnd löschen an seinem Leibe Vnverschüldeter massen beschädiget / demselben wil E. E. Rath nach gelegenheit der Personen vnd des Schadens zimliche erstattung thuen.

7.

Da auch auff der Quartierherrn Rathsames ermessen / zu verhütung mehrers Schadens ein angezündetes Zimmer solte nieder gerissen vnd dadurch dem Fewr gewähret werden / sollen die Nachbahrten / mit gemeiner zuthat den Schaden wieder erstatten.

8.

Die Jenigen so die Leitern / Küfen / Fewrhacken vnd andere Gereithschafften vorsetzlich beschädigen oder wegkstehlen; Oder sonsten in der Fewrsbrunst / den benötigten Leuten etwas entfrembden / oder darzu Rath vnd That geben / vnd es Verhelen / vnd wissentlich verpartieren helffen / dieselbe sollen nach gelegenheit des Verbrechers an Leib vnd Leben / oder sonsten mit anderer harten Straffe Ernstlich vnd vnnachleßlich beleget werden.

9.

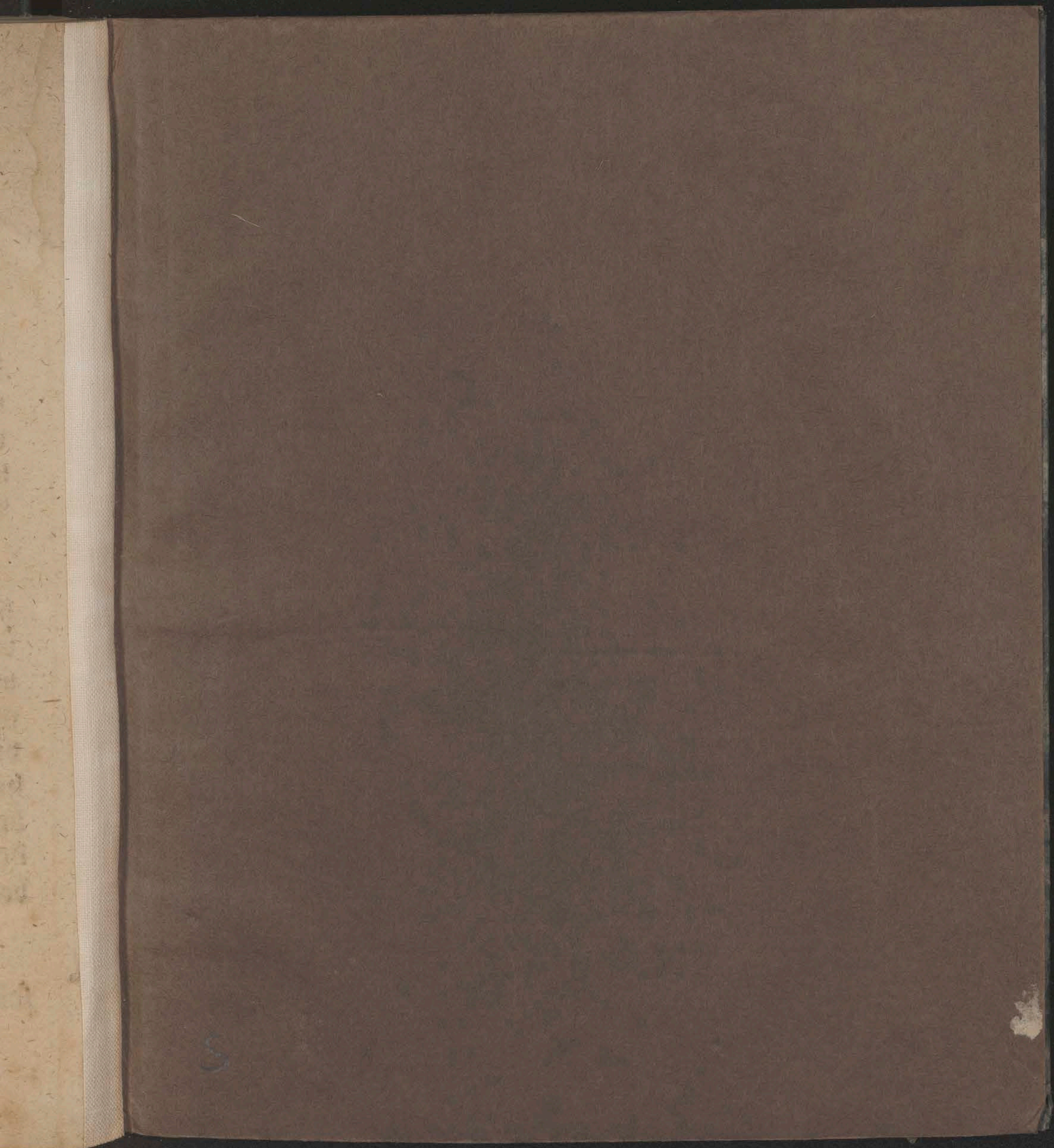
Zu mehrer observantz dieser Fewr Ordnung / sol ein jeder Bürger ein gedrucktes Exemplar

in seinem Hause sich schaffen vnd zur Hand haben / sich darnach zu halten / vnd nachmahls der Vnwissenheit halben nicht zu entschüldigen.

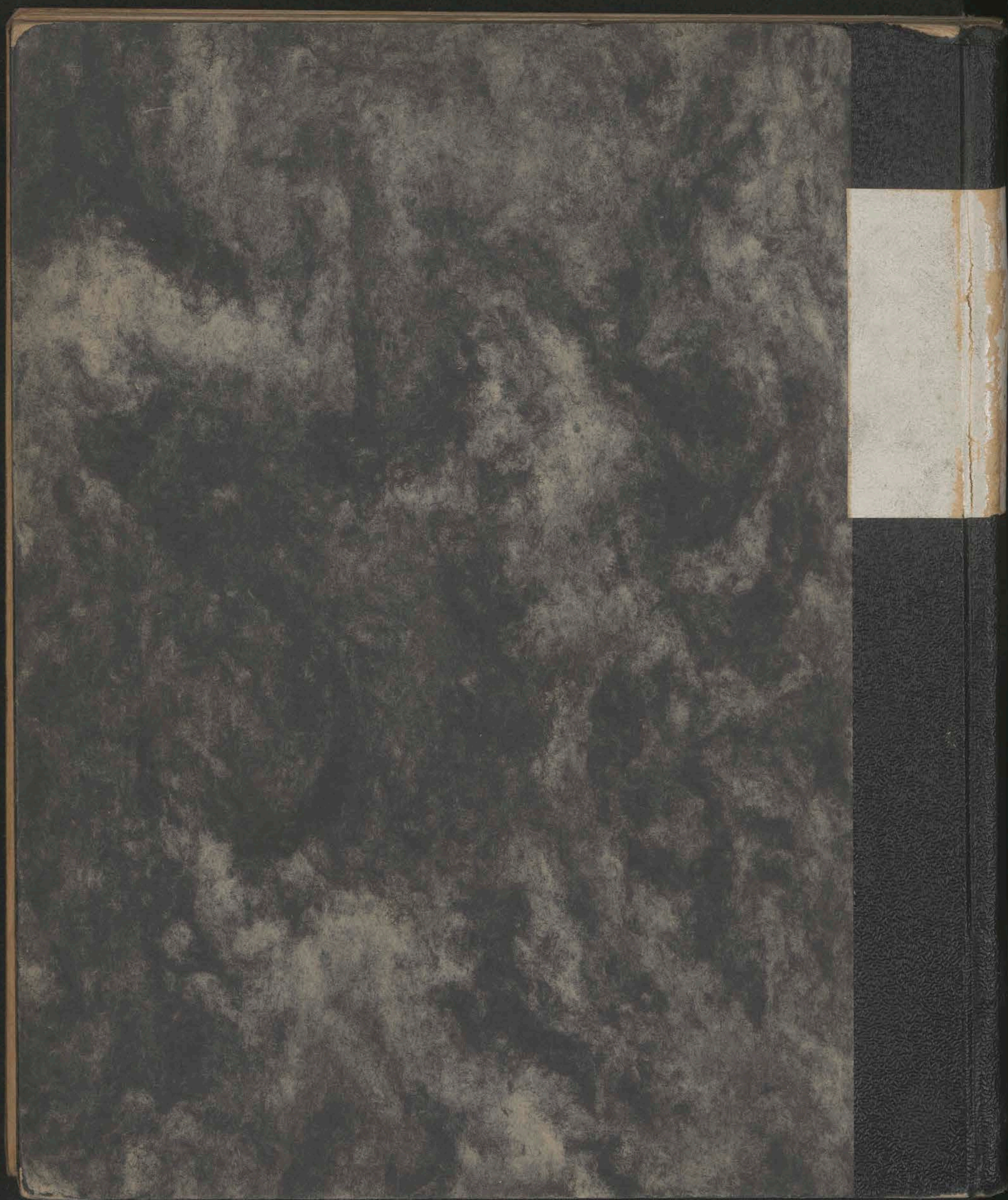
Vhrkundlich ist diese FewrOrdnung zu gemeinem besten in Druck verfertiget / vnnd Publicirt in Senatu den 29. Novemb, Anno 1631.

E N D E.






DOM KSIĄŻKI DOM
D № 44446





sich männiglich zurichten.
ht hieran vnser beharrli-
meinung. Deß zu Vhr-
ster observantz haben Wir
Confirmation mit vnserm
stlichen Insiegel vnd sub-
thorisiret, confirmiret vnd
Gegeben in vnserer Resi-
Alten Stettin am 1. No-
cemb. im Jahr nach Chri-
in tausent/ sechshundert/
ig.

Locus Sigilli.

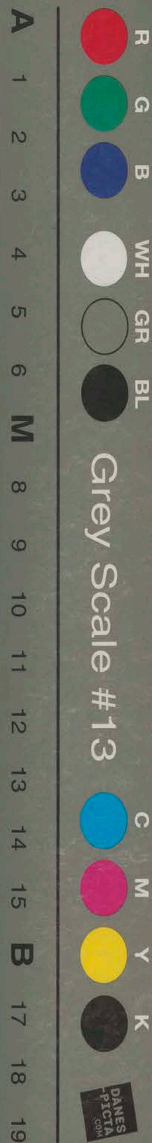
Bogislaff.

Nach



NACH de
Zierlich/
allen löblich
rühmlich geh
ligen Römis
cey Ordnung
jeder was
kommens er
Stande/ Eh
gen Kleidung trage/ damit in jedern
liche Erkändtnüß sey/ Als hat E.
Alten Stettin aus obliegender sorgfa
dung ins künfftige Göttlicher Straffe
durch die grosse Hoffarth vnd Vppigk
der vber vnser geliebtes Vaterlande ei
ro verhenget/ wie auch weil man Auge
das die Bürgerschafft durch die vberm
nehmung vnd ringerung der Nahrung
derst zu Gottes Ehren/ den Fürstl. La
vnd *Specialmandatis* zu vnterthänige
Folge/ vnd dann zu dieser Stadt geme
fahrt vnd eines jeden *privati*, durch
gedeylichen auffnehmen/ Nachgesatz
sen/ vnd nach reiffer erwegung *publici*
sich ein jeder zu seinem selbst eigenen
tung der angedroheten Straffen zu

B





Wacht von Bürgern bewachet
werden.

4.

auch die Baw- vnd Fuhrleute an-
grossen newen Fewrsprützen mit
nderer Gerätschafft / au Küfen/
Hacken an die Fewrsbrunst zuführ-
h die Schopenbrawer / Brawer-
erzieher / Wasser zuschöpffen bey
fe vorpflichtet sein.

5.

massen sol der Stadthoffemeister
ewrleitern vnd Hacken / so auffm /
vorhanden / vnd der Rahthauß-
Eymer / außm Rahthauß als fort
verbunden stehen.

6.

mit keine Verdächtige vnd müssige
Weibes Personen sich zum Fewr
ey solchen Nöhten verhinderlich sein
l der Stadt Capitein vnd die in sel-
rtier verordente Leutenandten /
/ Corporaln / Fendrich vnd Gefrey-
ch der Marckmeister vnnd Baum-
it jhren Hellparten gerüstet / bey
Nacht alda erscheinen / enen Kräis
auch die Creutzgassen besetzen / das
keiner

keiner / so dahin nicht bescheiden
willig retten helffen wolle / b
fängnüß herzu dringe.

7.

Wann das Fewr grösser
als ein Fewr auffgienge / so
zum ersten Fewr verordnet / m
ben nicht ablassen / oder davon
bestendig dabey verbleiben / v
vnd wehren;

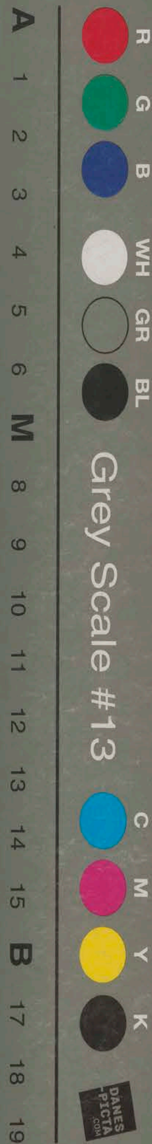
Hergegen mehr Leute aus d
tier zusammen gebracht vnd z
berhandt nehmenden Fewrs o
Oerter / durch dero Quartier
hörige Officirer, angewiese
werden.

8.

Der Wachtmeister sol au
den Herrn Bürgermeisters an
fehl / die Stadt Thöre schliesse
Fewr die folgende Nacht vber
die Wacht stercken / vnd etliche
che nebenst den Benachbahrte
was erblicken solte / solches dem
helffen.

9.

Sobald sich ein Fewrs



Kleider Ordnung der Stadt Alten Stettin/



Gedruckt durch David Rheten/
Im Jahr 1631.



VOn GOttes Gnaden/ Wir Bogischlaff Hertzog zu Stettin Pommern/ der Cassuben vnd Wenden/ Fürst zu Rügen/ Erwehlter Bischoff zu Cammin/ Graffe zu Gutzkow/ vnd Herr der Lande Lawenburg vnd Bütow.

Thun kundt vnd bekennen hiemit für Vns/ vnsere Erben/ nachkommende Herrschafft/ vnd sonsten jedermänniglich/ was massen Vns die Erbare/ Ersame vnsere liebe getrewe Bürgermeistere vnd Rath in vnserer Residentz Stadt Alten Stettin vnterschiedliche gewisse Ordnungen/ deren sie sich mit gemeinem Rath vnterm publicato den 12 Septemb. vber den Hochzeiten/ Kindel-

vieren vnd Begrabnüssen in dreyzehen Tituln / so dann den Kleidungen vnter 13. Tituln, sub publicato 10. Octobris, so auch Fewr- sub publicato 25. Novembris, vnd andern gemeinnutzigen Stadt Ordnungen einhellig vereiniget / vnd verglichen / vnterthäniglich produciret vnd gebeten / dieselbe mit vnserer Landes Fürstlichen Confirmation zu authorisiren, vnd zubestetigen. Wo je nun einmal eine Zeit gewesen / Vnordnung / Verschwendung vnd vberflüssige Kosten / auch den Pracht in Kleidungen abzuschaffen / zu moderiren, vnd einzuziehen / so seindts gewißlich die jetzige / da die Thewrung von Tag zu Tage je mehr vnd mehr zu- die Nahrung aber vnd der Erwerb hergegen durch Gottes gerechten Zorn zerrinnet vnd abnimmet / Vnd als darumb Supplicanten jhrem Ampt gemeß / auch recht wol vnd rühmlich gethan / daß sie bey zeiten diesen Mißbräuchen in Zügel greiffen / vnd denensel-

nenselben gebührends remediren, wir auch die also gefaste Statuta, Leges vnd Ordnungen/ dem gemeinen/so auch eines jedweden privatbesten zu vffnehmlichen Gedeyen/ Nutz vnd frommen gefasset vnd angesehen befinden/ So haben Wir dieselbe alle jhres Einhaltes beliebet/ ratificiret vnd bestetiget/ Inmassen Wir dann auch dieselbe hiemit/ vnd in krafft dieses/ wie sie in Druck außgefertigt/ vnd hiernach folgen/ in allen jhren Puncten / Clausulen vnd Einhaltungen bester gestalt solches zu rechte am beständigsten geschehen soll/ kan oder mag / Wir auch hohen Landes Fürstlichen Ampts halben daran Confirmiren vnd bestetigen sollen / können vnd mögen/ratificiren, Confirmiren vnd bestetigen/ insonderheit daß die Vertrawungen vñ Kindtauffen in facie Ecclesiæ bey vnd in den Kirchen / zum fall sich die dabey excipirte vnd außbescheidene Fälle nicht befinden / vnd darumb

 mit

mit der Haußvertrawung vnd Kindttauff zu dispensiren/ fürgenommen werden sollen.

Befehlen auch darauff den Supplicanten/ als mittelbahren Obrigkeiten gnädiglich/ daß sie dieselbe stundsan in schwang vnd observantz bringen/ darüber festiglich halten/ vnd wieder solche wolgemeinte gemeinnutzige Statuta vn̄ Ordnungen nichts einreissen/ sondern wieder die Verbrecher die darin angedräwte Straffen vnnachlässig/ vnd ohne ansehen der Person exequiren lassen sollen.

Jnmassen wir dann gleichsfals allen Bürgern vnd Einwohnern dieser Stadt/auch beyder Wycken vnd Castadien gleichsfals gnädig vnd ernstlich gebieten vnd einbinden / diesen publicirten vnd jhnen selbsten zum besten gereichenden Ordnungen alles jhres Einhalts bey vnvermeidlicher verwirckung deren darin enthaltener vn̄ specificirter Straf-

Straffen sich gehorsamlich zu submitti-
ren vñ zu vnterwerffen/vnd wollen Wir
deren zuwieder niemandt weder bey vn-
serer Fürstlichen Kammer / noch auch
dem Hoffgerichte mit einigem vnerheb-
lichen / vnd darin nicht begriffenen ein-
wenden hören / oder zulassen. Damit
man sich auch mit dem Exempel vnse-
rer Fürstlichen Hoffdiener / vom Adel/
vnd der Geistlichen/so auch deren/die vff
Vnseren / vnd der Kirchen Freyheiten
wohnen / als welche vnter die Stadt Ju-
risdiction, Bottmessigkeit vñ Ordnun-
gen/ so weit dieselbe keine Bürgere seyn
noch Bürgerliche Nahrung treiben /
nicht gehören / nicht zubehelffen habe/
wollen Wir auch vnter denenselben ei-
nen vnterscheidt machen / vnd wornach
sich dieselbe an einem vnd andern / nach
Standes gebühr / dann auch in zeit der
Noth bey zugetragenen Fewrsbrün-
sten verhalten sollen/ gleichsfals förder-
sambst statuiren vnd anordnen.

Wor-

Wornach sich männiglich zurichten. Vnd geschicht hieran vnser beharrlicher will vnd meinung. Deß zu Vhrkundt vnd fester observantz haben Wir diese vnsere Confirmation mit vnserm Landes Fürstlichen Insiegel vnd subscription authorisiret, confirmiret vnd bestetiget. Gegeben in vnserer Residentz Stadt Alten Stettin am 1. Monatstage Decemb. im Jahr nach Christi Geburt ein tausent/ sechs hundert/ ein vnd dreissig.

Locus Sigilli.

Bogischlaff.

Nach



NACH dem Ehrlich/ Zierlich/ vnnd billig/ bey allen löblichen Nationen vor rühmlich gehalten/ auch des heiligen Römischen Reichs Policey Ordnungen gemeß/ daß ein jeder was Würden oder Herkommens er sey/ nach seinem Stande/ Ehren/ vnd Vermügen Kleidung trage/ damit in jedern Stande vnterschiedtliche Erkändtnüß sey/ Als hat E. E. Rath der Stadt Alten Stettin aus obliegender sorgfaltigkeit/ zu abwendung ins künfftige Göttlicher Straffen/ so vnter andern durch die grosse Hoffarth vnd Vppigkeit in Kleidnng leider vber vnser geliebtes Vaterlandt eine geraume Zeit hero verhenget/ wie auch weil man Augenscheinlich erspüret/ das die Bürgerschafft durch die vbermeßige Pracht/ in abnehmung vnd ringerung der Nahrung gerathen: Zuforderst zu Gottes Ehren/ den Fürstl. Landtages Abscheiden vnd *Specialmandatis* zu vnterthäniger vnd gehorsahmer Folge/ vnd dann zu dieser Stadt gemeinen besten/ Wollfahrt vnd eines jeden *privati*, durch Göttlichen Segen/ gedeylichen auffnehmen/ Nachgesatzte Ordnung verfassen/ vnd nach reiffer erwegung *publiciren* lassen/ wornach sich ein jeder zu seinem selbst eigenen Nutzen vnd Verhütung der angedroheten Straffen zu richten hat.

Titulus Primus,
Von Manskleidung im Ersten Standt.
Articulus Primus.

BVrgermeister/ *Doctorn*, oder *Licenciati* so Bürgerliche Nahrung treiben vnd den BürgerEydt geleistet/ wie auch Rahtspersohnen/ haben zu tragen/ was jhren Ehren gemeß/ vnd auch bißanhero allhie Standes gebühr nach gebräuchlich gewesen/ Insonderheit ist jhnen zu Ehrenkleidern/ glatter vnd geblümeter Sammet/ Atlaß/ oder Damasch/ vnd Seiden Grobgrün/ Wie auch Zabelln vnd Seiden Mützen/ vnd dann Damasch/ Tafft vnd Seiden Grobgrün zu Röcken vnd Mantelln/ benebenst Sammiten Aufschlägen erlaubet.

2.

Deß Schöppenstuels/ *Assessores* vnd vornehme *Advocati* (so nicht *Doctores* oder *Licentiati*) sollen in Kleidungen sich also anschicken/ das vnter Bürgermeistern/ *Doctorn* oder *Licentiaten* vnd jhnen ein Vnterscheidt zuerspüren sey/ vnd also andern mit guten Exempeln vorläuchten: Wie dann auch die Alterleute des Seglerhauses/ *Magistri* vnd Hoffgerichts *Procuratores* gleicher massen sich jhrem Stande vnd Vermügen sich gemeß in Kleidning bezeigen sollen.

3.

Es werden aber hiebey insonderheit die durch vnd durch mit Mardern/ wie auch mit Sammet gefutterte/ vnd vndten vberschlagene Mantelln vnd Röcke/ Imglei-

chen

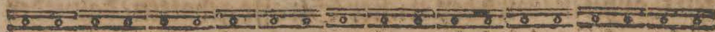
chen mit Flittern/ Perlen/ Golt oder Seiden gestickete Kleider vnd Vberschläge/ außgenehete Hembder/ güldene vnd silberne Schnüren/ vberguldete Rappiere vnd Sporen/ als auch Hutschnüre von Edelgesteinen/ abgethan.

4.

Die grosse drey oder vierdoppelte außgewolckete oder außgebrochene Kragen/ Jmgleichen die vierdoppelte liegende Kragen/ wie auch dieselbe mit Knüpsel zubesetzen/ werden hiemit gäntzlich bey *arbitrar*straffe verbotten/ Es sollen auch die Kragen nicht gahr ein Quartier lang sein.

5.

Es sol auch mit den Zancken vmb die Vberschläge/ Handtatschen/ vnd Schnuptücher/ gebührende masse gehalten werden/ vmb die Hembder aber zusetzen/ wie auch die Schnuptücher mit Goldt/ Silbern vnd Perlen zubesticken vnd zubenehen/ gäntzlich verbotten sein.



Titulus II.

Von Mannskleidern im Andern Stande.

Articulus I.

KAuffleute/ Brawer/ Seiden- vnd Gewürtz Kramer/ Stadtgerichts *provocatores* Schullgesellen/ so nicht *graduiret*, *Organisten*, *Notarij* vnd Weinschencken/ tragen auffs höheste einen Rock mit Wulffen/ oder Füchsen gefuttert/ einen Mantel mit gedrückten Sammeten Auffschlägen/ mit zwey Seiden Schnüren/

auff Manteln vnd Kleidern besetzet / vnd mit Boy oder Rasch / keines weges aber mit andern Seidenen Zeuge gefuttert.

2.

Es sollen aber gestickete vnd geschlungene güldene vnd silberne / wie auch mit Perlen gestickete vnd Kronstifften besatzete Hutschnüre / Sammeten vnd Atlasten Kleider / Seiten-Mantel / Auffschläge an Mantelln von glatten Sammet / außgebrochene drey oder vierdoppelte oder liegende Kragen / gäntzlich verbotten sein / die Zobelln Mützen auch nicht vber Zwölff Reichsthaler werth getragen werden.

3.

Insonderheit aber den Jungen Kauffgesellen / Kauffleute Söhnen / so noch im Gesellenstandt leben / wie auch obbemelter *Doctorn* vnd *Licentiaten* oder anderer Gelahrten Copysten / wird bey ernster Straffe gebotten / dawieder nicht zu handeln / besondern vielmehr aller Perlsticker Arbeit an Hutschnüren vnd Gürteln / wie dann auch allerley art seidener Strümpffe / güldenen vnd silbernen gesponnenen Knöpffe / güldenes vnd silbernes Knüpsels Schnüren vnd Flittern / an Hut vnd Kniebenden / Schurosen vnd Kleidung sich gäntzlich zuenthalten.

4.

Es wird auch ein jeder negstgemelter Personen ermahnet / sich sonsten vber seinen Stand in Kleidungen nicht zuerheben; Vnd weil bey Jungen Leuten die *Exces* nicht alle zubeschreiben / behelt E. E. Rath sich dennoch bevor / solche zu jederzeit gebührlich in acht zuhaben vnd zu straffen.

Titu-

Titulus III.

Von Mannskleidern im Dritten Stande.

Articulus I.

ALle Handtwercker wie die Nahmen haben / Bierschencken / auff den offentlichen Stadt vnd Zunfft-häusern / Haken / Klipkramer vnnd Schiffere / so Schiffsfarth haben / beyde in der Stadt so wol auff Wyken vnd Lastadien / Jmgleichen die Gerichtsschöppen daselbst / mügen zu jhren besten tragen / einen Mantell vnd Rock mit schwartzen Schmatzken oder andern geringen Futter / einen Mantell von Englischen Tuche / Jedoch das die Elle nicht vber 3. fl. wert sey / mit Florethtriepen Auffschlägen / aber sich keines weges Sammet oder Seiden / Als auch Mardernmützen anmassen.

Den Alterleuten der Gewercke aber / wird halb Seiden Triep zum Vndternkleide / vnd die Elle auch zu 4. fl. wie auch Mardern zu Mützen zugelassen.

2.

Zu Vndterkleidungen aber sol zum höhesten gemeiner Triep / Grobgrün / Englisches Tuch / doch die Elle nicht vber 2. Thaler / wie dañ zu Ermeln gemeiner Triep / vnd Wöllen Grobgrün vergönnet sein.

3.

Zu täglichen Kleidern aber sollen negstbemelte mit Einländischen Tuch / Lehder / Parchen / vnd geringen Wöllenzeuge / auch auff den täglichen Mantelln mit gemeinen Triep sich vergnügen lassen.

4.

Sollen sie nur einfache von welschen / Holländischen oder Einländischen Leinwande / aber keine außgefasete Kragen / vielweniger Kragen oder Vberschläge mit Knüpsel (wie gering es auch sein möchte) besetzet tragen.

5.

So aber etliche Bürger / oder Stadbediente / in vornehmen Herrn Diensten oder Kriegszeiten Seiden Ehrenkleider verdienet hetten / sein jhnen dieselbe / in hohen Festen vnd Ehrentagen / nicht weiter aber zutragen vergönnet / andere newe aber dergleichen zuzeugen hiemit gäntzlich abgestellet.



Titulus IV.

Von Mannskleidern im Vierdten Stande.

Articulus I.

ALle andere Bürgere vnd Einwohner / so nicht in vorbenandten Ständen sitzen / oder sonst in Buden Kellern / Wie auch auff den Wycken vnd Lastadien wohnen / Als Kutscher / Fuhrleute / Boßgesellen / Träger / Mawrer / Zimmerleute / Fischer / Schopenbrawer / Sager / Holtzhawer / Botten vnd alle andere / so jhren täglichen auffenthalt / mit jhrer Hände Arbeit bey andern suchen vnd verdienen / sollen zum höhesten / Manteln vnd Kleidern von Meißnischen vnd Einländischen Tuche / Parchedt / oder Lehder / doch ohne Auffschläge von gantzen

oder

oder halbseiden Zeuge/vnd seidenen verbrehmeten Schnü- ren/ an Mantellkragen/ vnd forne herundter tragen.

2.

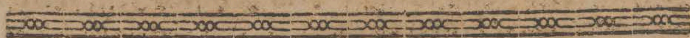
Alle andere Seidene/ oder vornehme wollene Wahren/ so die Kramer führen/ vnd die Elle vber einen halben fl. werth sein möchte/ sollen zu täglichen Kleidern zu tragen/ bey ernster Straffe jhnen verbotten sein.

3.

Sollen sich negstgemelter grossen Kragen enthalten/ vnd mit Vberschlägen von Einländischen Flächsen oder Schlesien Leinwandt ohn Zancken behelffen.

4.

Negstgemelter Ordnung sollen sich auch die Brawer: vnd Haußknechte/ vnd andere Dienstbotten gemeß bezeigen/ vnd hierinnen die Haußwirte ein wachendes Auge haben.



Titulus V.

Von Frawen vñ Jungfrawen Kleidung Pommerscher Manier/ Item Braut-Kisten vnd Lahden/ Im Ersten Stande.

Articulus I.

DEr Bürgermeister/ *Doctorn*, *Licentiaten* vnnd Rahtspersohnen Frawen/ mögen bey Friedenszeiten jhre güldene Ketten/ so von den Eltern jhnen mitgegeben/ oder von jhren Ehewirten verehret/ Jedoch

Jedoch nicht vber zwe/ jede von 100. Goldgülden zum höhesten/ Armbänder von 30. Goldgülden/ Jedoch ohne Edellgesteine vnd 3. Ringe/ als einen Trawring/ einen Denckelring/ vnd dann einen mit einem Edellgestein/ so aber zum höhesten vber 16. Reichsthaler nicht werth sein soll/ tragen.

2.

Jmgleichen auch jhre gebendelte rothe Stametische Höyken/ zu Friedenszeit jhrem Stande nach zu Hochzeiten vnd Festagen/ wie auch des Sontags/ da es jhnen geliebet/ jhre Schwartze Leidische gebendelte Hoyken/ mit Hechten von 24. Lohten schwer/ vnnd dann täglich die schwartzen Englischen Hoyken/ oben am Kragen/ vnd forne herundter mit schwartzen guten Sammet/ doch das nicht vber eine Elle an Sammet darzu gethan sey/ besetzet/ nach wie vor gebrauchen/ So dann auch jhre gebendelte Hauben/ vnd klare Tücher zum höhesten 5. fl. werth/ zum Geschmücke beybehalten.

3.

Ebenmeßig mügen die Jungfern in diesem Stande jhre gebende vnd Flitterkräntze/ wie vor Alters gebräuchlich zum Hauptgeschmucke gebrauchen.

4.

Die Flitterschmiede Vorspan/ vnd Perlenborten/ werden bey den jenigen/ so es noch haben/ dergestalt zu Friedenszeiten beybehalten/ daß sie es entweder selbsten jhrer gelegenheit nach tragen/ oder jhren Kindern in gesampt wieder mitgeben/ oder jhren nechsten Freundinnen zuwenden/ also das sie es an jhren Hochzeitlichen Ehrentagen/ als ein sonderlich Brautgeschmücke tragen.

5. Vnd

5.

Vnd mögen die Eltern / so das Flittergeschmeide Vorspan vnd den Perlen Bordten nicht haben / jhren Töchtern an stat derselben Stücke / eine dieser Ordnung gemessige Goldtkette / oder nach Stande vnd gelegenheit des Bräutigams an etlichen gebeugten Golde zum Halsgeschmucke / aber nicht darüber / mitgeben. Welches sie gleicher gestalt wie das Flittergeschmeide vnd andere Geschmücke / so eine Frawe an jhrem Leibe getragen / vor jhre Fräwliche Gerechtigkeit / nach laut dieser Stadt *Constitution* vnd bißhero gehaltener *observantz* nebenst andern darin gehörigen Stücken zuvertheidigen hat.

6.

Nebenst diesem mögen die Jungfrawen dieses Standes / deren Eltern es in vermögen haben / wann sie viertzehen Jahr alt / zun Hochzeiten vnd andern hohen Festagen / an gebeugetem Golde / jedoch nicht vber 12. Rosenobel / nebenst einem güldenen Pfenninge zum höhesten / am Halse / aber keine Ketten / Armbände oder Ringe / biß so lange sie jhrem Stande gemeß zun Ehren verlobet / gebrauchen; Es sey dann daß sie jhnen von jhrem Bräutigamb / so desselben Standes / vnd es im vermögen hat / verehret / Jedoch sol dieselbe vorgesagter Ordnung *tit.* 5. gemeß seyn.

7.

Sonsten mögen Frawen vnd Jungfrawen die Silberne Knodengürtel / wie vor Alters gewöhnlich / nach wie vor zun Ehren gebrauchen.

8.

Die ander Kleidung betreffendt / sol in außstewrung der Töchter auff nachfolgende maß gehalten / vnd jhnen mit gegeben werden. Als nemblich zum besten Braut-

Kleide einen Rock von gutem Damasch/oder rothen Carmesin Gwande/ vnd was darzu gehörig/ vnd dann mit einem zweyfächtigen Gebreme von 6. Ellen Sammit oder Damasch/ wie auch forne herunter mit acht Silbern vergüldeten Knöpffen von 20. Lothen.

9.

Jmgleichen zum nechst dem besten Rock Seiden-Tafft oder Tabin/ mit 5. Ellen Damasche/ vnd zweyfächtigen Gebremete/ vnd 8. vergüldete Knöpffe/ von 16. Lothen.

10.

Vnd dann zum dritten/ einen Rock von Schamlot/ doch nur mit 5. Ellen Damasche zweyfächtig besetzet/ vnd ohne Knöpffe/ Wie dann auch einen Peltz von halb Seiden Grobgrün/ vnd dann einen mit Vierdrath vberzogen/ vnd nicht mehr.

11.

Nebenst diesem mögen auch Frawen vnd Jungfrawen dieses Standes/ eine Jope von guten Sammet oder Damasch/ oder andern geringern Seidenzeuge/ nebenst einem Stammätischen vnd schwartzen Leydischen Höyken/ doch daß die Silberne vergüldete Hechten auffs höchste nicht vber 24. Loth wie oben erwehnet/ schwer seyn/ vnd dann täglichen jhren schwartzen Manshöyken tragen.

12.

Obgedachte Manshöyken sollen auch hinführo in den Begräbnüssen vnd Trawrtagen vmb mehres Wolstandes/ vnd trawrigen Habits gebrauchet werden/ vnd die andern gebändelte Höyken zu solchen Trawrzeiten/ gäntzlich nebenst den Laßken gebremen vnnd gefaldeten Schürtzen hiemit abgeschaffet seyn.

13. So

13.

So auch eine Frawe oder Jungfrawe in diesem Stande einen kurtzen Mantel oder Schäubichen gebrauchete/ sol doch dasselbe nur von Englischen Tuche/ oder Seiden vnd halbseiden Grobgrün/ inwendig mit Boy gefüttert/ wie auch vorauff mit Zobeln/ vngefehr 15. Reichsthaller werth auffgeschlagen/ mit 3. oder 4. kleinen Sammiten oder Seiden Schnüren verbremet/ jhnen vergönnet seyn.

14.

Die beste Flechte mag zwar von guter reiner Seide/ doch nicht vber 15. Loth schwer/ vnd mit einer Vntzen Goldes bewunden/ Die andern Seiden Flechten aber/ von geringer Seiden/ nicht vber 10. Loth Seide schwer/ vnd mit drey viertheil Vntzen Goldes bewunden/ getragen werden.

15.

Zum besten Kragen sol nicht mehr als 3. Ellen Cammertuch genommen werden.

16.

Die BrautKisten sollen hinfüro mit dem Beschlag nicht vber zwantzig fl. die Laden aber nicht vber zehen fl. werth/ gekaufft werden.



Titulus VI.

Von der Frawen vnd Jungfrawen Kleidung Meißnischer Tracht/ Item: Betten vnd Leinen Geräthe;

Im Ersten Stande.

Articulus 1.

ZVm Häuptgeschmucke mögen die Frawen dieser Tracht einen klaren Schleyer mit einer Sammetmützen / mit Zobeln / Mardern oder Genet besetzet / tragen.

2.

Zum Halsgeschmücke mögen dieselben auch in Friedenzeiten eine oder zwo güldene Ketten oder eine Kette vñ gebeuget Gold / zun Hochzeiten vnd hohen Festagen / wie auch jhre Armbände vnd zwey oder drey Ringe / auffs höheste gebrauchen / inmassen in voriger Stetinischer Tracht *specifice* gesetzet.

3.

Vmb den blossen Hals aber vber die Kragen sollen sie keine Perlen / Edelgesteine / Gold oder gulden Kettichen tragen / wie denn auch die Kragenringe mit Golde / Perlen / Silber / Blumwerck / Flittern oder dergleichen Pracht zu zieren / sich keines weges gelüsten lassen.

4.

An anderer Kleidung aber mögen dieses Standes Frawen Personen zum besten Kleide einen Mantel oder Schäubichen von Seiden Atlaß oder Damasche / mit Boy gefüttert vnd mit Zobeln / Jedoch nicht höher als 15. Reichsthaller werth / auffgeschlagen / nechst den besten aber von Seiden oder halbseiden Grobgrün / vnd denn einen Frawen Mantel von Englischem Tuche tragen.

5.

Mit den Schnüren auff den Mänteln oder Schäubichen / sol es / wie im vorigen *titulo artic.* 13. gesetzet / gehalten werden.

Im-

6.

Jmgleichen ist zutragen vergönnet / eine Jope von Atlaß / Sammet oder Damasche / doch nur mit einem Schnure herumb verbremet / vnd dann eine von Englischen Tuche / vnd schlechten Schnure / oder Türckischen Grobgrün / doch mit keinem gülden oder silbernen Tuche vnterleget / viel weiniger mit gülden od' silbernen Schnüren verbremet.

7.

Es sol der beste Brautrock alleine von schwartzen Atlaß oder Damasche mit 3. oder 4. Strichelein Sammit / doch ohne einiges güldenes od' silbernes Schnürlein verbremet gemachet / vnd der Braut mit gegeben werden / Die Vorschürtze aber mag von guten geblümeten- oder Kaffsammet auffs höheste seyn.

8.

Nebenst diesen sollen die Eltern jhren Töchtern nicht mehr als einen Rock von Seidentafft von Farben / nebenst einem Rock von schwartzen Tafft / od' Seidengrobgrün / vnd dann halbseiden Grobgrün / doch nur mit 3. oder 4. Seiden Schnüren verbremet / vnd also ingesampt nur 4. Seiden Röcke / nebenst einem täglichen Rock / von guten wöllen Zeuge mitgeben.

9.

Die Jungfrawen dieses Standes sollen kein einiges Perlen Carneth / welches hiemit gäntzlich verboten / auff jhrem Häupt / (ausser dem Brauttage / da es einig vnd allein in friedlichen Zeiten zugelassen seyn sol) sondern allein ein Perlen Vorbinde / jedoch ohne Edelgesteine / so dann auch ehe sie jhrem Stande gemeß zun Ehren verlobet / keine güldene Ketten / Armbände oder Ringe / wie auch keine Seidene Röcke / wie sie auch nahmen haben mögen / biß sie das 14. Jahr jhres alters erreichet tragen.

10. Die

Die Perlen/ gülden vnd silberne Schnüre sollen auff den Röcken vnd andern Kleidungen / wie auch die grossen Wülste vmb den Leib/ imglei chen die güldenen Posamenten/ Frantzen/ Flittern vnd Gestickeтes auff den Muffen/ Pantoffeln vnd Schuhen / vnd dann Wischtücher mit güldenen Knüpsel vnd Perlen besetzet / gäntzlich verboten seyn.

11.

Wann aber die Töchter außgesteuret / vnd von gleiches Standes Personen erfreyet vnd geehliget werden/ Mögen die Eltern jhnen an Röcken / Schürtzen/ Mänteln/ wie obstehet/ daß einer Frawens Personen in diesem Stande zu tragen gebühret/ vnd nicht darüber/ sampt einer güldenen Ketten/ doch ohne einiges Kleinot / nach jhrem vermögen/ wie obgemelt/ mitgeben/ vnd damit zu Ehren außsteuren.

12.

Die grossen Perlen Hauben aber/ so hiebevor mitgegeben / aber vber die Hochzeitwoche nicht getragen werden / sollen hiemit gäntzlich abgeschaffet / vnd die Eltern damit verschonet seyn.

13.

Die doppelten Kragen mit Zancken zubesetzen/ wird hiemit gleichmessig verboten.

14.

Werden auch die Eltern eine oder die andere Tochter im ersten Stande/ mit gebührlicher Kleidung außgestewret haben/ sollen sie solches den andern Kindern/ die im geringern Stande befreyet/ mit Gelde zuerstatten/ vnd vnter jhnen gleichheit zu halten wissen.

15.

Es sollen auch in diesem Stande die Eltern jhren Töchtern/ zur ehelichen Außstewr nicht mehr/ denn drey Betten/ 4. Häuptpfüle/ 4. Häuptküssen/ als 2. grosse vnd 2. kleine/ nebenst 3. Betten/ 3 Pfüle dem Gesinde/ mit zugeben schüldig seyn/ jedoch daß an selbigen Küssen kein Knüpsel/ Nehe- oder Strichwerck zufinden/ sondern wie vor alters die Beüren mit Fitzelband zugemachet/ auch die Beüren von keinem andern als Walschem oder Einländischen Leinwande gebrauchet werden/ daß vbrige Seiden Bettegeräthe/ als Seidene Küssen vnd Pfüle sollen hiemit gäntzlich abgeschaffet seyn.

16.

Nebenst diesem mögen sie jhren Töchtern zum besten leinen Lacken/ Ein pahr Lacken/ jedoch nicht vber zehen Stocklang/ vnd 5. breiten von 5. quartieren/ wie auch ein pahr Lacken nechst dem besten von 7. Stocklang/ vnd 5. Stocklang breit geschnitten/ sampt 2. pahr Häuptlacken/ 3. pahr vierbreitige Lacken/ 6. Stocklang/ vnd dann drey pahr dreybreitige nebenst zwey pahr Volckes Lacken mitgeben. Tischtücher/ Handtquelen/ vnd ander gering leinen Gezeug/ sol zu eines jeden gefallen stehen/ dieselbe mitzugeben/ jedoch allen vberfluß außgeschlossen.

17.

Des Schöppengerichts *Assessorn* vnd vornehmer *Advocaten*/ in beyden/ Stettinischer als Meißnischer Trachten/ wie auch der Alterleute des Seglerhauses/ *Magistrorum* vnd Hoffgerichts *Procuratoren* Frawen vnnd Töchter werden sich demselben was droben/ von jhrer Ehemänner Kleidung gesetzet/ auch gemeß bezeigen.

Titulus

Titulus VII.

Von der Frawen vnd Jungfrawen Kleidung im andern Stande / Stettinischer Tracht.

Articulus I.

DEr Kauffleute / Brawer / Seiden vnd Gewürtz-Kramer / Stadtgerichts *Procuratorn* / Weinschencken / *Notarien* vnnd dergleichen Bürgerlichen Standes vnd gelarten / Frawen ꝛc. sollen sich der gülden Ketten vnd Armbände gäntzlich enthalten / an deren stat etliches gebeugtes Goldt / doch nicht vber ein hundert fl. werth zun Ehren tragen.

2.

So mögen auch die Frawen in diesem Stande / so bey der alten Stettinischen Tracht bleiben / jhre klare Tücher von 4. gülden / vnd gebendelte Hauben / nach wie vor zum Häuptzier / Jmgleichen jhre rothe Stammetische Höyken mit Hechten / von 16. Loth silber schwer / wie auch die schwartzen Leydischen Höyken des Sontags / vnd dann die schwartzen Manshöyken von Englischen Tuche / doch nur mit 3. quartier Sammet / oben herumb besetzet / wie auch zun Trawrzeiten / Jnmassen hiebevor beym ersten Stande erwehnet / gebrauchen.

3.

So auch ein oder die andere ein kurtz vmbnehme Mantel täglich zu gebrauchen beliebete / sol jhnen dasselbe / doch nur von halbseiden Grobgrün / Vierdrat / oder Englischen Tuche / mit Mardern vor auffgeschlagen / vnd 2.

oder

oder auffs höheste 3. kleinen seidenen Schnüren / nur eines Fingers breit / vergönnet seyn / die Zobeln aber in diesem Stande vber 12. Reichsthaller werth / nicht gebrauchet werden.

4.

Mit dem Flittergeschmeide / Vorspan vnd Perlenbordten / sol es gleich wie in vorigen Ständen gesetzet / gehalten werden.

5.

Sonsten aber sollen die Frawen in diesem Stande / keine andere Kleidung gebrauchen / auch die Eltern jhren Töchtern mehr Kleider zur Außstewr nicht mitgeben / als folget: Nemlich den besten Rock von Tabin oder Wande / nebenst deme was zum OberRocke gehörig / vnd vnten herumb mit einem einfächtigen Gebreme / doch in alles nicht vber 5. Ellen Damasche besetzet.

6.

Der ander Rock aber nechst dem besten / sol etwa von Schamlot / von farben nach eines jeden gefallen / mit dessen zubehör / vnd vnten mit 5. Ellen Damasche / doch nur einfächtig verbremet seyn. D r dritte Rock aber / sol seyn von halbseiden Grobgrün oder Vierdrat.

7.

An Peltzen mögen jhnen zwene / derer einer von halbseiden Grobgrün / der ander von Vierdrat gemachet / mitgegeben werden.

8.

Nebenst diesem mögen Frawen oder Jungfrawen / in diesem Stande auffs höheste / eine Jope oder Brüstchen von Kaffsammet / oder von einfächtigen Damasche oder besten Triepsammet / zun Hochzeiten oder hohen Festagen / aber gar keinen guten geblümeten oder vngeblümeten Sammet tragen.

9.

Die Jungfrawen mögen jhre gewöhnliche Lawenbende / nebenst einem Flitterkrantze / jedoch ohne Perlen gebrauchen.

10.

Es sol aber keine Jungfraw in diesem Stande / einigen rothen Statßtätischen Höyken/oder gebeugetes Gold/ am halse / ehe vnd zuvor sie Ehelich verlöbnüß gehalten/ vnd jhr solch Gold von jhrem Bräutigamb/ dieses Standes gemeß/ verehret worden/ tragen / Sonsten aber mag sie ein kleines zierliches Knodengürtel/ doch nicht vber 30. Loth schwer / zun Ehren haben.

11.

So sollen auch die Flechten / so den Bräuten mitgegeben werden/ nicht höher den von 12. Loth Seide schwer/ vnd mit drey viertheil Vntzen Goldes bewunden / Auch die gestickete vnd gebremete Pantöffeln vnd Schuh gäntzlich verboten seyn.

12.

Zu den Halskragen sollen zum allerbesten so zum Hochzeitlichen Ehren getragen werden / nicht mehr dann drittehalb Ellen / von gemeinen Kammertuch gethan werden.

13.

Die Brautkiste sol in diesem Stande nur von 16. fl. werth/ vnd nur eine Lade 5. gülden werth hinfüro gegeben werden.

Titulus

Titulus VIII.

Von der Frawen vnd Jungfrawen Meißnischer Tracht/Kleidung/ wie auch Betten- vnd Leinen Geräthe/ im andern Stande.

Articulus I.

ALs auch in diesem andern Stande etliche Frawen vñ Jungfrawen/die andere frembde Tracht gebrauchen/ kan es ihnen zwar vergönnet seyn/ doch daß die Frawen dieses Standes keine Mützen mit geschlagenem Golde/ Perlen oder güldenen Stifften besetzet/ sich anmassen/ Besondern mit Biebern/ Mardern oder genethen Gebrem/oder außgeschlagen/ sich begnügen lassen/ Die Zobeln aber als auch Zobelnschwäntze vmb die Mützen setzen zulassen / sol in diesem Stande gäntzlich verboten seyn.

2.

Nebenst diesem sollen Frawen vnd Jungfrawen in diesem Stande keine Jopen oder Brüstchen von rechtem guten verblümeten oder vnverblümeten Sammet / sondern auffs höheste von gemeinen Kaffsammet / einfächtigen Damasche / Tabin oder besten Triep / wie auch kein Seiden Schäubichen oder vmbnehme Mantel von Seiden Atlaß/ Damasche / sondern auffs höheste von gedoppelten Tafft/ oder seiden Grobgrün/ seiden Tabin/ guten Tuche/ oder halbseiden Grobgrün/ vnd nur mit 2. oder 3. kleinen Schnürlein verbremet / auch mit keinen Zobeln

 vber

vber 12. Thaller werth / sondern mit zimlichen Mardern / jedoch nicht breit / sondern spitz auffgeschlagen tragen.

3.

Mit den Röcken sol es derogestalt gehalten werden / daß keine Jungfraw in diesem Stande einigen Seiden Rock tragen sol / ehe dann sie Ehelich versprochen / vnd die Eltern gegen die Hochzeit zur gebührlichen Außstewr jhr denselben machen lassen.

4.

Doch sol den Töchtern / wann sie in diesem Stande bleiben / kein Rock von Seiden Atlaß oder Damasche / sondern der beste Rock nur von schwartzen / oder andern gefärbeten Tafft / mit zwey od' drey kleinen Sammetstrichlein oder Schnüren / vnd darbeneben noch zwey Röcke / den einen etwa von vngewässerten Tabin / oder halbseiden Grobgrün / vnd den andern von Vierdrat oder gemeinen Grobgrün / oder andern wöllen Zeuge / mit einem kleinen Gebrem / von guten oder gemeinen Triebsammet / sampt einem vbergezogenen Peltz / von Vierdrat / oder dergleichen / doch ohne Gebrem / oder Seidenschnüre / vnd nicht darüber / mitgegeben / vnd in diesem Stande getragen werden.

5.

Der Bräutigam in diesem Stande mag der Braut / gegen die Hochzeit ein silbern / doch vnvergüldetes Gürtel / etwa von 12. Loth schwer / so wol etliche stücke Goldes auff 75. fl. verehren.

6.

Die weissen doppelten Kragen sollen gantz vnd gar in diesem Stande abgeschaffet / die schlechten auch nur mit geringen Knüpfel besetzet werden.

7. Mit

7.

Mit den Betten/ Häuptpfülen vnd Küssen/ sol es/ wie im vorigen Stande gehalten/ auch nicht vber 8. pahr Lacken mitgegeben werden.

8.

Die Jungfrawen sollen nur die Vorbindtschnürlein auffs höheste von 2. reigen gemeiner Perlen tragen.

9.

So aber eine Jungfraw aus diesem Stande in den höhern befreyet würde/ hat sie jhres Bräutigambs oder Ehemannes Freyheit zugeniessen/ vnd mögen die Eltern solche jhre Tochter nach vorgesatzter Ordnung außstewren.



Titulus IX.

Von Kleidung im dritten Stande.

Articulus I.

ALler Handtwercker/ wie auch andere in den dritten Standt gehörige Frawen vnd Töchter/ sollen gar kein Gold oder Perlengeschmücke/ an jhrem Häupte oder Halse tragen/ ausserhalb daß die Jungfrawen/ wann sie jhre 14. Jahr erreichet/ gewöhnliche schlechte vergüldete silberne Gebände mit einem gefärbeten Hornen oder Blumen/ vnd nicht Flitter Kräntz/ zun Ehren gebrauchen mögen.

2.

Es sollen auch die Frawen in diesem Stande keine

Sammeten oder Bodem-Mützen/ mit kostbahren Rauchwercke/ erhobenen oder Schmeltzrosen besetzet/ wie auch keine Schleyer dafür/ tragen/ Sondern sich an vierstückceten runden Mützen von Damasche oder Seidengrobgrün/ Trieb/ oder Tuche/ vnd schwartzen Bieber oder Otter gebremet begnügen lassen.

3.

Imgleichen sollen auch sowol Frawen als Jungfrawen in diesem Stande keine Jopen oder Brüstchen von guten oder Kaffsammet/ oder Damasche/ sondern auffs höheste von Tafft/ seiden Tobin oder halbseiden Grobgrün mit einer mittelmässigen Schnure/ doch nicht vber eines Fingers breit/ tragen/ silberne Malgen vnd silberne Schnürketten aber für den Brüstchen/ sollen in diesem Stande gäntzlich verboten seyn.

4.

Die Seiden Tafften oder halbseiden Grobgrünen Mäntelchen oder Schäubichen mit Zobeln oder Mardern auffgeschlagen/ oder grossen breiten Seidenbordten verbremet/ derer sich die Frawen vnd Töchter/ in diesem dritten Stande bißhero vber Standes gebühr angemasset/ sollen hiemit gäntzlich jhnen verboten seyn/ Sondern mögen die jenigen/ so die alte Stettinische Tracht beybehalten/ zun Hochzeiten vnd hohen Festagen/ wie auch des Sontags jhre gewöhnliche Lindesche gebendelte Höyken mit silbernen vergüldeten Hechten/ doch nicht vber 12. Loth schwer/ vnd darbeneben jhre schwartze Höyk n von Stettinischem oder Dammischem/ oder auffs höheste gemeinen Engelschen Tuche gebrauchen/ doch daß nicht vber eine halbe Elle gemeinen Sammet darzu gethan werde.

5.

Die jenigen aber/ so auff die Meißnische Manier gehen/

hen / sollen nur ein Mäntelchen oder Schäubichen von gemeinen Grobgrün / Vierdrat vnd dergleichen wöllen Zeug mit schwartzen Rummenei / Steinmardern / oder andern geringen Futter auffgeschlagen / vnd auffs höheste zum besten Schäubichen von halbseiden Grobgrün / vnd nur ein oder zwey seiden Schnüre / eines kleinen Fingers breit tragen.

6.

Zu Röcken sollen Frawen vnd Jungfrawen in diesem dritten Stande kein seiden Zeug wie es auch nahmen haben möchte / viel weiniger Flittergeschmeide / Perlen oder Glantzbordten gebrauchen / auffm Kopff oder sonsten tragen.

7.

Die Seiden Vorbindeschürtzen sollen jhnen hiemit abgeschaffet seyn / sich auch geblümeter Zadescher Schürtzen täglich zutragen / in diesem Stande enthalten.

8.

Die Eltern in diesem Stande sollen jhren Töchtern / wann sie von gleiches Standes Personen geeheliget werden / nicht mehr den 3. Röcke / Als nemlich zum besten Rock etwa von zimlichen Englischen Tuche zu 3. fl. mit 4. Ellen Damasche / verbremet / vnd nicht vber anderthalb Quartier hoch / Vnd dann nechst dem besten einen Rock von Vierdrat / oder Zayen mit 3. Ellen Damasche / wie auch den dritten von wüllen Grobgrün / doch mit geblümeten / oder wöllen Atlaß / oder gemeinen Triep verbremet / vnd dann eine schwartze Zayensche Schürtze / mitgeben.

9.

Die Brüste an den Oberröcken mit Sammet besetzet / oder imgleichen die Peltze mit halbseiden Grobgrün vber-

vberzogen / sollen in diesem Stande gantz vnd gar abgeschaffet seyn / vnd an stat derselben die Jopen od' Schnürleibichen in obgesatzter massen gebrauchet / wie auch die Peltze nur mit Vierdrat / Hundekothen / oder gemeinen wöllen Zeuge vberzogen werden.

10.

Jmgleichen sollen auch silberne Scheiden / Sammeten Beutel mit Knöpffen / so wol auch die gute Sammete / oder von Triep gemachete Pantöffeln vnd Schuhe in diesem Stande zutragen / gäntzlich verboten seyn.

11.

Sonsten mögen die Frawen zun Ehren vnd Hochzeiten ein Gürtel mit Silbern Beschläg / doch nicht vber 6. Loth tragen / Die Flechten sollen nur von gemeiner Seide / vnd nicht vber 8. Loth schwer / vnd mit anderthalb viertheil Vntzen Goldes bewunden seyn.

12.

Zun Kragen sol in diesem dritten Stande / kein Kammertuch oder Klartuch gebrauchet werden / sondern allein von gemeinen Wälschen oder Holländischen Leinwandt / doch nur von anderthalb Ellen gemachet werden / Die Klartücher sollen in diesem Stande vber 3. fl. werth / nicht getragen werden.

13.

An Bettegeräthe sollen die Eltern jhren Töchtern zur Außstewr nicht mehr mitgeben / als 3. Betten / sampt 3. Häuptpfülen / 2. Häuptküssen / 6. pahr Lacken / doch nur die best n von 5. Stock breit / vnd 8. Stock lang. Die Brautkiste aber sol in diesem Stande nur von 8. fl. vnd eine Lade von 4. fl. hinfüro gegeben werden.

Titulus

Titulus X,

Von Kleidung im vierdten Stande.

Articulus I.

Die in den vierdten Standt gehörige Frawen sollen keine Sammitten Mützen mit Bieber/ wie auch keine klare Häupttücher/ sondern auffs höheste eine vierstückete Mütze von Tuche mit Otter verbremet/ wie auch deroselben Töchter keine silberne vergüldete Gebände oder Kräntze/ sondern nur die gewöhnlichen schwartzen Pehle/ vnd nach gelegenheit der Zeit ein gemeines Krautkräntzelein/ Jedoch die Blumen vnversilbert oder vergüldet/ tragen.

2.

Die Seidene Flechten mit Golde bewunden/ vnd die Seiden Bandtflechten/ wie auch die grossen außgebrochenen Kragen von Wälschen- oder Holländischen Leinwandt/ sollen hiemit dieses Standes Weibes Personen/ gäntzlich bey ernster Straffe verboten/ vnd nur alleine wöllene Flechten mit einer halben Vntze vnechten Golde/ wie auch schlechte Fladderkragen/ ohne Knüpfels vnd Kragenringe/ von gemeinen gesponnen/ oder zum höchsten geringen Wälschen Leinwandt/ jhnen zutrageu vergönnet seyn.

3.

So sollen auch dieses Standes Personen keine Seidene Jopen oder Brüstchen/ wie auch das Seidenzeugk nahmen haben möchte/ sondern auffs höheste von schlechten wöllen Grobgrün/ oder Hundskoten/ oder gemeinen

Englischen Packlacken/ doch ohne SeidenFrantzen oder Bordten verbremet/ gebrauchen.

4.

An Röcken sollen dieses Standes Frawen nicht höher tragen / oder jhren Töchtern zur Außstewr mitgeben/ Als nemlich zum besten Brautrock von violenbraun oder rothen Englischen gemeinen Tuche/ mit einen halbseiden schlechten Brüggischen Atlaß/ doch nicht vber ein Quartier von der Ellen hoch verbremet / vnd dann zum nechst dem besten etwa einen braunen oder schwartzen Wanderock von gemeinen Einländischen Tuche/ vnd mit Triep/ vnechten Sammet / doch nicht vber ein Quartier von der Ellen hoch verbremet.

5.

Zu täglicher Kleidung aber/ sollen sie auffs höheste einen Peltz mit schwartzen Leinwandt/ Parchet oder Zigeth vberzogen / ohne jeniges Gebrem gebrauchen.

6.

Die Peltze aber mit Hundekothen oder Grobgrün/ sollen in diesem Stande / wie auch die Pantöffeln von Triep/ Sammet oder Corduan gäntzlich verboten seyn.

7.

Sonsten mögen sie in diesem Stande einen schwartzen Manshöyken/ von gemeinen Einländischen Wande/ doch mit keinen guten/ sondern allein mit Floreth Triepsammet/ oben herumb besetzet / oder ein Mäntelchen mit Gewande oder schwartzen Schmaßken außgeschlagen gebrauchen.

8.

Mit Betten vnd Lacken wird ein jeder in diesem Stande seine Töchter ohne jenigen vberfluß/ jedoch geringer als dem nechst vorher gesetzten Stande zugelassen ist/ zur

ist/ zur Außstewr zuversehen wissen / Wie dann auch von dem Bräutigam vber jhre vermögen vnd Standes gelegenheit bey ernster straffe sie nicht sol gedrungen werden.

Titulus XI.

Von Kinder Tracht.

ES sollen auch in allen Ständen die Kinder/so noch minderjährig seyn/damit sie von Jugendt auff von der Hoffart vnd Vppigkeit abgehalten werden / nicht mit Sammet oder Seiden Zeug bekleidet / wie auch mit keinen Plumasien / güldenen oder silbernen Knüpsel/ Flittern/vnd andern leichtfertigen Sachen behangen/ob sonst vber das / so in jhrer Eltern Stande in geringer Kleidung zulässig herauß geschmücket / auch die Stiefeln vnd Sporen gäntzlich abgeschaffet werden. Wofern dawieder geschicht / sollen die Eltern darumb besprochen vnd *arbitrarie* gestraffet / vnd dafern keine enderung gespüret/ den Kindern solche vngebührliche Kleider abgenommen werden.

Es sollen auch die *Præceptores* in Schulen sonderliche auffsicht darauff haben/ damit die Knaben mit solchen vngewöhnlichen Kleidern sich nicht herfür thuen.

Titulus XII.

Von DienstMägden vnd Kinder-Mühnen.

Articulus I.

DIe Dienstmägde / Ammen / vnd Kindermühnen/ sollen sich voriger Ordnung des letzten Standes

 gemeß/

gemeß/ in Kleidungen verhalten/ Insonderheit aber keine Seidenenflechten/außgebrochene oder mit Knüpfel besatzte Fladder Kragen vnd Kragen Ringe/ Seidene Brusttücher/ Jopen oder Schnür Leiber/ wie auch keine Niederkragen mit Platnath/ Knüpfel vnd dergleichen Zierath/ vnd außgeneheten Wercke besetzet/ Imgleichen keine Corduanische Pantöffeln oder Brillenschuh/ Leib oder goldtferbige Strümpffe/ Seidene oder geblümete Zadensche Schürtzen/ Halstücher von Flor viel weiniger einigen Rock vnd andere Kleidungen/ von Seiden oder halbseiden Zeug/ oder damit verbremet/ so lange sie in diensten stehen/ gebrauchen/ bey ernster Straffe.

2.

Vor allen dingen sollen alle Weibes Persohnen/ so etwa für eine Küchinne/ Kindermühne oder Amme dienen/ sich nicht allein voriger Ordnung dieses vntersten Standes/ vnd wie von Dienstboten gesaget/ gemeß verhalten/ Sondern sollen jhnen die Sammeten vnd Seidene Mützen mit Bieber/ oder andern thewren Gebrem/ bey geschärffter Straffe verboten/ vnd nur auffs höheste eine vierstückete Mütze von schlechten Einländischen Wande/ mit Ottern oder andern geringen Futter besetzet/ zugelassen seyn.

3.

So sol auch ein jeder Haußwirth vnd Haußfraw hiemit ernstlich ermahnet seyn/ jhren Mägden/ Ammen/ Kindermühnen vnd andern Dienstboten/ keine sonderliche von Seiden Zeuge verbremete/ vnd mit statlichen Futter vor auffgeschlagene Mänteln/ viel weiniger jhre eigene Schäubichen vmbzuthuen/ sondern dieselbe allein mit gewöhnlichen kurtzen vmbnehm Mäntelchen von geringen Tuche/ mit Vlcken/ schwartzen Sei ma ken/ Ziegenfellen/ oder Triepenen Auffschlägen versehen.

Titulus

Titulus XIII.

Von Straffhaltung vnd Execution mittelen / wieder die Vbertretter dieser Ordnung.

OB wol einem jeden vergönnet / vnd ohne verweiß freystehet / sich vnd die Seinigen geringer als in obgeschriebener Ordnung stehet / nach dem es sein Vermögen außtragen kan / zu kleiden: So sol keinem dieselbe zu vberschreiten / noch newe Muster / so dieser Ordnung zu wiedern / oder höher anlauffen möchten / zu erdencken zugelassen seyn.

Es sol aber diese Ordnung nach geschehener *Publication* / als fort jhren anfang gewinnen / vnd durch den Druck herauß gegeben werden: Da auch einer oder der ander dawider thuen solte / darumb zu rede gesetzet; Vnd da keine besserung oder enderung erfolget / besonder einer oder der ander / was Würden oder Standes er auch seyn möchte / dawider handlen / vnd vber seinen Standt in Kleidung sich zu weit verthun würde / sol in den nechst folgenden Winacht Feyertagen der anfang mit der *Execution* gemachet vnd dieselbe so im ersten Stande mit 8. Thaller. Im andern mit 6. Thaller. Im dritten mit 4. Thaller / vnd im vierdten Stande mit 2. Thaller / zum ersten mahl vnnachlässig / vnd wo sie darüber nochmahlen nicht davon abstehen würden / zum andern mahl gedoppelt vnd endtlich mit öffentlicher Abreissung der Kleider / vnd andern ernsten Mitteln / gestraffet werden.

Da auch einer die angedröhete Straffe zu erlegen nicht vermöchte / oder aber die Straffe zu erlegen / sich wie-

 dersetzte /

verſetzte/ ſol er mit Gefängnüß/ oder ſonſten *arbitrariè* geſtraffet werden.

Damit aber ſolches deſto beſſer im Schwange gebracht/ vnd beybehalten werden möge/ Sollen nicht allein auff erfordern/ die Bürger die Kleidungen E. E. Raths verordenten vor zu zeigen ſchüldig ſeyn/ beſondern auch ſol hiemit allen Goldtſchmieden/ Perln- vnd Seidenſtickern/ Schneidern/ Kürſchnern vnd Leinwebern/ in dieſer Stadt ernſtlich geboten ſeyn/ kein einiges Kleidt/ von der Zeit dieſer *publicirten* Ordnung zu zuſchneiden/ vnd fertig zu machen/ Sondern ſich zu forderſt der Perſonen/ ſo ein Kleidt zumachen begehret/ gelegenheit/ vnd in welchem Stande er geſeſſen/ erkundigen/ vnd wo er befindet/ daß jhme wolte angemuhtet werden/ vorgeſatzter Ordnung zu wiedern vnd vber Standes gebühr/ ein Kleidt/ wie es auch Namen haben möge/ zuverfertigen/ ſolches gäntzlich abzuſchlagen/ vnd nicht zu zuſchneiden.

Würde aber einiger Goldtſchmidt/ Perln- oder Seidenſticker/ Schneider/ Schuſter/ oder Kürſchner/ für ſich ſelbſt dawider handlen/ oder durch die Weiber vnd Geſellen dawider handlen laſſen/ ſol derſelbe ſo offt es geſchiehet/ zum erſten mahl in 10. Thaller/ zum andern mahl in gedoppelte Straffe hiemit vertheilet/ vnd endlich ſeines Handtwercks vnd des Bürgerrechts verlüſtig ſeyn.

Wie dann auch den Alterleuten in gedachten Emptern hiemit ernſtlich vnd bey verluſt jhrer von E. E. Rath habenden Privilegien aufferleget wird/ hierauff gute acht zu haben/ vnd ſo offt einer jhres Mittels/ oder von den Amptsbrüdern hierwider handlen würde/ denſelben jhrer Bürgerlichen Pflicht nach/ alsfort vnter jhnen ſelbſt darumb zu rede zuſetzen.

Jmglei-

Imgleichen sol auch hiemit den Huthmachern oder Stafieren / ernstlich aufferleget seyn / dieser Ordnung zu wiedern keiner Person / insonderheit im dritten vnd vierdten Stande einigen Hut mit guten Sammet gefüttert / oder mit güldenen oder silbernen Schnüren / oder Geschlinge verbremet zu machen oder zuverkauffen / bey fünff Thaller straffe / so offt es geschiehet.

Vnd seindt zur *Execution* dieser Ordnung *deputirt*, Herr Lorentz Timme / Herr Johan Dillies / Herr Peter Millies vnd Herr Paul Salomon. Vhrkundtlich ist dieses mit der Stadt gewöhnlichen Insiegel bekrefftiget. *Publicatum* Alten Stettin in *Senatu* den 10 *Octobris Anno* 1631.



Hochzeit-
Kindt-Tauff-vnd
Begräbnüß-Ordnung
der Stadt
Alten Stettin/



Gedruckt durch David Rheten/
Im Jahr 1631.

VOn GOttes Gnaden / Wir Bogischlaff Hertzog zu Stettin Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Fürst zu Rügen / Erwehlter Bischoff zu Cammin / Graffe zu Gutzkow / vnd Herr der Lande Lawenburg vnd Bütow.

Thun kundt vnd bekennen hiemit für Vns / vnsere Erben / nachkommende Herrschafft / vnd sonsten jedermänniglich / was massen Vns die Erbare / Ersame vnsere liebe getrewe Bürgermeistere vnd Rath in vnserer Residentz Stadt Alten Stettin vnterschiedliche gewisse Ordnungen / deren sie sich mit gemeinem Rath vnterm publicato den 12 Septemb. vber den Hochzeiten / Kindel-

vieren vnd Begräbnüssen in dreyzehen Tituln / so dann den Kleidungen vnter 13. Tituln, sub publicato 10. Octobris, so auch Fewr- sub publicato 25. Novembris, vnd andern gemeinnutzigen Stadt Ordnungen einhellig vereiniget / vnd verglichen / vnterthäniglich produciret vnd gebeten / dieselbe mit vnserer Landes Fürstlichen Confirmation zu authorisiren, vnd zubestetigen. Wo je nun einmal eine Zeit gewesen / Vnordnung / Verschwendung vnd vberflüssige Kosten / auch den Pracht in Kleidungen abzuschaffen / zu moderiren, vnd einzuziehen / so seindts gewißlich die jetzige / da die Thewrung von Tag zu Tage je mehr vnd mehr zu- die Nahrung aber vnd der Erwerb hergegen durch Gottes gerechten Zorn zerrinnet vnd abnimmet / Vnd als darumb Supplicanten jhrem Ampt gemeß / auch recht wol vnd rühmlich gethan / daß sie bey zeiten diesen Mißbräuchen in Zügel greiffen / vnd denensel-

nenselben gebührend remediren, wir auch die also gefaste Statuta, Leges vnd Ordnungen/ dem gemeinen/ so auch eines jedweden privatbesten zu vffnehmlichen Gedeyen/ Nutz vnd frommen gefasset vnd angesehen befinden/ So haben Wir dieselbe alle jhres Einhaltes beliebet/ ratificiret vnd bestetiget/ Inmassen Wir dann auch dieselbe hiemit/ vnd in krafft dieses/ wie sie in Druck außgefertigt/ vnd hiernach folgen/ in allen jhren Puncten/ Clausulen vnd Einhaltungen bester gestalt solches zu rechte am beständigsten geschehen soll/ kan oder mag/ Wir auch hohen Landes Fürstlichen Ampts halben daran Confirmiren vnd bestetigen sollen/ können vnd mögen/ ratificiren, Confirmiren vnd bestetigen/ insonderheit daß die Vertrawungen vñ Kindtauffen in facie Ecclesiæ bey vnd in den Kirchen/ zum fall sich die dabey excipirte vnd außbescheidene Fälle nicht befinden/ vnd darumb

 mit

mit der Haußvertrawung vnd Kindt-
tauff zu dispensiren / fürgenommen wer-
den sollen.

Befehlen auch darauff den Suppli-
canten / als mittelbahren Obrigkeiten
gnädiglich / daß sie dieselbe stundsan in
schwang vnd observantz bringen / dar-
über festiglich halten / vnd wieder solche
wolgemeinte gemeinnutzige Statuta vnd
Ordnungen nichts einreissen / sondern
wieder die Verbrecher die darin ange-
dräwte Straffen vnnachlässig / vnd oh-
ne ansehen der Person exequiren lassen
sollen.

Inmassen wir dann gleichsfals al-
len Bürgern vnd Einwohnern dieser
Stadt / auch beyder Wycken vnd Casta-
dien gleichsfals gnädig vnd ernstlich ge-
bieten vnd einbinden / diesen publicir-
ten vnd jhnen selbsten zum besten gerei-
chenden Ordnungen alles jhres Ein-
halts bey vnvermeidlicher verwirckung
deren darin enthaltener vnd specificirter
Straf-

Straffen sich gehorsamlich zu submittiren vñ zu vnterwerffen/vnd wollen Wir deren zuwieder niemandt weder bey vnserer Fürstlichen Kammer/ noch auch dem Hoffgerichte mit einigem vnerheblichen/vnd darin nicht begriffenen einwenden hören/ oder zulassen. Damit man sich auch mit dem Exempel vnserer Fürstlichen Hoffdiener/vom Adel/ vnd der Geistlichen/so auch deren/die vff Vnseren/ vnd der Kirchen Freyheiten wohnen/als welche vnter die Stadt Jurisdiction, Bottmessigkeit vñ Ordnungen/ so weit dieselbe keine Bürgere seyn noch Bürgerliche Nahrung treiben / nicht gehören/ nicht zubehelffen habe/ wollen Wir auch vnter denenselben einen vnterscheidt machen/vnd wornach sich dieselbe an einem vnd andern/nach Standes gebühr/dann auch in zeit der Noth bey zugetragenen Fewrsbrünsten verhalten sollen/ gleichsfals fördersambst statuiren vnd anordnen.

Wor-

Wornach sich männiglich zurichten. Vnd geschicht hieran vnser beharrlicher will vnd meinung. Deß zu Vhrkundt vnd fester observantz haben Wir diese vnsere Confirmation mit vnserm Landes Fürstlichen Instegel vnd subscription authorisiret, confirmiret vnd bestetiget. Gegeben in vnserer Residentz Stadt Alten Stettin am 1. Monatstage Decemb. im Jahr nach Christi Geburt ein tausent/ sechs hundert/ ein vnd dreissig.

Locus Sigilli.

Bogischlaff.





Ach dem die tägliche Erfahrung bezeuget / daß in dieser guten Stadt / eine zeithero / wieder vorige publicirte Ordnung / bey Verlöbnüssen / Hochzeiten / Kindtauffen / Begräbnüssen / grosse Mißbräuche vnd Vnordnungen eingerissen / wordurch nicht allein / die gemeine Bürgerschafft in vberschwengliche vnnötige Vnkosten geführet / die jungen Eheleute an jhren Vermögen vnd Bürgerlichen Nahrung / zumaln in vorgewesen vnd jetzigen thewren vnd Nahrlosen Zeiten zum höchsten beschweret / sondern auch durch solche vnnötige Verschwendung der lieben Gaben Gottes / dessen gerechter Zorn / vnnd Straffe verursacht vnd gehäuffet wird. Als hat Ein Ehrenvester Rath / der Stadt Alten Stettin / solchen Mißbräuchen / Vnordnungen vnd Verschwendungen vorzubawen Ampts Obrigkeit halben / vorige Ordnungen revidiret, vnd zuförderst GOtt dem Allmächtigen zu ehren / So dann auch zu nutz vnd frommen der Ehrliebenden Bürgerschafft hiemit publiciren wollen.

Titulus Primus,

1.

IM ersten Stande sind Bürgermeister/Rathmanne/Doctores vñ Licentiati, so Bürgerliche Nahrung treiben/ oder das Bürger Recht haben: Item die Gerichts Schöppen/ Alterleute des Kauffmanns vnd alle deroselben Witwen vnd Kinder begreiffen.

2.

Im andern Stande/ alle Kauffleute/ Brawer/ Kramer/ Procuratores, Notarii vnd dergleichen Gelarte Personen/ wie auch deroselben Wittwen vnd Kinder.

3.

Im dritten Stande/ alle Handtwercker/ die in Gilden vnd Gewercken seyn/ Auch die Schiffere/ so Schiffsparte haben/ beyde in der Stadt/ so wol auff Wycken vnd Lastadien/ Jmgleichen die Gerichts Schöppen daselbst.

4.

Im vierdten vnd gemeinen Stand/ seindt alle die jenigen/ die in der Stadt/ auff der Lastadien vnd in der Wycken wohnen/ Als Fischer/ Dreger/ Mäwr- vnd Zimmerleute/ Tagelöhner/ Kellerleuten vnd dergleichen.



Titulus Secundus,

Von Verlöbnüssen.

1.

ALle Verlöbnüssen sollen in Kirchen/ oder ehrlichen Häusern in gegenwart Erbahrer Männer/ von beyderseits Eltern vnd Freundtschafft öffentlich vmb zwölff

zwölff oder ein vhren nach Mittage gehalten / Aber gegen Abendt keine Gäste gebeten / oder eingeladen werden / bey Straff zehen Gülden.

2.

Es sol keiner / Er sey Geselle / Witwer oder Witwe / sich abkündigen lassen / Er habe denn vermöge der Stadt Constitution vorhero / dem Regierenden Herrn Bürgermeister / seinen Bürger Zettel / oder der vnmündigen Kinder Außmachung vnd Erbverträge vor gezeiget: Würde jemandts dawieder thun / sol er besage angeregter Stadt Constitution, vnd nach vermögen arbitrariè gestraffet werden.

Titulus Tertius,

Von Gaben vnd Geschencken.

1.

ES wird ein Bräutigam seiner Braut zeit der Verlöbnüß vnd Hochzeit / in seinem Stande / nach vermögen vnd guter Gelegenheit / doch alle Vppigkeit außgeschlossen / Verehrung zu thun wissen.

2.

Den Eltern / Geschwistern vnd Freunden / oder auch Frembden / sol nichts præsentiret vnd verehret werden / den Braut vnd Bräutigams Mägden aber / so auch denen Mägden im Hochzeit Hause / ein pahr Pantoffeln oder Schuh / vnd ein Fladder Kragen ohne Knüpsels / vnd darüber nichts mehr gegeben / Wie auch den Spielleuten vnd Auffwärtern keine Käntze verehret werden / bey Straffe zehen fl.

Titulus Quartus:

Von BittelKösten.

DJe HochzeitGäste / Frawen vnd Jungfrawen / Männer vnd Gesellen sollen am Donnerstage / im ersten vnd andern Stande durch die verordente Hochzeitbittere als nemlich den Kirchenschreiber / beyde Organisten in S. Jacobs vñ S. Niclaus Kirchen / vnd Marten Brincken an stat des Oeconomi Otto Jageteuffel Collegij zu jeder Hochzeit nur durch zwey derselben eingeladen / vnd einem jeden ein Reichstaler dafür gegeben ;

Im dritten vnd vierdten Stande aber frey gelassen werden / durch jhre Amptsgenossen oder Nachbarn die Einladung zuverrichten / vnd wird das vorherbitten durch die Bittesterinnen hiemit gäntzlich abgeschaffet / Jedoch lässet Ein Ehrenvester Rath geschehen / das am Hochzeittage die HochzeitGäste / durch zween Jungen vnd zwo Mägde anderweit ersuchet / vnd erinnert werden / vnd sol die Abendt Collation, in allen vier Ständen hiemit bey Straff zehen Gülden gäntzlich verboten seyn.



Titulus Quintus:

Von Anzahl der HochzeitGäste.

I.

JM ersten vnd andern Stande sollen achtzig Personen in alles mit vnd nebenst den Auffwärtern: Im dritten Stande nicht vber funfftzig / vnd im vierdten

ten Stande nicht vber fünff vnd zwantzig Personen zu jhren Hochzeitlichen Ehrentagen eingeladen werden.

2.

Wofern darüber mehr befunden / sol für eine jede Person ohne vnterscheit ein Gülde zur Straffe vnnachlässig gefordert werden.

3.

Wolte auch jemandt weiniger Persohnen / als in dieser Ordnung zugelassen einladen / sol es einem jeden frey stehen.



Titulus Sextus,

Von Hochzeitlichen Ehrentagen.

1.

DJe Hochzeiten sollen am Montage oder Dingstage auff den Nachmittag im Sommer vnd Winter gehalten werden / Bräutigam vñ Braut vor drey vhren sich in die Kirche zur ehelichen Vertrawung einstellen / oder gewertig seyn / daß die Kirche vor jhnen verschlossen / vnd nicht ehe eröffnet werde / es habe dañ ein jedes theil von Brautleuten so zu spehte kompt einen Rosenobel oder sechs gülden Straff alsbald den verordenten Inspectorn erleget.

2.

Damit aber wegen vielen vnzeitigen nötigen der Jungfrawen die Braut nicht lange auffgehalten / vnd dahero wegen späten Kirchgangs obbenandte Straff verursacht werde. Als sollen zweene Männer von den nech-

sten Anverwandten / die Braut zeitig vor dem Klocken-schlag drey erfordern vnd zur ehelichen Vertrawung führen / So dann auch zwey oder drey pahr von den nechsten Freunden vnter den Jungfrawen vorgehen / vnd die andere in Ordnung folgen.

3.

Daß Vertrawen inn Häusern / wird wegen vielheit der Hochzeiten / zu verhütung vnnötiger Arbeit vnd andern Inconvenientien nunmehr eingestellet / es sey dann daß es auß eiliger zugestandener vnvermuthlichen naher Anverwandten Trawrigkeit der abgestorbenen Eltern / Kinder Schwestern vnd Brüdern vnd deren Kinder / So dann der Contrahenten Alters oder Schwachheit halben von der Obrigkeit verstatet / auff solchen Fall der Bräutigam vnd Braut für drey vhren bey obgenandter Straff der sechs Gülden in das Hochzeithauß / da die Vertrawung geschiehet mit ihrem Beystande sich stellen / vnd der Vertrawung erwarten sollen / vnd werden die Dancksagungen so vor der ehelichen Copulation bey auffforderung der Männer hiebevor geschehen dadurch die zeit protrahiret, vnd die Brautleute leichtsam in Straffe gezogen werden können / hiemit abgestellet.

4.

Nach verrichteten Ceremonien / sollen Bräutigam vnd Braut durch deroselben Beystandt entweder wieder in das HochzeitHauß begleitet / oder in dem Hause / da die Vertrawung geschehen / in die BrautKammer für das Ehebette gestellet / vnddaselbst die Braut mit wenig worten dem Bräutigamb in seine eheliche Tutel vnd pflege recommendiret werden,

5.

Die Hochzeit sol nur auff einen Tag angestellet werden / des andern Tages nur einmahl zugelassen seyn / daß der

der Braut vnd Bräutigambs Eltern / Schwestern vnd Brüdern vnd deroselben Ehemänner vnd Frawen auch erwachsene Töchter so noch vnverheyrathet: So dann auch die aus fremden Ortern zur Hochzeit beruffen / vnd an stat der Eltern die Vormunder vnd sonsten niemandt / nur allein gegen den Abend vmb fünff vhren geladen vnd dafern darüber mehr allda befunden würden / sol für jede Person ein Gülden Straff gegeben werden / vnd sollen zu dieser des andern Tages erlaubter Zusammenkunfft / keine Köche / Spielleute / oder Auffwärter sich finden lassen.

Titulus Septimus.

Vom Speisen.

IM ersten vnd andern Stande / wird Wein vnd Bier zu schencken / wie auch das Speisen mit vier Gerichten / darunter Butter vnd Käse gerechnet: In den vbrigen dritten vnd vierdten Stande nur Bier / vnd nach eines jeden Gelegenheit drey oder zwey Gerichten erlaubet. Vnd sol sich ein jeder mit dem Abspeisen dergestalt schicken / daß die Mahlzeit desto zeitiger angefangen / vnd nicht vber zwo oder drittehalbe Stunde / mit beschwerlichen verdrüß der Hochzeit Gäste vorstrecket / Sondern bey zeiten der Tantz im angeordenten Hochzeit Hause / ohne jenigs verbringen der Jungfrawen vnd Gesellen angefangen werden möge.

Titulus

Titulus Octavus.

Vom Tantz.

EJn jeder HochzeitGast / sampt den eingeladenen Erbarn Matronen vnd Jungfrawen werden sich beym Tantze also zuverhalten wissen / damit all vnordentliches Wesen vnd nächtliche Vppigkeit verhütet / vnd der Tantz nicht länger als biß eilffe / oder zum höchsten zwölff vhren verstrecket werde / darnach sich die Spielleute bey fünff Gülden Straff zu richten / vnd nach der Zeit nicht länger auffzuwarten haben.

Titulus Nonus.

Vom Kirchgang nach der Hochzeit.

ES sol die junge Fraw am Sontage nach der Hochzeit im ersten vñ andern Stande mit vier / Jm dritten vnd letzten Stande aber nur mit zwo Frawen zur Kirchen begleitet / vnd darnach aus der Kirchen jhrem Ehemann heim geführet werden / vnd mögen alsdann die jungen Eheleute zu Mittage einen Tisch Frawen erfordern lassen / die AbendtCollation aber sol hiemit abgeschaffet seyn.

Titulus Decimus.

Von SpielLeuten.

I.

BEy der Stadt bestalten Kunstpfeiffer / sollen alle Hochzeiten angegeben / vnd jhme ein Ortsthaller für die Bestallung im ersten vnd andern Stande /

Jm

Im dritten vnd vierdten Stande aber / nur ein halber Ortsthaler entrichtet werden.

2.

Vnd mögen die beyden fördern Stände zu jhrem vnd der jhrigen Hochzeiten / den Kunstpfeiffer mit allen seinen Gesellen vnd Instrumenten / Vnd wem es gefällig auch die KunstFideler gebrauchen / dafür der Kunstpfeiffer 6. fl. vnd der Fideler 5. fl. von den Hochzeitern gewärtig seyn soll. Jedoch daß die Kunstpfeiffer sich des Trommetenblasens vnd Trom̃elschlages bey der Mahlzeit / vnd hernacher bey Straff der Gefängnüß gäntzlich enthalten sollen.

3.

Im dritten vnd vierdten Stande / sollen nur drey Fideler auffwarten / vnd denselben im dritten Stande 3. fl. vnd im vierdten Stande 2. fl. gegeben werden.

4.

Es sollen aber die Spielleute mehr nicht dann einmal auff die Tische auffwerffen / Auch in werenden Tantz keine Verehrung für den Vortantz / vielweiniger vber obgesatztes Lohn / von den Brautleuten / oder Auffwartern etwas nehmen vnd fordern / bey Eines Ehrnvesten Raths *arbitrar* straff.

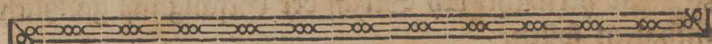
Titulus Undecimus,
Von Kochen.

DEm Koche mit seinen Gehülffen / sol für schlachten vnd kochen / von denen im ersten vnd andern Stande vier gülden / nebenst eim Ortsthaler verehrung bey der Bestallung vnd darüber nichts mehres / auch nicht von

der Braut noch deroselben Braut Diener/ Vnd dann den beyden Schüsselwäscherinnen zwey gülden/ Im dritten Stande dem Koche zwey gülden/ vnd der Wäscherinnen ein gülde/ Im letzten aber dem Koche ein gülde/ vnd der Wäscherinnen zwölff Lübschilling in alles gegeben/ Aber an Fleisch oder Victualien nichts gefolget werden.

2.

Dafern ein mehres als obgesatzt gefordert/ oder gegeben würde/ sol solches mit Gelde oder Gefängnüß gestraffet werden.



Titulus Duodecimus.

Von Kindtauffen.

1.

ZV der Kindtauffe sollen nicht mehr/ denn im ersten vnd andern Stande/ acht pahr Frawen/ im dritten Stande/ vier pahr Frawen/ vnd im vierdten Stande zwey pahr Frawen gebeten werden/ das Kindelein zur heiligen Tauffe zubringen/ bey straffe vier gülden/ im ersten vnd andern Stande: Vnd im dritten vnd vierdten Stande zwey gülden/ Vnd werden die Gevattern das Patengeld also Moderiren/ damit sie keine ergerliche Einführung machen/ oder auch den jhrigen zu nachtheil jhre Vermögen vberschreiten.

2.

Das Kindt sol vmb zwo vhren nach Mittags in die Kirche zur Tauffe gebracht/ vnd da es nicht geschiehet/ sollen die Eltern des Kindes im ersten vnd andern Stande mit zwey gülden: Vnd im dritten vnd letzten Stande

mit

mit einem Gülden vnnachlässig gestraffet werden. Jedoch werden hiemit wahre Nothfälle / da das Kindt mit Augenscheinlicher Kranckheit beladen / daß es zur Kirchen nicht gebracht werden könne billig außgenommen.

3.

Die Mahlzeit nach der Kindtauffe sol hiemit in allen Ständen bey Straff 10. fl. verboten / hiergegen aber einer jeden Frawen vier / drey oder zwey Moßcatenüssen nach eines jeden gelegenheit / nebenst einem Vmbtrunck zu schencken vnd zu geben / verstatet seyn.

4.

Gegen Abendt sol keine Gästerey von Mann oder Frawen gehalten werden / bey straff zehen gülden.

5.

Wann die Sechswöchnerin zur Kirchen gehet / sol im ersten vnd andern / dritten vnd vierdten Stande / nur mit ein oder zwo Frawen / jhren Kirchgang halten / denen etwas hernacher zum Frühstücke gereichet / die Mittags vnd Abend Mahlzeit aber gäntzlich abgeschaffet seyn / bey straffe fünff gülden.

Titulus XIII.

Von Begräbnüssen.

1.

DJe Begräbnüssen sollen nach Mittage *Ordinariè* zwischen zwey vnd drey vhren / oder vmb vielheit der Verstorbenen kurtz hernacher in folgender Stunde angestellet / keine Dancksagungen zu gewinnung der Zeit gehalten / die todten Leiche alsfort zu Grabe gebracht / vnd nicht in der Kirche nieder gesetzet werden / wie auch das leiten der leidtragenden Jungfrawen vnd Fra-

wen hiemit gantz abgeschaffet seyn / jedes bey drey gülden Straff.

2.

Wenn in Häusern / Buden vnd Kellern / Todten verhanden / sol hinführo zum Merckzeichen / die Decke vom Sarcke für die Thüre gestellet werden / die leinen Lacken aber / so nur vnnötigen Pracht verursachen / in dem einer vor dem andern mit statlichn breiten Lacken angesehen seyn wil / sollen gäntzlich für die Thüre außzuhängen verboten seyn / würde jemandt dawider handlen / sol derselbe sothaner leinen Lacken *ipso facto* verlustig seyn.

3.

Nach gehaltener Begräbnüß sol in allen obigen vier Ständen / die AbendCollation gäntzlich eingestellet seyn / bey straff zehen gülden.

4.

Des Kuhlengräbers vnd der jenigen so die Todtenbahre zu schlagen gebührnüssen / sollen bey der hiebevor verfasten vnd hiebey *annectirter* Verordnung gelassen / vnd die Mahlzeitgelde abgeschaffet seyn.

Ordnung der Herrn Vorsteher S. Jacobs vnd Niclaus Kirchen / wie viele der Kuhlengräber zu S. Jacob vor die Begräbnüsse vnd das Geleute von der Bürgerschafft fordern solle.

1. Von Begräbnüssen.

WAnn er einen Leichstein ab- vnd auffbringet / vnd das Grab machet / einen Thaler zu 32. lübß. gerechnet / were aber der Leichstein vbergroß sol ers den

den Herrn *Diaconis* vermelden / vnd derer Verordnung deßwegen gewarten.

Vor ein groß Brügkegrab in die Kirche einen fl. vnd vor ein kleines 16. gr. Pom.

Vor ein Grab auffm Kirchhoff:

Wann das Sarck	von 1. fl. 4. gr. biß auff 24. gr. kostet / sol der Kuhlengräber 16. gr. Pom. haben.
	von 24. gr. biß auff 12. gr. kostet / sol der Kuhlengräber 12. gr. Pom. haben.
	von 12. gr. biß auff 6. gr. kostet / sol der Kuhlengräber 6. gr. Pom. haben.

Den Windtfang bey seite zu setzen 1. gr. Pom.

Vnd den Thorweg auffzuschliessen 1. gr. Pom.

Vor die Todtenbahre wann die begehret wird sol der Kirchen gegeben werden 5. gr. 6. pf.

2. Vom Geleute.

Vor eine stunde gantz Geleute mit allen vier Glocken darin der Puls wann die Todten weggetragen werden / mitgerechnet / 4. fl. 8 gr. vnd 5 gr. 6. pf. zu Schmär.

Vors gemeine Geleute mit drey Glocken / eine stunde vnd Puls 2. fl. 21. gr. 6. pf. vnd 4. gr. zu Schmär.

Vor einen gantzen Puls mit allen vier Glocken 2. fl. 4. gr. vnd zu Schmär 2. gr. 12. pf.

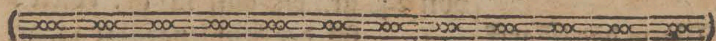
Vor einen gemeinen Puls mit drey Glocken 1. fl. 10. gr. 12. pf. vnd 2. gr. zu Schmär.

Vber vorgeschriebenes alles / darin der Pulsanten Belohnung mitgerechnet / sol weder Er noch die Pulsan-

ten einiges Trinckgeld/bey verlust des Dienstes vnd straff der Gefängnüß zu fordern befuget seyn.

Die Pulsantin zu S. Niclaus so den TodtenSarck zumachet/sol erstlich haben/wann sie die Herrn Pastorn vnd Schule verbadet jhre Küsterlohn/ so viele als demselben gegeben wird.

Vor eine stunde zu Leuten/darin jhre Lohn mitgerechnet 1. fl. vnd zu Schmär 2. gr.



Von Execution dieser Ordnung.

WEil an guter Ordnung nicht so viel/als an wircklicher *Execution* derselben gelegen/So hat Ein Ehrenvester Rath aus jhren Mittel den verordenten Inspectorn zu diesen Ordnungen in der Stadt Benentlich Herr Balthasar Sachtlebendt/vnd Herr Michael Neuman/ Vnd dann auff Wycken vnd Lastadien/den jetzigen vnd folgenden Herrn Lastadischen Richt-Voigten *Committiret*/ bey den Eyden vnd Pflichten/damit sie dieser Stadt verwandt auff alle vnd jede Puncta vnd Articul/so in dieser Ordnung begriffen/ flelssige Anmerckung zu haben/denen gewisse geschworne Diener zur Hand gehen/vnd auffwertig seyn/vnd warhafftige *Relation* einbringen sollen/Vnd dafern die angegebene Verbrecher sich nicht straffen lassen od' auffs verleugnen legen wollen/sol solches bey Einen Ehrenvesten Rath na ch ermeßigung gestraffet/oder jhnen *Eventualiter* das *juramentum purgationis* vorgehalten werden/Vhrkundtlich haben Ein Ehrenvester Rath/ diese vorgeschriebene Ord-

Ordnung vnter ihrem Stadt Insiegel bekrefftigt öffentlich im RathHause anhangen vnd *publiciren* lassen/ Mit ernstlicher verwarnung / da vber obgedachte Ordnung vnd deroselben einverleibete Puncten vnd Articuln etwas verbrochen / vnd vbertreten würde / daß Ein Ehrenvester Rath ein ernstes Einsehen vnd aufffsicht thun / vnd die Straff so offt es geschiehet/ vnnachlässig erfordern lassen wollen/ darnach sich ein jeder zurichten/der gebühr zu verhalten / vnd vor Schaden zu hüten/ Publicatum Alten Stettin in Senatu den 12. Septembris Anno 1631.





Fewr Ordnung der Stadt Alten Stettin/



Gedruckt bey David Rehten/
Im Jahr 1631.



NACH dem in kurtz abgewichener Zeit/ etliche Fewrsbrünsten in vnd vor der Stadt entstanden: Die alte Verfassung/ wie auch die Materialia vnd Gereitschafften durch vorgangenes Kriegswesen mercklich zerrüttet vnd mißbrauchet worden; Alß hat Ein Ehrnvester Raht der Fürstl. Residentz Stadt Alten Stettin/ sothanem vbel/ so viel Mensch- vnd müglich künfftig vorzukommen/ nachgesatzte Fewr Ordnung begriffen/ nach jtzigen Leufften vnd Zeiten reguliret, vnd zum gemeinen besten publicirt/ Allen vnd jeden Bürgern ernstlich gebietend/ sich darnach gehorsamblich zurichten/ gemeiner Stadt/ seines vnd seiner Benachbahrten Schaden zuverhüten/ oder angedröheter vnnachlässiger Bestraffung gewertig zu sein.

Caput I.

Wie Fewrsbrünsten vorzukommen / vnd Schade zuverhüten.

Articulus I.

ZV verhüctung Fewrsbrunsten/ sollen alle gefehrliche gebewde / vngewölbete Maltzdarren/Schorsteine/ Bren: vñ Backoffen/auch alle sorgliche Werck-vnd Fewrstedten / Jährlich/ auff Michaelis durch die verordente Quartierherrn/ auff Wycken vnd Lastadien aber durch die Herrn Richtvoigte daselbst / mit zuziehung der geschwornen Maur-vnd Zimmerleute besichtiget; jnhalt der Bawordnung geendert / oder auff dem seumfall eingerissen vnd abgeschaffet werden.

2.

So sollen auch die Schorsteine von Steinen gemauret / vnd nicht mit Kleimstacken oder Holtz zum Tach hinauß geführet/auch des Jahrs zum weinigsten einmahl außgefäget werden bey ernster Straffe/ꝛc. Vnd da darüber ein Schorstein breñend würde/ob gleich darauß kein Schade

de entstunde/ dennoch 5. fl. Zur Straffe erleget werden.

3.

Es sollen auch die in Stenderwercke gesetzte vnd mit Leim vnd Kleimstacken außgeführete Gebewde/ allmehlig hinfuro abgeschaffet/ vnd dergleichen an staht der verfallenen/ oder sonsten von newen auffzurichten/ sowol nach der Gassen alß Hoffewerts/ hinfuro verbotten sein.

4.

Insonderheit aber sollen hinfuro die Heuser mit guten Brandmauren versehen werden/ vnd die Maurer sonsten sich hirzu keines weges gebrauchen lassen.

5.

Es soll auch ein Haußwirth nicht gestatten/ das jemand in seinem Hausse mit brennenden Liechten/ ohne Leuchte in die Ställe, oder auff die bodem gehn/ auch solches fur sich selbst nicht thun; Wie dan auch zu Abends Zeit beim Liechte kein Büchsen Pulver verkaufft/ Flachs geheckelt vnd außgeschwungen/ sondern allenthalben auff Fewr vnd Liecht gute acht gegeben/ die Fewrstadten vnd Ofenthürn wolverwahret/ vnd die Asche in keine Gefehrliche örter geschüttet werden.

6.

Die Bürger vnd Einwohner sollen/ bevorab in Friedens Zeit nicht mehr Holtz/ alß sie einen Winter vber bedürfftig / in der Stadt bey jhren Häusern haben / sondern vor der Stadt auff jhren gewöhnlichen Holtzhöffen / vnd beschlossenen Plätzen stehen lassen.

7.

Damit auch zu Winters Zeit/ der einliegenden Schiffe halben keine Fewrsgefahr zu besorgen / sollen selbige / wie vor Alters gebräuchlich/ nach Martini ausserhalb Baumes / nach dem Duntzkerstrohm vnd vorlangst der Knochenhawer Wiesen gebracht / vnd von einander geleget werden.

8.

Als auch nicht wenig Fewrs Gefahr durch die Rackitten / Schlüsselbüchsen vnd grosse gepechte Liechte enstehen köndte/ wil E. Ehrnvester Raht die Vorwitzige Jugend von solchen Gefährlichen Sachen bey ernster Straffe abgemahnet/ die dicke Pechliechte auch in grossen Windes braussen/ zumahl in offenen Jahrmärckten verboten haben.

Caput

Caput II.

Von Gereitschafften / derer man in Fewrsnöhten bedürfftig.

Articulus I.

Es sollen alle vñ jede Bürger dieser Stadt / als auch die auff Lastadien vnd Wycken wohnen / ein jeder zum weinigsten eine Messingesche oder Höltzerne Sprütze / einen Lehdern Eymer / Eine gute Fewraxt vnd Boßhacken: Die Vermögenen aber / obiger Stücken zwey / drey vnd mehr nach gelegenheit der Häuser / bey der Hand haben / Wie denn auch vmb der Vnvermögenen willen Zuerkauffung etlicher Sprützen vnd Eymer / etwa vom Hause ein halber gülde / von der Buden 8. gr. vnd vom Keller 4. gr. contribuiret vnd selbige Gereithschafft an gewisse Oerter zum vorraht beygeleget werden.

2.

Im Rahthäuse soll eine gewisse anzahl Lehdern Eymer / wie auch auff dem Stadthoffe / vier Wagen mit Leitern vnd Fewrhacken / 3. Schlöpen mit Küfen vnd vollem Wasser jmmer vnd

stets

stets verhanden sein / darauff der Stadthoff-
meister / vnd Rathaußschliesser acht geben soll/
wie dan auch die Raths Cam̃erer hierundter die
Oberauffsicht haben / vnnd in fertigem Stande
solche materialia conserviren werden.

3.

Selbten Herrn Cammerern gebühret auch
in der Stadt / alß auch auff der Lastadie vnd bei-
den Wycken / an sonder örter / gute Leitern vnd
Fewrhacken stets fertig zuhalten / zu mehrer be-
heltnuß mit einer Ketten anschliessen zu lassen/
vnd die Schlüssel einem der Benachbahrten zu
zustellen.

4.

Die Brun̄en vnd dabey angeordente Schlö-
pen vnnd Küeffen / sollen durch die verordente
Quartierherrn / so offt es Noht thut / besichtiget/
vnnd so etwas mangelhafftig / durch die Brun-
herrn/mit zuthat der Interes-sirēdn Nachbahrn
gebessert; Ermelte Küeffen vnd Schlöpen jeder-
zeit fertig gehalten / gleichßfals angeschlossen/
vnd vmb die dritte oder vierdte Woche bey Som-
mers Zeit mit Wasser bezogen / des Winters
aber / im̃er loß geeiset/vnd bey einem jeden Brun-
nen eine gute Tonne mit eichene Bänden / vnnd
Tragebäumen / Ein New Püttow vnd zwene
newe beschlagene Pütteimer/vnd auch eine grosse
Leuchte

Leuchte mit brennenden Liechten anzuhangen/ allewege in Vorrath gehabt werden.

5.

Die Reiffschläger sollen auch jeder bey Friedens Zeit ein Püttow für den Thüren alle Nacht altemgebrauch nach fertig hengende oder sonsten zur Hand haben; Da einer hierin seumig vnd vngehorsamb seyn würde/ soll derselbe E. Ehrnvesten Rath/ so offt er betroffen wird/ 5. fl. Strafe zu geben schüldig seyn.

6.

Vnd weil die newen grossen Wassersprützen bey den entstandenen Fewrsbrünsten sehr nützlich befunden worden; Als sol durch gemeine contribution ein jedes Quartier in der Stadt eine derselben Wassersprützen/ vnd den auff der Lastadie gleichsfals eine gefertigt/ an sonderbahre örter beygesetzet/ vnd in Fewrsnöhten gebrauchet werden.

7.

Die Alterleute des Erbarn Kauffmans mit zuthat der Alterleute von Dracker/ Valsterbude vnd Elbogen/ wollen auß Liebe des Vaterlandes vnd zu gemeinem besten/ darauff bedacht seyn/ daß zum weinigsten eine oder zweene solcher grossen Wassersprützen/ wie dann auch die Vornehme Kramerzunfft hieselbsten gleicher massen

eine sothaner newen Sprützen / auß dem verhandenen Vorraht vnd Laden erkaufft / vnnd parat gehalten werden.

8.

Die Freyen Herrn- vnd Kirchen-Häuser belangend / ist auff vorgehende Vnterredung vnd beliebung / vom Fürstlichen Herrn Stadthalter vnd Herrn Schloßhauptman / so dann auch den Herrn Capitularn S. Mariæ Stiffts-Kirchen hieselbsten veranlasset die Fürstl. Officirer vnd die so in Freyhäusern wohnen dahin zu disponirn, mit dergleichen Fewrsprützen vnd ander Gereitschafft sich gefast zu halten / in solchen Nöhten Nachbahrlich beyzuspringen / vnd dergleichen hinwiederumb von dieser seiten gewertig zu sein.

9.

In allen Gassen an den Ort-Häusern sollen Leuchten / oder eiserne Fewrpfannen wieder angerichtet / vnd von den Benachbahrten stets vnterhalten werden / welches jhnen die Quartierherrn ernstlich zu injungiren.

Caput

Caput III.

Wie die entstandene Fewrßbrunst kundt zu machen.

Articulus I.

WAnn durch Gottes verhängnuß ein vnordentlich Fewr auffgienge / sol der Glöckner oder Kuhlengräber / nach erheischung der Gefahr mit dem Glockenschlage; der Thurnwächter durch Trompetblasen alßbald meldung thun / vnd am Tage eine Rohtefahne / bey der Nacht aber eine Leuchte mit brennenden Liechten / an dem Ort des Thurns da das Fewr auffgangen / zur anzeige auß hengen.

2.

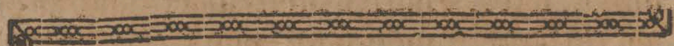
Da aber mehr als ein Fewr zugleich auffgienge / sol der Thurnwächter alsdenn auch mehr als ein Zeichen außhengen / vnd da der Thurnwechter des Fewrs nicht gewahr wird / sol er gestalten sachen nach gestraffet / vnd seines Ampts entsetzet werden; Es sol aber ein jeder Bürger dem Todtengräber vnd Thurmwächter es kundt zumachen nicht vnterlassen.

3.

Insonderheit sol die Nachtwacht des Raths bey Nächtlicher Zeit hierauff acht geben / vnd da sie Fewr vermercken / solches alßbald den Benachbahrten anzeigen / wie auch dem Kuhlengräber vnd zum leuten bestellete zu S. Jacobi vnd Nicolai ermuntern / auch selbst biß die zum brand verordente herzu kommen / nach aller mügligkeit retten helffen.

4.

Zu forderst auch sollen die jenigen / bey welchen das Fewr außkompt / dasselbe alßbald ohne verzugk beschreyen vnd hülffe ruffen / vnd wo es also / ehe es beleutet / gedempffet vnd gelöschet wird / sol solches nicht gestraffet werden / die es aber heimblich zu vnterdrücken sich vntersiehen / (darauß dann offtmahls grosser Schade erfolget;) sollen nach beschaffener Sachen / ob es schon woll gerahten / dennoch vnnachleßlich gestraffet werden.



Caput IIII.

Wie man in der Fewrsbrunst sich verhalten solle?

Articu-

Articulus I.

ES sollen die auß des Raths Mittel verordente Quartierherrn / denen die Direction in diesem Fall oblieget / nebenst dem Stadt Capitäin / vnd Ihnen zugehörigen Leutenanten / Cherganten / Corporaln vnd Gefreyten / zumahl in vnd auß dem Quartier / da das Fewr verhanden / alsfort sich dahin verfügen / die Dräger / Kornmesser / Wracker / Steinmetzer / Weinschröder / Maur- vnd Zimmerleute / welche in solchen Fewrsnöthen jederzeit auffzuwarten schüldig / anweisen vertheilen vnd zu Rettung vnd Dempffung antreiben.

2.

Insonderheit sich erkündigen / ob auch Pulver / Schmer vnd andere gefährliche Sachen / im angezündeten Hause verhanden / vnd selbiges alsbald herauß schaffen / auch auff dz Flochfewr / Flammen vnd wohin sich der Wind wendet / gute auffacht geben lassen.

3.

Daß auch die Fahrnüs vnnd was sonsten auß den Häusern zu retten / durch die Jüngsten Dräger mit jhren Karren heraus vnd an sicher örter / dahin sie von den Quartierherrn verwiesen / gebracht / vnd durch gewisse dazu bestalte Per-

sohnen auß der Wacht von Bürgern bewachet vnd verwahret werden.

4.

Es sollen auch die Baw- vnd Fuhrleute angesichts / die grossen newen Fewrsprützen mit Wasser vnd anderer Gerätschafft / au Küfen / Leitern / vnd Hacken an die Fewrsbrunst zuführen: Wie auch die Schopenbrawer / Brawerknechte / Wasserzieher / Wasser zuschöpffen bey ernster Straffe vorpflichtet sein.

5.

Gleicher massen sol der Stadthoffemeister die Küfen / Fewrleitern vnd Hacken / so auffm / Stadthoffe vorhanden / vnd der Rahthaußschliesser die Eymer / außm Rahthauß als fort anzuschaffen verbunden stehen.

6.

Vnd damit keine Verdächtige vnd müssige Leute auch Weibes Personen sich zum Fewr nahen / vnd bey solchen Nöhten verhinderlich sein mögen; Sol der Stadt Capitein vnd die in selbigen Quartier verordente Leutenandten / Cherganten / Corporaln / Fendrich vnd Gefreyten / Wie auch der Marckmeister vnnd Baumschliesser / mit jhren Hellcparten gerüstet / bey Tag oder Nacht alda erscheinen / enen Kräis beschliessen / auch die Creutzgassen besetzen / das keiner

keiner/so dahin nicht bescheiden/oder sonsten frey-
willig retten helffen wolle / bey Straff der Ge-
fängnüß herzu dringe.

7.

Wann das Fewr grösser würde/ oder mehr
als ein Fewr auffgienge / sollen die jenigen so
zum ersten Fewr verordnet / mit Rettung dessel-
ben nicht ablassen/ oder davon lauffen/besondern
bestendig dabey verbleiben / vnd trewlich löschen
vnd wehren;

Hergegen mehr Leute aus dem nehsten Quar-
tier zusammen gebracht vnd zu Löschung des v-
berhandt nehmenden Fewrs oder angezündeten
Oerter / durch dero Quartier Herrn vnd zu ge-
hörige Officirer, angewiesen vnnd gehalten
werden.

8.

Der Wachtmeister sol auff des Præsidiren-
den Herrn Bürgermeisters anordnung vnd be-
fehl / die Stadt Thöre schliessen / auch auff das
Fewr die folgende Nacht vber gute acht haben/
die Wacht stercken / vnd etliche dabey stellen / wel-
che nebenst den Benachbahrten/ da sich noch et-
was erblicken solte / solches dempffen vnd löschen
helffen.

9.

Sobald sich ein Fewrsgeschrey erhebet/
sol-

sollen alle vnd jede Haußwirthe für jhren Thüren / auff den Kellerschraten / oder wo es sich sonsten nach eines jeden Hauses gelegenheit schicken wil / eine Laterne mit brennenden Liechten stellen: Die in Eckhäusern wohnen / jhre eiserne Fewrpfannen an die Ecke ordnen / dazu eine anzahl Kien in vorrath bey der Hand haben / damit man zu allen vier Quartieren dieser Stadt bey Nachtzeiten leuchten vnd sehen könne.

10.

Jmgleichen sollen alsbald die Nachbahren so vmb das Fewr wohnen / ein jeder seinem Haußgesinde befehlen / Wasser in die Gefäß zuziehen / auff die Rönnen vnd vnter die Tächer zu tragen / vnd sich dem Fewr zu wehren geschicket vnd fertig machen.

11.

Vor allen dingen aber sollen dieselben so dem Fewr zum nehsten wohnen / vnd die es zum ersten inen werden / vngeseumet mit Sprützen / Eymern Wasser vnd Leitern vnd was die noth erfordert / dem Fewr zu eilen / demselben mit allem fleiß vnd ernste wehren / biß so lange / daß die zum Fewr verordente Persohnen / so oben vermeldet / jhnen zu hülff kommen.

12.

Da auff der Lastadie oder Wycken eine

Fewrs

Fewrsbrunst entstehen solte/ oblieget den Lastadischen Herrn Richtvoigten als Directorn des orts / (denen die verordenten Leutenandten / Cherganten / Corporaln vnd Gefreyten: Wie auch die Schöppen / Haupleute / Schultze / Wachtmeistere / vnd Wachtknechte daselbsten in solchen Fewrs nöhten / jederzeit bey Straff auffwertig sein sollen) in möglichster eill zu befördern / das Fewrleitern / Fewrhacken / Küfen vnd Wassersprützen / vnd andere Fewrgereithschafften vom Stadthoffe vnd. auß der Stadt hinzu geschaffet vnd von den Benachbahrten / sowol auch den Drägern / Maur- vnd Zimmerleuten ihren Pflichten nach / Succurs vnd Rettung geschehen / vnd wann das Fewr gelöschet / durch den Wachtmeister vnd gesterckete Wacht / daselbst wolbewachet vnd gedempfet werden.

Caput V.

Wie es nach gelöschetem Brandschaden zu halten:

Articulus I.

NAch beschener Rettung / sollen die Dräger / Maur- vnd Zimmerleute / nebenst jhren

 zu-

zugeordenten/ ehe das Fewr gentzlich gedempfet/ vnd die Quartierherrn davon zugehen verstatten/ sich nicht davon begeben/ sondern am tage: des Nachts aber der Wachtmeister (wie obgedacht) mit vermehrter Wacht/ neben den Benachbahrten darauff acht geben/ das das Fewr nicht wieder auffgehe/ vnnd mehr Schaden anrichte.

2.

So sollen nach geendigter löschung die Sprützen/ Ledderne Eymer/ Küfen/ Leitern/ Fewrhacken vnd andere Notturfft/ wiederumb ein jedes an gebührende örter/ durch den Stadthofemeister vnd Rathhausschliesser geschaffet/ vñ was daran zerbrochen oder verderbet/ alßfohrt durch die Raths Cämmerer besichtiget/ vnd zubessern anbefohlen werden.



Caput VI.

Von Bestraffung der Verbrecher/ vnd belohnung der Arbeiter.

Articulus

Articulus I.

ES sol durch die Quartierherrn fleissige Inquisition angestellet werden/ wohero solche Fewrs brůnst vorgangen / vnd da befindlich / das Jemandt durch seine oder der seinigen Verwahrlosung jhme selbst oder andern Schaden zugefůgt/ vnd certæ personæ dolus vel culpa erwiesen / sol er denselben vermůge Rechtens zu erstatten schůldig / vnd daneben in E. E. Raths arbitrar Straffe verfallen seyn; Vnd da ers in vermůgen nicht hette/ Er sowol als daß Vnachtsahme Gesinde / Knechte vnd Mågde/ nach gelegenheit der Sachen / am Leibe vnd Leben gestraffet werden.

2.

Solte aber einer ohne sein vnd der seinigen latâ vel levi culpâ zu solcher Fewrbrůnst gerahten / ist er deßwegen Niemandes abtrag zu thun schůldig.

3.

Vnnd weil bey jůngster Fewrs Noht der Augenschein gegeben / das die Dråger / Maurvnd Zimmerleute sich gahr langsamb an die Arbeit gefunden / theils auch wol gar auß geblieben; Als sollen obiger Zunfften Alterleute die zu Spåht ankommende oder abwesende hinfůro

den Quartierherrn benennen/ damit sie dießfals zu rechtmessiger Straff gezogen werden können.

4.

Die Jenigen so bey dem Fewrschaden jhren getrewen Fleis mit löschen vnd arbeith angewand/ sollen von E. E. Rath mit besöndern gaben vnd belohnung versehen werden/ als nemblich welcher vnter Bürgeren vnd Einwohnern/ mit zwey Pferden/ das erste Küfen mit Wasser: Jmgleichen die erste Fuhre mit Fewrleitern vnd Hacken zu dem Fewr gebracht/ sol 1. fl. dem andern 3. Ortsfl. dem dritten 1. halbfl. vnd dem vierten 12. gr. denen welche die erste Tonne mit Wasser zum Fewr getragen 8. gr. dem andern 6. gr. dem dritten 4. gr. vnd dem vierdten 2. gr. gegeben werden.

5.

Zu obiger vnd anderer Kosten abstattung sollen die nehesten Benachbahrten/ da das Fewr/ sowol hinten als vornen an beiden seiten gewesen/ als derer Häuser principaliter hierdürch gerettet/ drey Reichs Thaller/ auß dem Hause/ vnd anderthalben Reichs Thaller auß der Buhde erlegen/ vnd der eigenthumbsherr davon die helffte/ der Conductor aber die anderhelffte/ abstatten.

Würde

43

6.

Würde auch Jemand vber dem retten vnd löschen an seinem Leibe Vnverschüldeter massen beschädiget / demselben wil E. E. Rath nach gelegenheit der Personen vnd des Schadens zimliche erstattung thuen.

7.

Da auch auff der Quartierherrn Rathsames ermessen / zu verhütung mehrers Schadens ein angezündetes Zimmer solte nieder gerissen vnd dadurch dem Fewr gewähret werden / sollen die Benachbahrten / mit gemeiner zuthat den Schaden wieder erstatten.

8.

Die Jenigen so die Leitern / Küfen / Fewrhacken vnd andere Gereithschafften vorsetzlich beschädigen oder wegkstehlen; Oder sonsten in der Fewrsbrunst / den benötigten Leuten etwas entfrembden / oder darzu Rath vnd That geben / vnd es Verhelen / vnd wissentlich verpartieren helffen / dieselbe sollen nach gelegenheit des Verbrechers an Leib vnd Leben / oder sonsten mit anderer harten Straffe Ernstlich vnd vnnachleßlich beleget werden.

9.

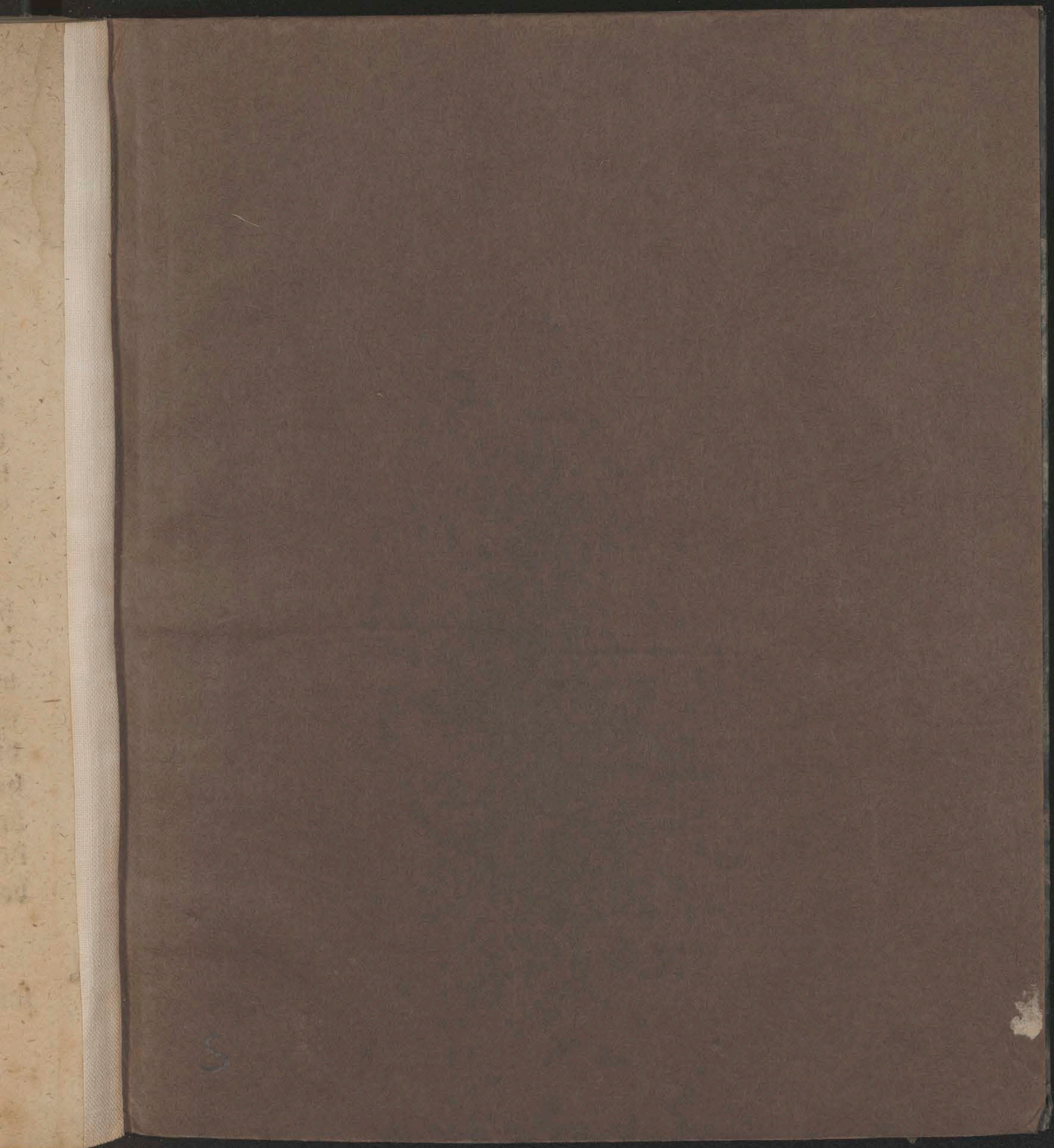
Zu mehrer observantz dieser Fewr Ordnung / sol ein jeder Bürger ein gedrucktes Exemplar

in seinem Hause sich schaffen vnd zur Hand haben / sich darnach zu halten / vnd nachmahls der Vnwissenheit halben nicht zu entschüldigen.

Vhrkundlich ist diese FewrOrdnung zu gemeinem besten in Druck verfertiget / vnnd Publicirt in Senatu den 29. Novemb, Anno 1631.

ENDE.






DOM
KSIĄŻKI
DOM
D № 44446

